

Damen und Herren  
Mitglieder des Rates

Öffentliche Einladung

der Stadt Gütersloh

Gütersloh, den 04.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zu der 28. Sitzung des Rates der Stadt Gütersloh am

**Freitag, dem 14.06.2013, 17:00 Uhr,**  
im Ratssaal, Rathaus,  
Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh,

lade ich ein.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Anträge auf Änderung der Tagesordnung
3. Mitteilungen der Bürgermeisterin
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Umbesetzung von Gremien
6. Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers  
- **DS-Nr.: 154/2013** -
7. Vorstellung der Arbeit des Jugendparlamentes
8. Stadtbibliothek Gütersloh GmbH -  
Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung der Geschäftsführerin  
- **DS-Nr.: 131/2013** -

9. Einrichtung von Integrativen Lerngruppen an der Freiherr-vom-Stein-Realschule und der Anne-Frank-Gesamtschule zum Schuljahr 2013 / 2014 sowie Aufhebung des Beschlusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 19.05.2000 zum bevorzugten Wechsel aus dem Gemeinsamen Unterricht der Grundschule Heidewald in die Integrative Lerngruppe der Janusz Korczak-Gesamtschule zum Schuljahr 2014 / 2015  
- **DS-Nr.: 148/2013** -
10. Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren
  1. Abwägung der Stellungnahmen
  2. Satzungs- und Feststellungsbeschluss- **DS-Nr.: 112/2013** -
11. Antrag der BfGT-Fraktion vom 17.05.2013  
Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie  
- **DS-Nr.: 153/2013** -
12. Fragen der Ratsmitglieder

### **Nichtöffentliche Sitzung:**

13. Mitteilungen der Bürgermeisterin
14. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2012 der "Kultur Räume Gütersloh - Stadthalle und Theater"  
Entlastung des Kulturausschusses als Betriebsausschuss  
- **DS-Nr.: 128/2013** -
15. Anwendung der Grundsätze des Kommunalen Baulandmanagements (KBM) im Bereich des Bebauungsplans Nr. 180 B "Auf dem Stempel"  
- **DS-Nr.: 85/2013** -
16. Nutzung/Verwertung einer städt. Immobilie am Saligmannsweg  
- **DS-Nr.: 390/2012 3. Erg.** -
17. Vergabe von Gewerbebauland im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 270  
- **DS-Nr.: 116/2013** -
18. Vergabe von Gewerbebauland im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 271 "Anemonenweg"  
- **DS-Nr.: 141/2013** -
19. Fragen der Ratsmitglieder

Mit freundlichem Gruß

Maria Unger  
Bürgermeisterin

## öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 23.05.2013	Drucksachen-Nr. <b>154/2013</b>
---	---------------------	------------------------------------

⇩ Beratungsfolge Rat	⇩ Sitzungstermin 14.06.2013
-------------------------	--------------------------------

### Tagesordnungspunkt:

Bestellung eines stellvertretenden Schriftführers

### Beschlussvorschlag:

Herr Jörg Möllenbrock wird zum stellvertretenden Schriftführer des Rates bestellt.

<b>Personelle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b>	<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b>
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt		Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b>	<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
<b>Beschlusskontrolle</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b>	<b>Nein</b>	<input type="checkbox"/>	<b>Ja</b>
Falls ja:				
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:		

### Erläuterungen:

Der Rat hatte in seiner Sitzung am 15.04.2011 Frau Heike Fleiter zur stellvertretenden Schriftführerin des Rates bestellt.

Frau Fleiter hat ihren Arbeitsplatz innerhalb der Verwaltung gewechselt.

Es wird vorgeschlagen, Herrn Jörg Möllenbrock zum stellvertretenden Schriftführer des Rates zu bestellen.

Maria Unger

**Anlagenliste:**  
(keine)

## öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Stadtbibliothek GmbH	Datum 15.05.2013	Drucksachen-Nr. <b>131/2013</b>
--	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin
Bildungsausschuss	11.06.2013
Rat	14.06.2013

### Tagesordnungspunkt:

Stadtbibliothek Gütersloh GmbH -  
Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung der Geschäftsführerin

### Beschlussvorschlag:

Die Gesellschaftervertreterin der Stadt Gütersloh wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH folgendem Beschluss zuzustimmen:

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012 werden in der vom Wirtschaftsprüfer, Herrn Ulrich Henschke, am 13.05.2013 testierten Fassung festgestellt.
2. Dem Vorschlag zur Ergebnisverwendung wird zugestimmt.
3. Frau Petra Imwinkelried wird als Geschäftsführerin für das Geschäftsjahr 2012 entlastet.

<b>Personelle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
<b>Beschlusskontrolle</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>X</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:	

## **Erläuterungen:**

Der Wirtschaftsprüfer, Herr Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke, Bielefeld, hat den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht 2012 geprüft und am 13.05.2013 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung unterliegen gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung.

Der Vorschlag zur Ergebnisverwendung ist im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt. Es handelt sich um die Einstellung des Jahresüberschusses zuzüglich eines aus der Allgemeinen Rücklage zu entnehmenden Betrages in die Rücklage für Bauunterhaltung. Im Einzelnen wird auf Abschnitt 5 des Anhangs zum Jahresabschluss verwiesen (Anlage, Seite 31). Wie in den Vorjahren wurde die vorgeschlagene Ergebnisverwendung bereits bei der Aufstellung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung berücksichtigt.

Stadtbibliothek Gütersloh GmbH



Petra Imwinkelried  
(Geschäftsführerin)

## **Anlagenliste:**

Lagebericht und Jahresabschluss 2012 der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH



**Stadt Bibliothek Gütersloh**  
DIE GANZE WELT IN EINEM HAUS

**Stadtbibliothek Gütersloh GmbH**

**Lagebericht  
und Jahresabschluss  
für das Geschäftsjahr 2012**

## Inhalt:

### Lagebericht

1. Allgemeines und öffentliche Zwecksetzung .....	3
2. Leistungsbericht .....	3
2.1 Strategische Ziele und Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit .....	3
2.1.1 Strategische Ziele.....	3
2.1.2 Finanzielle Rahmenbedingungen.....	4
2.1.3 Projekte 2012 .....	5
2.1.4 Kooperationen .....	5
2.2 Medien und Information .....	6
2.2.1 Das Medienangebot und seine Nutzung .....	6
2.2.2 Information und Beratung .....	8
2.2.3 Computerarbeitsplätze .....	8
2.2.4 Online-Angebote .....	8
2.2.5 Fernleihe .....	9
2.2.6 Angebote für besondere Zielgruppen und Lebenslagen .....	10
2.2.7 Integrative Bibliotheksarbeit .....	10
2.2.8 Interkulturelle Bibliotheksarbeit.....	10
2.3 Programmarbeit (Veranstaltungen und Leseför- derung) .....	10
2.3.1 Allgemeines .....	10
2.3.2 Veranstaltungen für Kinder und Eltern.....	10
2.3.3 Lesespaß Gütersloh .....	13
2.3.4 Veranstaltungen für Jugendliche.....	13
2.3.5 Veranstaltungen „Generation plus“ .....	13
2.3.6 Veranstaltungen für Erwachsene .....	13
2.4 Schulbibliotheken .....	14
2.4.1 Publikums- und Hintergrundbetrieb.....	14
2.4.2 Programmarbeit der Schulbibliotheken .....	15
2.5 Bauliche Infrastruktur .....	15
2.5.1 Allgemeines .....	15
2.5.2 Energetische Sanierung des Bibliotheks- gebäudes .....	16
2.6 IT-Infrastruktur .....	16
2.6.1 Allgemein .....	16
2.6.2 Bibliothekssoftware.....	16
2.6.3 Selbstausleihe .....	17
3. Personalbericht.....	17
4. Finanzbericht .....	17
4.1 Ertragslage .....	17
4.1.1 Jahresergebnis.....	17
4.1.2 Gesellschafter- und Drittmittel .....	18
4.2 Investitionen.....	19
4.3 Vermögens- und Finanzlage .....	19
5. Risikobericht .....	19
5.1 Grundlagen der Risikofrüherkennung .....	19
5.2 Finanzielle Risiken und Chancen .....	19
5.2.1 Risiken und Chancen im Rahmen der mittel- fristigen Finanzplanung .....	19
5.2.2 Gesellschafter-Zuwendungen .....	20
5.2.3 Personalkostenrisiken .....	20
5.2.4 Risiken und Chancen der Instandhaltung des Bibliotheksgebäudes .....	20
5.2.5 Abschreibungen und drohender Substanzver- zehr.....	21
5.2.6 Sonstige finanzielle Risiken .....	21
5.3 Nichtfinanzielle Risiken .....	21
6. Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick ..	21

### Tabellenübersicht:

Tab. 1: Kinder- und Elternveranstaltungen .....	12
Tab. 2: Medienbestände der Schulbibliotheken.....	14
Tab. 3: Integration Schulbibl. in das Ausleihsystem .....	15
Tab. 4: Veranstaltungen der Schulbibliotheken .....	15
Tab. 5: Kostenvolumen der energetischen Sanierung....	16
Tab. 6: Personalressourcen 2009 bis 2014.....	17
Tab. 7: Personal-Kennzahlen .....	17
Tab. 8: Zusammensetzung der Ergebnis-Abweichung ...	17
Tab. 9: Eigen-, Gesellschafter- und Drittmittel .....	18

### Infokästen:

Service-Offensive .....	7
Stadtbibliothek im Web 2.0 / Empfehlungen „Lernort“ ..	9
Stationen der schulbibliothekarischen Arbeit .....	14
Überblick Renovierungsarbeiten .....	15

### Jahresabschluss

A. Bilanz zum 31.12.2012 .....	23
B. Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäfts- jahr 2012.....	24
C. Anhang zum Jahresabschluss .....	25
1. Allgemeine Angaben.....	25
2. Erläuterungen zur Bilanz.....	25
2.1 Anlagevermögen.....	25
2.2 Umlaufvermögen .....	26
2.3 Sonderposten.....	25
2.4 Rückstellungen .....	26
2.5 Verbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen .....	26
2.6 Rechnungsabgrenzungsposten.....	27
3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung 27	
3.1 Umsatzerlöse .....	27
3.2 Sonstige betriebliche Erträge.....	27
3.3 Gesellschafter-Zuwendungen .....	28
3.4 Materialaufwand .....	28
3.5 Personalaufwand .....	28
3.6 Abschreibungen, Minderung Sonderposten.....	28
3.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	29
3.8 Positionen des Finanzergebnisses.....	29
4. Weitere Angaben .....	29
4.1 Angaben zu den Gesellschaftsorganen .....	29
4.2 Angaben zu den Beteiligungen.....	29
4.3 Mitarbeiter .....	29
4.4 Angaben über Beziehungen zu nahe stehen- den Unternehmen und Personen .....	30
4.5 Latente Steuern.....	30
4.6 Abschlussprüfer.....	30
5. Vorschlag zur Ergebnisverwendung und Entwick- lung der Rücklagen .....	31
Anlage: Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2012....	32

### Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers ..... 33 |

# Lagebericht für das Geschäftsjahr 2012

## 1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH wurde 1979 gegründet, ihren Ausleihbetrieb nahm sie mit der Eröffnung des Bibliotheksgebäudes am 04.05.1984 auf. Gesellschafter sind die Stadt Gütersloh (51%) und die Bertelsmann Stiftung (49%).

Gemäß Gesellschaftsvertrag übernimmt die Stadt Gütersloh alle mit dem Betrieb der Bibliothek verbundenen laufenden Kosten.

Die öffentliche Zwecksetzung der Stadtbibliothek ist im Gesellschaftsvertrag verankert. Der öffentliche Auftrag wird durch das folgende Leistungsprofil verwirklicht:

- ▶ Die Stadtbibliothek bietet ein breites Angebot an Medien aller Art für Beruf, Weiterbildung und Freizeit. Parallel betreibt sie eine Informationsplattform im Internet, mit Zugang zu eBooks, ePapers, eAudios und eVideos sowie Datenbanken und Linksammlungen. Die Stadtbibliothek ermöglicht mit dem freien Zugang zu Informationen vor Ort und im Internet die Teilhabe an der Gesellschaft.
- ▶ Die qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtbibliothek helfen beim Suchen, Ordnen und Bewerten von Informationen. Im Internet nutzen sie Soziale Medien, um auch dort mit den Kunden direkt in Kontakt zu treten.
- ▶ Die Stadtbibliothek ist ein Ort der kulturellen Bildung – ein Ort des Lesens und der Lesekultur, frei von kommerziellen Absichten.
- ▶ Die Bibliothek ist offen für alle, unabhängig von Bildung, Herkunft und Alter und fördert so den Dialog zwischen Generationen und zwischen verschiedenen Kulturen. Primäre Zielgruppen sind Kinder und Jugendliche. Ein besonderes Augenmerk liegt aber auch auf Eltern sowie Erziehern.

- ▶ Die Stadtbibliothek engagiert sich bei der Leseförderung. Dabei soll insbesondere die Freude am Lesen geweckt werden. Die Stadtbibliothek vermittelt auch Informations- und Medienkompetenz und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Chancengerechtigkeit.
- ▶ Die Stadtbibliothek ist nicht nur Lernanbieter, sondern auch Lernort. Sie bietet Einzel- und Gruppenarbeitsplätze, Internet-PCs und WLAN, aber auch Plätze zum Verweilen und Lesen.
- ▶ Bei ihren Aufgaben orientiert sich die Stadtbibliothek am Bedarf der Kundinnen und Kunden und achtet dabei auf einen verantwortungsbewussten Umgang mit den Ressourcen.

## 2. Leistungsbericht

### 2.1 Strategische Ziele und Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit

#### 2.1.1. Strategische Ziele

Die Stadtbibliothek leitet ihre strategischen Ziele aus fünf allgemeinen Zielen ab, die sie in enger Anlehnung an die entsprechenden Ziele des städtischen Geschäftsbereichs Bildung, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Gütersloh formuliert hat. Diese Ziele wurden für das Berichtsjahr im Leistungs- und Wirtschaftsplan 2012 (DS 456/2012) wie folgt festgelegt:

<b>Allgemeines Ziel Nr. 1:</b>	
Die Stadtbibliothek hält ein bürgerorientiertes ganzheitliches Bildungs- und Informationsangebot vor, das dem Lebenslagenprinzip Rechnung trägt.	
Die Stadtbibliothek richtet ihre Angebote am Bildungs- und Informationsanspruch der Bürger aus. Den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen kommt ein besonderer Stellenwert zu.	
▶ Weiterentwicklung und Vermittlung der Online-Dienstleistungen (Soziale Medien, eAusleihe, Digitale Bibliothek, Library-Thing u.a.)	Lagebericht 2.2.4/2.3.6
▶ Fachliche Beratung der Bibliothekskunden während der Öffnungszeiten	Lagebericht 2.2.2

Die Stadtbibliothek richtet ihr Medien- und Veranstaltungsangebot an den Erfordernissen des gesellschaftlichen Wandels aus.	
▶ Weiterführung der Angebote für Kinder, Jugendliche, Senioren und Menschen mit Migrationshintergrund	Lagebericht 2.2./2.3
▶ Weiterentwicklung und Vermittlung der Angebote im Bereich der Neuen Medien	Lagebericht 2.1.3/2.2.1 /2.3.2

<b>Allgemeines Ziel Nr. 2:</b> Die Stadtbibliothek ergreift/betreibt durch geeignete Maßnahmen die Prävention von Armut und mindert die Folgen eingetretener Armut (Das Ausmaß von Armut korreliert mit dem Bildungsniveau).	
Die Stadtbibliothek bietet Kindern kostenfreie Angebote und verbessert durch ihre kostenermäßigten Angebote die Bildungschancen von finanziell beeinträchtigten Menschen.	
Die Stadtbibliothek fördert durch ihre Lese- und Lernangebote und deren aktive Vermittlung die Teilnahme am Bildungssystem.	
▶ Weiterführung des Lesefrühlings in Kooperation mit der Stadtbibliothek Bielefeld	Lagebericht 2.3.2
▶ Weiterführung des Sommerleseclubs und des Leseclubs Junior	Lagebericht 2.3.2/2.3.4
▶ Entwicklung und Umsetzung von Modulen für Grundschulen und Multiplikatoren im Bereich der Leseförderung (Projekt Schritt für Schritt – Buchstabenfit)	Lagebericht 2.1.3/2.3.3

<b>Allgemeines Ziel Nr. 3:</b> Alle Menschen, insbesondere Familien, haben in Gütersloh durch eine bedarfsgerechte Infrastruktur positive Lebensbedingungen.	
Die Stadtbibliothek bietet vor Ort eine Lernumgebung an, die sowohl das konzentrierte individuelle Lernen als auch gemeinschaftliches Lernen ermöglicht.	
▶ Teilnahme am landesweiten Projekt „Lernort Bibliothek“	Lagebericht 2.1.3/2.2.4
Die Stadtbibliothek ist offen für alle Menschen und ermöglicht es ihren Besuchern, sich in einem geschützten Raum zu treffen.	
Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek richten sich nach den Bedürfnissen der Kunden.	
▶ Erhalt der Öffnungszeiten (41 Stunden)	Lagebericht 2.2.1
Die Gestaltung des Gebäudes erfolgt attraktiv und kundenfreundlich.	
Die Substanz des Gebäudes und der technischen Anlagen wird durch vorausschauende Instandhaltung langfristig gesichert.	

<b>Allgemeines Ziel Nr. 4:</b> Unsere Strukturen, Prozesse und Leistungen orientieren sich an den Bedürfnissen und Bedarfen der Bürger und Kooperationspartner.	
Die Kooperationen mit örtlichen Einrichtungen werden ausgebaut, um Synergieeffekte zu nutzen und um das Angebot für die Kunden zu verbessern.	
▶ Umsetzung der konzeptionellen Kooperation mit der VHS	Lagebericht 2.1.4
▶ Umsetzung der Kooperation mit der Fachhochschule Bielefeld (Studienort Gütersloh)	Lagebericht 2.1.4
▶ Ausbau der Kooperationen mit sozialen Institutionen und Projekten	Lagebericht 2.3.2

<b>Allgemeines Ziel Nr. 5:</b> Die Stadtbibliothek ist innovativ und kundenorientiert. Engagierte Mitarbeiter arbeiten wirkungsorientiert nach dem Lebenslagenansatz auf der Grundlage aktueller fachlicher Standards im Interesse der Stadt Gütersloh und ihrer Einwohner.	
Die Kunden sind mit den Angeboten der Stadtbibliothek zufrieden.	
Die Mitarbeiter machen sich Struktur und Angebote der Stadtbibliothek zu Eigen. Sie wirken aktiv und mit eigenen Impulsen an deren Weiterentwicklung mit, arbeiten im Team kollegial zusammen und unterstützen sich gegenseitig.	
▶ Kontinuierliche Fortbildung und Qualifizierung des Personals	Lagebericht 2.2.4/2.3.2 /3
▶ Durchführung einer Mitarbeiterumfrage	-
Die technische Infrastruktur ist auf einem aktuellen Stand und ermöglicht Mitarbeitern die effiziente Ausübung ihrer Tätigkeiten.	

### 2.1.2. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Stadtbibliothek hat in den letzten Jahren massive Sparmaßnahmen umgesetzt, die im Zuge der Haushaltskonsolidierungen 2009 und 2010 durch den Rat der Stadt Gütersloh beschlossen worden sind und die deutlich über die ursprünglichen Vorschläge von Rödl & Partner hinausgehen. Es wurden zwei Sparstufen festgelegt (2010-2013 / 2014 ff).

Allein für das Jahr 2012 führte der Ratsbeschluss bei der Zentrale zu einer Kürzung von 426.700 € gegenüber dem ursprünglichen Wirtschaftsplan 2009.

Die Umsetzung der zweiten Sparstufe ab 2014 hätte allerdings zur Zahlungsunfähigkeit

und Überschuldung der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH geführt. Deshalb sollte eigentlich mit dem Leistungs- und Wirtschaftsplan 2012 über die zweite Sparstufe entschieden werden. Diese Entscheidung wurde aber per Ratsbeschluss um ein weiteres Jahr verschoben.

Aufgrund eines Antrages der Fraktionen von CDU, Grünen und UWG, der in der Ratssitzung vom 16.03.2012 mehrheitlich angenommen worden war, fand vor den Haushaltsberatungen für das Jahr 2013 ein Workshop statt, um über die zukunftsfähige Entwicklung der Bibliothek zu beraten.

Die Vertreter der Fraktionen haben sich während des ersten Workshop-Termins am 31.08.2012 für folgende Handlungsschwerpunkte ausgesprochen:

- ▶ Angebote für Kinder
- ▶ Angebote in den Schulbibliotheken
- ▶ Bibliothek als Ort
- ▶ Online-Angebote
- ▶ Akquirierung von Drittmitteln

Aufgrund der Ergebnisse aus dem ersten Workshop erarbeitete die Stadtbibliothek Eckpunkte für den Leistungs- und Wirtschaftsplan 2013, die den Fraktionen am 06.11.2012 in einem zweiten Workshop vorgestellt wurden. Der Vorschlag der Stadtbibliothek beinhaltete die Rücknahme der zweiten Sparstufe und eine Reduzierung des geplanten Stellenabbaus 2013 von 1,8 auf 1,0 Stellen, um die Handlungsschwerpunkte umsetzen zu können. Die Mehrheit der Fraktionen sprach sich im zweiten Workshop gegen die teilweise Rücknahme des Stellenabbaus aus.

Der Rat der Stadt Gütersloh hat am 25. Januar 2013 dem Leistungs- und Wirtschaftsplan 2013 einschl. der mittelfristigen Planung 2014 – 2016, der die Rücknahme der zweiten Sparstufe ab 2014 beinhaltet, einstimmig zugestimmt.

Die erste Sparstufe muss weiterhin komplett umgesetzt werden. 2013 fallen deshalb 1,8 Stellen in den Schulbibliotheken weg. Die Schulen prüfen die Gegenfinanzierung einer

Stelle, so dass sich die Stellenreduktion auf 0,8 Stellen beschränken würde.

Die verbleibenden Zuschüsse decken den Routinebetrieb nur noch eingeschränkt ab. Für die inhaltliche Weiterentwicklung ist die Stadtbibliothek auf Drittmittel und Kooperationen angewiesen.

### **2.1.3 Projekte 2012**

Im Berichtsjahr wurden drei große Projekte teilweise oder komplett durch Drittmittel finanziert:

- ▶ Schritt für Schritt – Buchstabenfit
- ▶ Kindermedienspielfeld
- ▶ Lernort

Die Leseförderung ist ein vorrangiges Ziel der Stadtbibliothek. Es ist deshalb ein Glücksfall, dass die Bertelsmann Stiftung das Projekt „Schritt für Schritt – Buchstabenfit“ finanziert. Dieses Projekt ermöglicht es der Stadtbibliothek – zusammen mit einer eigens für das Projekt eingestellten Erzieherin - Module für Grundschulklassen zu entwickeln, die einen spielerischen Zugang zum Lesen und zu Büchern ermöglichen. Es werden damit auch vermehrt Kinder aus bildungsfernen Familien erreicht. Der ursprünglich vereinbarte Projektzeitraum von November 2011 bis Dezember 2013 wurde inzwischen bis Ende 2014 verlängert.

Mit Unterstützung der Bürgerstiftung konnte in der Kinderbibliothek ein Gaming-Bereich eingerichtet werden, der durch Spielesamstage für Familien sowie Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen für Eltern und Multiplikatoren ergänzt wird. Auch dieses Projekt wurde inzwischen um ein Jahr verlängert und wird somit 2013 weitergeführt.

Bereits seit 2009 beteiligt sich die Stadtbibliothek am NRW-Projekt Lernort unter der Leitung des Dezernats 48 der Bezirksregierung Düsseldorf. 2012 wurde mit der Q-thek ein neuartiger Bereich für individuelles Lernen geschaffen, der auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Kunden einer öffentlichen Bibliothek eingeht. Es stehen Einzel- und Grup-

penarbeitsplätze, Internet-PCs und WLAN, aber auch Plätze zum Austausch und Relaxen zur Verfügung. Markante Erkennungszeichen sind ein Leuchtojekt und ein Multitouch-Screen. Der ganze Bereich ist flexibel und offen gestaltet. Die Q-thek wird auch für Einführungen in die verschiedenen Online-Angebote der Stadtbibliothek sowie für Gaming-Events genutzt und es können verschiedene eBook-Reader getestet werden. Es findet somit eine direkte Verknüpfung von realen und virtuellen Angeboten statt.

#### **2.1.4 Kooperationen**

Die Kooperation mit der Fachhochschule Bielefeld wurde im Berichtsjahr erweitert. Bereits seit 2011 erhalten Studierende einen für sie kostenlosen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek und können Literatur aus der Bielefelder Hochschulbibliothek nach Gütersloh bestellen und in der Stadtbibliothek ausleihen. Die Kosten trägt die FH.

Die Studierenden nutzen darüber hinaus auch den Bestand der Stadtbibliothek: auf jedes ausgeliehene Fachbuch aus der FH kommen im Durchschnitt fünf Medien der Stadtbibliothek.

Seit November 2012 vermietet die Stadtbibliothek nun zusätzlich zwei Gruppenräume an die Fachhochschule, in denen ein Grundbestand an Fachliteratur zur Nutzung vor Ort zur Verfügung steht.

Zusammen mit der Bürgerstiftung, der Volkshochschule und dem Literaturverein plant die Stadtbibliothek für 2013 die Einführung von offenen kostenlosen Gesprächsgruppen für Erwachsene mit Migrationshintergrund. Das Konzept für „Dialog in Deutsch“ wurde von den Bücherhallen in Hamburg entwickelt und kann von der Stadtbibliothek übernommen werden.

Kooperationen der Stadtbibliothek im Überblick:

- ▶ Arbeitsgemeinschaft BIGS
- ▶ Bertelsmann AG / Stiftung Lesen / Goethe Institut (Lesespaß Gütersloh)

- ▶ Bertelsmann Stiftung (Schritt für Schritt – Buchstabenfit)
- ▶ Bürgerstiftung (Kindermedienspielplatz)
- ▶ Fachbereich Jugend und Bildung (Kindermedienspielplatz)
- ▶ Fachhochschule Bielefeld
- ▶ Gütersloher Bündnis für Erziehung (Elternschulkurse)
- ▶ Gütersloher Suppenküche e. V. - Kinderküche Die Insel (Lernpatenschaften)
- ▶ HBZ - Hochschulbibliothekszenrum des Landes Nordrhein-Westfalen (Fernleihe)
- ▶ Inner Wheel Club / Rotary Club Gütersloh (Sprache verbindet)
- ▶ Stadtwerke Gütersloh / JärveSauna
- ▶ Stiftung Lesen (Lesestart)
- ▶ Volkshochschule Gütersloh

Dazu kommen Kooperationen im Veranstaltungsbereich.

## **2.2 Medien und Information**

### **2.2.1 Das Medienangebot und seine Nutzung**

Der physische Medienbestand (ohne eAusleihe) der Stadtbibliothek umfasste am 31.12.2012 111.200 Medien (Vorjahr: 111.100).

2012 haben sich die physischen Medienneuzugänge auf 14.100 erhöht (Vorjahr: 11.200) Dies entspricht einer Erneuerungsquote von 12,7% (Vorjahr: 10,4%).

Die deutliche Erhöhung der Erneuerungsquote ist vor allem auf das bis Ende 2014 befristete Projekt „Schritt für Schritt – Buchstabenfit“ zurückzuführen. Aus den Projektmitteln wurden rund 22.800 Euro für die Erneuerung der Medien in der Kinderbibliothek eingesetzt. Neben dem Buchbestand wurden unter anderem die Medienkisten für Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschulen aktualisiert. In Zusammenarbeit mit den ehrenamtlich Engagierten des Vorlesens in türkischer und aramäischer Sprache wurde auch der Bestand in beiden Sprachen ausgebaut.

Rund 7.300 Euro aus dem Projekt Kindermedienspielplatz wurden für Konsolenspiele verwendet. Der Bestand der Wii- und Nintendo DS-Spiele wurde weiter ausgebaut, neu hin-

zugekommen sind Xbox Kinect-Spiele. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Familien.

Seit der Eröffnung des Kindermedienspielplatzes im März können auch Nintendo DS-Konsolen ausliehen werden. Die Konsolen wurden aus weiteren Projektmitteln des Kindermedienspielplatzes sowie aus Mitteln des Projekts Lernort finanziert.

Trotz leichten Rückgangs bleiben weiterhin die Printmedien (Bücher und Zeitschriften) der mit Abstand größte Bereich (2012: 89.200, 2011: 89.600).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 14.000 verschlissene bzw. veraltete Medien ausgesondert (Vorjahr: 12.900), damit der Bestand aktuell bleibt und ansprechend aussieht. Kassetten wurden komplett aus dem Bestand genommen, außerdem wurde der Magazinbestand weitgehend aufgelöst.

Die Zahl der Ausleihen lag im Berichtsjahr bei 627.400 (Vorjahr: 610.200). Im Schnitt wurde somit jedes Medium rund 5,5 Mal ausgeliehen. Hier scheint sich die temporäre Erhöhung des Medienetats durch Drittmittel bereits auszuzahlen.

Die Stadtbibliothek ist dienstags bis freitags von 10 bis 19 Uhr geöffnet, am Samstag von 10 bis 15 Uhr. Das Medienangebot ist den Kunden somit 41 Stunden pro Woche unmittelbar zugänglich. Katalogrecherchen, Verlängerungen und Vormerkungen sind per Internet rund um die Uhr möglich. Die Rückgabebox neben dem Haupteingang ermöglicht eine Medienrückgabe auch außerhalb der Öffnungszeiten.

Die Zahl der Besuche hat sich im Berichtsjahr deutlich erhöht (208.400, Vorjahr 181.300). Der Zuwachs ist teilweise darauf zurückzuführen, dass bei der Deutschen Bibliotheksstatistik seit 2012 auch die Benutzer der Außenrückgabe mitgezählt werden. Allerdings ist auch nach bisheriger Zählweise mit 199.200 Besuchen ein Anstieg von 9,9% zu verzeichnen. Hier zeigt insbesondere das Konzept der Bibliothek als Lernort und Treffpunkt seine Wirkung.

Die Serviceoffensive, die 2008 gestartet wurde, soll trotz der Einsparmaßnahmen auch in den nächsten Jahren zumindest im Rahmen des Möglichen weitergeführt werden. Die Maßnahmen werden seit 2011 weitgehend aus Drittmitteln finanziert.

### **Service-Offensive**

#### **2008:**

- ▶ 41 statt 37 wöchentliche Öffnungszeiten
- ▶ Vereinheitlichung der Mahngebühren für alle Medienarten
- ▶ kostenlose Erinnerung per E-Mail vor Ablauf der Leihfrist
- ▶ Start der eAusleihe
- ▶ Rückgabe-Box zur Medienrückgabe außerhalb der Öffnungszeiten
- ▶ übersichtlichere Präsentation von Zeitungen, Zeitschriften und Tonträgern im Erdgeschoss
- ▶ erheblich erweitertes Link- und Datenbank-Angebot („Wissen im Netz“)
- ▶ Einführung eines 90-Tage-Ausweises

#### **2009:**

- ▶ Erhöhung des Medienetats auf 180.000 €\*)
- ▶ Umsetzung des neu konzipierten Leit- und Präsentationssystems
- ▶ Modernisierung der Computerbibliothek: neue Hardware und Einführung eines Reservierungssystems
- ▶ Internetzugriff per WLAN

\*) *bereits ab 2010 wieder auf 150.000 € abgesenkt*

#### **2010:**

- ▶ Relaunch der Homepage\*\*)
- ▶ Umstieg auf neue Bibliothekssoftware und damit neuer kundenfreundlicher Online-Katalog
- ▶ Einstieg in Soziale Medien
- ▶ Aufbau eines kleinen Bestandes in der Järve-Sauna
- ▶ Imagekampagne Meinungsbilder

\*\*\*) *aufgrund der Sparmaßnahmen nur im kleinen Rahmen*

#### **2011:**

- ▶ Einführung der Selbstausleihe
- ▶ Ausweitung der Tätigkeiten im Bereich der Sozialen Medien

#### **2012:**

- ▶ Einrichtung der Q-thek (Lernbereich im 2. OG) mit Veranstaltungen zur Vermittlung der Online-Angebote

- ▶ Ausweitung der Online-Dienstleistungen (Beitritt zur owl-eAusleihe, Kataloganreicherung)
- ▶ Einführung und Vermittlung von eBook-Readern
- ▶ Einrichtung des Kindermedienspielplatzes (Gaming-Bereich in der Kinder- und Elternbibliothek) mit Veranstaltungen für Kinder, Eltern und Multiplikatoren
- ▶ Ausleihe von Nintendo DS-Konsolen
- ▶ Einführung des mobilen Online-Katalogs

#### **2013:**

- ▶ Ausweitung der Online-Dienstleistungen (Digitale Bibliothek)
- ▶ Ausleihe von eBook-Readern

### **2.2.2 Information und Beratung**

Für die Information und Beratung der Bibliotheksbesucher gibt es insgesamt drei Beratungsplätze, die während der Öffnungszeiten mit qualifiziertem Fachpersonal besetzt sein sollten. Aufgrund des Personalabbaus ist die Information im 2. Obergeschoss allerdings nur noch teilweise besetzt. Die Nachfrage nach fundierter Beratung kann deshalb nicht uneingeschränkt erfüllt werden.

An den Informationsplätzen ist ein deutlicher Anstieg bei den Fragen zu Online-Dienstleistungen, Sozialen Medien, eBook-Readern sowie Games zu verzeichnen. Dies erfordert eine kontinuierliche Qualifizierung des Personals in diesem Bereich.

Weitere Informationsdienstleistungen werden elektronisch bzw. über das Internet bereitgestellt. Sie sind als gesonderte Produkte definiert und in den nachfolgenden Abschnitten dargestellt.

### **2.2.3 Computerarbeitsplätze**

Die Stadtbibliothek stellte ihren Besuchern im Berichtsjahr insgesamt 24 Computerarbeitsplätze zur Verfügung:

- ▶ 15 PCs mit Internetzugang in der Q-thek
- ▶ 2 PCs mit Internetzugang im Kindermedienspielplatz
- ▶ 6 dezentral aufgestellte PCs für reine Katalog-Recherchen
- ▶ 1 Multitouch-Terminal in der Q-thek

Für Bibliothekskunden, die ihre Laptops oder Smartphones mitbringen, steht ein drahtloser Internetzugang per WLAN bereit.

### **2.2.4 Online-Angebote**

Die Stadtbibliothek ist im Dezember 2012 mit ihrem Bestand dem Verbund der owl-eAusleihe beigetreten. Damit standen den Kunden der Stadtbibliothek am 31.12.2012 insgesamt 9.400 eBooks, ePapers, eVideos und eAudios zur Verfügung. 5.300 Medien davon sind der Stadtbibliothek Gütersloh zugeordnet. Diese Zahl ist nicht mit der Vorjahreszahl (6.900 Medien) vergleichbar, weil der Anbieter die Zählweise bei den Zeitschriften und Zeitungen geändert hat.

Die eAusleihe wurde im Berichtsjahr 8.900-mal von Kunden der Stadtbibliothek Gütersloh genutzt (Vorjahr: 2.300). Die Ausleihzahlen sind 2013 weiter stark ansteigend, allein in den ersten drei Monaten haben Kunden aus Gütersloh 4.700-mal eMedien ausgeliehen. Das Angebot des Verbundes kann mit der Nachfrage bei weitem nicht Schritt halten.

Der starke Anstieg ist einerseits auf die zunehmende Verbreitung von eBook-Readern und Tablets zurückzuführen, andererseits wird auch das Angebot der eAusleihe stetig verbessert. Immer mehr Verlage stellen ihre Medien inzwischen der eAusleihe zur Verfügung, auch wenn immer noch wichtige Verlage fehlen (z.B. Diogenes). Bibliotheken haben grundsätzlich das Recht, Werke auf physischen Trägern (Papier, CD-ROM) zu verleihen, bei nicht-körperlichen Formaten wie eBooks sind sie bei jedem Medium auf die jeweilige Einwilligung des Rechteinhabers bzw. des Verlages angewiesen. Diese Rechte werden bei der eAusleihe durch den Anbieter eingeholt.

Seit 2011 sind die Daten der eAusleihe in den Bibliothekskatalog integriert. Somit findet man mit einer Suche gleichzeitig die eMedien sowie die Medien vor Ort.

Beim Online-Informationsanbieter „Munzinger-Archiv“ haben Kunden die Möglichkeit, kostenfrei in den Kategorien Personen, Gedenktage, Chronik, Länder und Sport zu re-

cherchieren. Auch der Brockhaus und das KLG (Kritisches Lexikon der Gegenwartsliteratur) stehen über diesen Onlinedienst zur Verfügung. Das Munzinger Archiv ist für Bibliothekskunden auch von zu Hause aus kostenlos nutzbar.

Ab 2013 wird das Munzinger-Archiv neu über das Portal der Digitalen Bibliothek (DigiBib) angeboten, das darüber hinaus den Zugang zu weiteren Datenbanken und Katalogen bietet und insbesondere für Schüler gedacht ist, um ihre Recherchekompetenz zu erweitern. Das Projekt wird vom Land Nordrhein-Westfalen gefördert.

Die Stadtbibliothek hat eine Facebook-Seite und nutzt darüber hinaus Twitter sowie Delicious (öffentliche Lesezeichen-Sammlung). Ein internes Wiki dient als Informationsplattform für die Mitarbeiter. Seit Januar 2012 schreibt die Stadtbibliothek in einem Blog zu Themen wie Informationskompetenz, Online-Dienstleistungen, eBook-Readern und informiert darüber hinaus über ihre Projekte.

Das Team der Stadtbibliothek hat in den letzten Jahren im Rahmen des Projekts Lernort verschiedene Fortbildungen im Bereich Social Media/Gaming durchlaufen. Inzwischen hat sie einen der Referenten an die Stadt Gütersloh vermittelt. Christoph Deeg berät nun auch die zentrale Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Gütersloh sowie die Volkshochschule, die Kultur Räume und weitere Fachbereiche. Die Fachbereiche tauschen sich auch in einer geschlossenen Facebook-Gruppe untereinander aus.

Seit 2011 betreut die Stadtbibliothek im Rahmen des Projekts Lernort Partnerbibliotheken in Paderborn und Rheda-Wiedenbrück. So wird das Projekt schrittweise in die Fläche getragen.

Die Stadtbibliothek ist darüber hinaus eine von 24 Bibliotheken in Nordrhein-Westfalen, die seit März 2012 Elemente der Kataloganreicherung „LibraryThing for Libraries“ einsetzt. Im Online-Katalog findet man seitdem Empfehlungen für ähnliche Medien, Verweise auf andere Ausgaben (Taschenbuch, Hörbuch) sowie Rezensionen.

Die Stadtbibliothek hat im Rahmen des Projekts Lernort an einem Empfehlungskatalog für den Aufbau von Online-Angeboten und Online-Services in öffentlichen Bibliotheken mitgearbeitet. Die Empfehlungen sind auch Richtschnur für die Stadtbibliothek.

Die Stadtbibliothek unterstützt insbesondere die Forderung, dass 20% der Arbeitszeit aller Beschäftigten für Online-Aktivitäten aufgewendet werden sollen. Gütersloh war die erste Lernort-Bibliothek, bei der alle Mitarbeiter bei den Social Media-Aktivitäten eingesetzt wurde.

Die Geschäftsführerin hat über die Umsetzung des Social Media-Konzepts durch das gesamte Bibliotheksteam am Oberbayerischen Bibliothekstag in Oberhaching und an der Jahrestagung der Sektion 2 des Deutschen Bibliotheksverbandes in Oberhausen Vorträge gehalten.

Stadtbibliothek im Web 2.0:

[www.twitter.com/StabiGuetersloh](http://www.twitter.com/StabiGuetersloh)

[www.delicious.com/stadtbibliothekguetersloh](http://www.delicious.com/stadtbibliothekguetersloh)

[www.facebook.com/StabiGuetersloh](http://www.facebook.com/StabiGuetersloh)

[stadtbibliothekguetersloh.wordpress.com](http://stadtbibliothekguetersloh.wordpress.com)

Empfehlungen „Lernort Bibliothek – auf dem Weg in eine digitale Zukunft“:

[tinyurl.com/cq3p6nx](http://tinyurl.com/cq3p6nx)

### 2.2.5 Fernleihe

Die Stadtbibliothek Gütersloh ist dem bundesweiten Leihverkehr der deutschen Bibliotheken angeschlossen und ermöglicht ihren Kunden dadurch den Zugang zu Medien aller großen Bibliotheken. Dieser kostenpflichtige Service richtet sich an Studierende und andere wissenschaftlich arbeitende Kunden, kann aber auch im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit genutzt werden. Im Berichtsjahr konnten 203 Bücher per Fernleihe beschafft werden (Vorjahr: 245), hinzu kamen 13 Aufsätze (Vorjahr: 43).

Weitere 361 Bücher wurden im Rahmen der Kooperation von Studierenden aus der FH Bielefeld bestellt und in der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt.

### **2.2.6 Angebote für besondere Zielgruppen und Lebenslagen**

Im Rahmen verschiedener Projekte wurden in den vergangenen Jahren „Themen-Bibliotheken“ für besondere Zielgruppen bzw. besondere Lebenslagen eingerichtet und in den Routine-Betrieb übernommen, zuletzt das Ende 2006 eingerichtete Themenfeld „Generation plus“.

Medienangebot und Veranstaltungsangebot sind in diesem Themenfeld ebenso wie in der Kinder- und der Jugendbibliothek eng verzahnt.

Für Multiplikatoren in Schulen und Kindertageseinrichtungen hält die Stadtbibliothek Medienkisten zu unterschiedlichen Themen bereit bzw. stellt diese für anderweitige Themenwünsche zusammen.

### **2.2.7 Integrative Bibliotheksarbeit**

Der Beitrag der Stadtbibliothek zur sozialen Integration wird deutlich, wenn man den Anteil der Gütersloher Einwohner mit Stadtpass (2012: ca. 4.100) dem Anteil der erwachsenen Bibliothekskunden mit ermäßigten Bibliotheksausweisen (2012: rund 957 von 4.812 = 19,9%) gegenüberstellt. Für diesen Kundenkreis<sup>1</sup> ist die Stadtbibliothek als Zugang zu Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten besonders bedeutsam.

### **2.2.8 Interkulturelle Bibliotheksarbeit**

In Gütersloh leben rund 10.200 Einwohner mit ausländischer Staatsangehörigkeit (=10,5%), der Anteil der Menschen mit Migrationshintergrund liegt in Nordrhein-Westfalen bei rund 23%. Die Stadtbibliothek trägt diesem Umstand Rechnung und hält ihre Entgelt- und

Nutzungsbedingungen auch in englischer, russischer und türkischer Sprache bereit.

Das fremdsprachige Angebot der Stadtbibliothek umfasst rund 3.140 Medien und mehrere Zeitschriften-Abonnements.

Die Stadtbibliothek bietet auch rund 2.300 Medien zum Erlernen von Sprachen an.

Monatlich finden Vorleseveranstaltungen für türkisch- und aramäischsprachige Kinder statt.

## **2.3 Programmarbeit (Veranstaltungen und Leseförderung)**

### **2.3.1 Allgemeines**

Die Programmarbeit der Stadtbibliothek dient in erster Linie der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sowie der Förderung von selbstreguliertem Lernen.

Darüber hinaus soll sie die Gewinnung und Bindung von Kunden unterstützen.

Aufgrund der Sparmaßnahmen der letzten Jahre kann die Stadtbibliothek mit ihren Veranstaltungen nur noch sehr eingeschränkt ihren Beitrag zum örtlichen Kulturangebot leisten.

### **2.3.2 Veranstaltungen für Kinder und Eltern**

Die Leseförderung ist eine Kernaufgabe der Stadtbibliothek. Seit Jahren bietet die Stadtbibliothek den Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen Führungen, Medienkisten und die Teilnahme an Autorenlesungen an. Mit dem Projekt „Schritt für Schritt – Buchstabenfit“ wird der Fokus nun noch gezielter auf Grundschulen gelegt. Ziel ist es, Kindern im Grundschulalter einen strukturierten und verbindlichen Zugang zu Medien und zur Bibliothek anzubieten und damit Kinder aus allen gesellschaftlichen Schichten anzusprechen. Die entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Bertelsmann Stiftung wurde im November 2011 unterschrieben.

---

<sup>1</sup> Dieser Personenkreis umfasst auch Auszubildende und Studierende (ohne die FH Bielefeld).

Im Februar 2012 begann die Umsetzung mit sechs Projektklassen, die zu diesem Zeitpunkt im 2. Halbjahr der ersten Klassen waren. Im Vorfeld hatte eine Erzieherin gemeinsam mit dem Team Kinder- und Elternbibliothek insgesamt elf aufeinander aufbauende Module für das erste und das zweite Schuljahr entwickelt. Bei den Veranstaltungen wurde jeweils die Handpuppe Ricco, eine Leseratte, eingesetzt. Für das Schuljahr 2013/2014 werden mit neuen Projektklassen ebenfalls aufeinander aufbauende Veranstaltungen für die dritten und vierten Klassen durchgeführt.

Nach der Testphase mit den Projektklassen wurden die Module auch anderen Klassen in Gütersloh angeboten, um so das Projekt im Rahmen der personellen Möglichkeiten auszuweiten.

Das Projekt wird von den Lehrern ausgesprochen positiv aufgenommen, sehr häufig werden die Inhalte der einzelnen Veranstaltungen im Unterricht weiter bearbeitet. Es konnten auch neue Kinder als Kunden der Stadtbibliothek gewonnen werden.

Um die Veranstaltungen professionell durchführen zu können, hat das Team Kinder- und Elternbibliothek 2012 eine Fortbildung zu den Themen Stimmschulung und Handpuppeneinsatz sowie eine Fortbildung zum Thema Präsentation von Vorlesematerial absolviert.

Sehr erfolgreich war auch 2012 wieder der in Kooperation mit der Stadtbibliothek Bielefeld organisierte jährliche „Lesefrühling“ mit bekannten Autoren aus ganz Deutschland. 2012 haben unter anderem Paul Maar, Daniel Maar und Martin Klein aus ihren Büchern vorgelesen. Den Schwerpunkt bildeten in Gütersloh Lesungen am Vormittag, um auch hier in erster Linie Schulklassen und Kita-Gruppen zu erreichen.

Unterstützt wurde der „Lesefrühling“ vom Fachbereich Kultur und Sport der Stadt Gütersloh, der BITel, der Sparkasse Gütersloh und der Bertelsmann SE & Co. KG.

Der „Leseclub Junior“ wurde zum fünften Mal ausgerichtet. 104 Schüler der Grundschulen meldeten sich an, 59 Schüler lasen mindestens 2 Bücher und bekamen am Abschlussfest eine Urkunde für die erfolgreiche Teilnahme.

Die Veranstaltungsreihe „Vorlesen und Basteln“, die bisher vom Team der Kinder- und Elternbibliothek angeboten worden war, wurde Ende 2012 eingestellt, die dadurch freierwerdenden Kapazitäten werden im Projekt „Schritt für Schritt – Buchstabenfit“ eingesetzt.

Ausgesetzt wurde auch „Der Bücherrabe – schon mit zwei dabei“ sowie „Der kleine Bücherrabe – Gedichte für Wichte“. Diese Veranstaltungen wurden bisher von der Erzieherin angeboten, die inzwischen beim Buchstabenfit-Projekt eingesetzt wird.

Ehrenamtliches Engagement ermöglichte auch im Berichtsjahr die Weiterführung der Veranstaltungsreihe "Gütersloh liest vor" (durch Mitglieder des Literaturvereins) sowie des Vorlesens in türkischer Sprache (seit 2006) und in aramäischer Sprache (seit 2008). „Gütersloh liest vor“ findet aufgrund des Ausbaus beim Ganztagsunterricht inzwischen vermehrt samstags statt.

Neu wird für Zweijährige ebenfalls ehrenamtlich die Veranstaltungsreihe „Lesekrümel“ angeboten.

Der Literaturverein organisierte auch 2012 wieder eine Kinderveranstaltung: Pohybs & Co zeigten ihr Stück "Freunde", basierend auf dem Kinderbuch von Helme Heine.

Für die Veranstaltungsreihe „gtm BELEBT“ organisierte die Stadtbibliothek eine musikalische Lesung zum Kinderbuch „Ritter Rost“ mit Patricia Prawit alias Burgfräulein Bö im Stadtmuseum. Finanziert wurde die Lesung von der Gütersloh Marketing GmbH.

Seit 2010 kooperiert die Stadtbibliothek mit der Gütersloher Suppenküche e.V. Diese hat Lernpatenschaften für benachteiligte Kinder eingerichtet. Jeweils ein Kind wird von einem Lernpaten betreut. Für die Durchführung der Aktivitäten wird die Infrastruktur der Stadtbibliothek genutzt.

Die Stadtbibliothek unterstützt seit 2010 auch das Projekt „Sprache verbindet“ des Rotary Clubs und des Inner Wheel Clubs Gütersloh. Scouts besuchen 4- bis 10-jährige Kinder aus Zuwandererfamilien, bringen altersgemäße Spiele, Bilder- und Lesebücher mit und helfen so diesen Kindern, die deutsche Sprache zu erlernen. Die Stadtbibliothek stellt den Scouts kostenlose Benutzerausweise zur Verfügung und organisiert Führungen, damit die Scouts die Angebote der Bibliothek kennen und nutzen können.

2012 wurde der Kindermedienspielplatz in der Kinder- und Elternbibliothek mit finanzieller Unterstützung der Bürgerstiftung Gütersloh eingerichtet. Dieses Projekt ermöglicht es, Kindern den Zugang zu neuen Medien, Games und Lernsoftware anzubieten und den Umgang mit diesen zu lernen.

Im Berichtsjahr wurde an vier Samstagen die Veranstaltungsreihe „Spiel an den Konsolen“ durchgeführt. Familien konnten dabei ohne kommerziellen Druck verschiedene Konsolen ausprobieren. Zusätzlich gab es jeweils fachliche Beratung durch die Jugendschutzbeauftragte der Stadt Gütersloh sowie einen Informationstisch mit aktuellen Broschüren zum Mitnehmen. Ranka Bijelic bot für Eltern auch Seminare zum Thema „Wie begleite ich mein Kind ins Internet“ an. Außerdem wurde der Journalist und Medienexperte Thomas Feibel mit seinem Vortrag zum Thema „Kindheit 2.0 – Facebook, Killerspiele und Internetsucht“ in die Stadtbibliothek eingeladen. Trotz des recht plakativen Titels ging es auch hier um den verantwortungsvollen Umgang mit den neuen Medien in den Familien.

Auch die Mitarbeiter wurden von Frau Bijelic geschult. Sie entwickelten ein Gefühl für die verschiedenen Arten von Games und können seitdem besser auf Fragen von Eltern eingehen.

Die Stadtbibliothek nahm darüber hinaus an der Deutsch-Amerikanischen Gaming Liga teil, die 2012 zum ersten Mal durchgeführt wurde. Menschen aus Deutschland und den USA haben in den teilnehmenden Bibliotheken verschiedene Computerspiele gespielt.

Die jeweiligen Gewinner konnten an einem nationalen Vorkampf teilnehmen. Der Gewinner aus Deutschland wurde für das Finale in die USA eingeladen.

Im Vorjahr hat die Stadtbibliothek die Trägerschaft der bislang von der Stadt Gütersloh angebotenen Elternschulkurse übernommen und führt diese in enger Kooperation mit dem Gütersloher Bündnis für Erziehung durch.

		2012		2011	
		An-	Teilneh-	An-	Teil-
		zahl	mer	zahl	nehmer
<b>1. Veranstaltungen für Kinder und Eltern</b>					
1.1	Führungen bis 6. Klasse	18	380	36	727
1.2	Führungen Buchstabenfit	24	605	0	0
1.3	Veranstaltungen Buchstabenfit	33	975	0	0
1.4	Lese Frühling	11	743	11	775
1.5	Leseclub Junior (Abschlussveranstaltung)	1	30	1	50
1.6	Lesenächte	2	49	2	53
1.7	"Gütersloh liest vor"	53	396	45	291
1.8	Vorlesen in Türkisch	10	44	5	41
1.9	Vorlesen in Aramäisch	8	49	8	41
1.10	Lesekrümel	2	38	0	0
1.11	Der Bücherrabe	12	260	34	680
1.12	Der kleine Bücherrabe	12	220	35	700
1.13	Vorlesen und Basteln	26	303	25	420
1.14	Kindertheater	1	120	1	102
1.15	gtm belebt	1	90	0	0
1.16	Kinderkulturfest "Donnerlütken"	1	75	1	300
1.17	Kindermedienspielplatz	5	414	0	0
1.18	Spieletester	5	35	0	0
1.19	Kindermedienspielplatz (Erwachsene)	2	30	0	0
1.20	Veranstaltungen für Eltern und Multiplikatoren	2	10	2	19
1.21	Vorleseseminare Lesespaß	1	25	2	66
1.22	Elternschulkurse Koop. mit Bündnis für Erziehung	7	80	1	13
1.23	Weitere Veranstaltungen	0	0	5	37
<b>Summe</b>		<b>237</b>	<b>5.152</b>	<b>214</b>	<b>4.315</b>

Tabelle 1: Kinder- und Elternveranstaltungen

### **2.3.3 Lesespaß Gütersloh**

Die Bertelsmann AG hat 2010 anlässlich ihres 175-jährigen Firmenjubiläums das zweijährige Projekt „Lesespaß Gütersloh“ ins Leben gerufen, das sie in Kooperation mit der Stiftung Lesen und dem Goethe Institut durchführt. Im Fokus steht die Leseförderung von Kindern zwischen drei und 14 Jahren. Zu den lokalen Projektpartnern gehören auch die Stadtbibliothek und die Schulbibliotheken.

Im Rahmen dieses Projekts wurde in der Stadtbibliothek 2012 ein Vorlese-Seminar durchgeführt. Die Schulbibliotheken haben zusammen mit der Stiftung Lesen zum zweiten Mal den Lesemarathon organisiert. Schülerinnen und Schüler aus den weiterführenden Schulen lasen einen ganzen Tag in der Stadtbibliothek vor.

Die Stadtbibliothek beteiligt sich auch am Projekt „Vorleseclub – Vorlesepaten nach vorn!“. Ehrenamtliche Vorlesepaten können dem Vorleseclub beitreten und erhalten über die Stadtbibliothek kostenlos zweimal jährlich eine Leseempfehlungsbroschüre und dreimal jährlich die Vorleseclubzeitung.

Weitere Informationen:

[www.lesespass-guetersloh.de](http://www.lesespass-guetersloh.de)

### **2.3.4 Veranstaltungen für Jugendliche**

Im Zentrum der Programmarbeit für Jugendliche stand erneut der Sommerleseclub, an dem in Gütersloh 1.216 Schüler teilnahmen (Vorjahr: 1.192). 497 Schüler erhielten ein Zertifikat für drei oder mehr gelesene Bücher (Vorjahr: 527). Dieses Zertifikat wird von den weiterführenden Gütersloher Schulen honoriert, indem die Teilnahme am Sommerleseclub im nächsten Halbjahreszeugnis vermerkt wird.

Der Sommerleseclub wurde durch die Stadtwerke und die Sparkasse Gütersloh gefördert. Die Federführung des Sommerleseclubs liegt seit 2005 beim Kultursekretariat NRW in Gütersloh. Außerdem ergänzt der Sommerleseclub das Landesprojekt „Kultur und Schule“ und wird aus diesen Mitteln gefördert.

Die Abschlussparty für die erfolgreichen Teilnehmer fand erneut in der „Welle“ statt.

Das Team Schulbibliotheken veranstaltete zum zweiten Mal gemeinsam mit dem „Förderverein Schach in Gütersloh e.V.“ den Bibliothekscup, das Schachturnier für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangstufen 5-10 in den Räumen der Stadtbibliothek.

### **2.3.5 Veranstaltungen „Generation plus“**

Das Veranstaltungsprogramm für die Generation plus (Senioren) umfasst weiterhin im wöchentlichen Wechsel Spiele- und Filmnachmittage sowie Veranstaltungsreihen für Gedächtnistraining und Englische Konversation. In der Computerbibliothek wurde ferner ein zweiwöchentlich stattfindender Internet-Stammtisch angeboten.

Auch 2012 waren die Mindener Stichlinge mit ihrem Kabarettprogramm wieder in der Stadtbibliothek zu Gast.

### **2.3.6 Veranstaltungen für Erwachsene**

Im März 2012 wurde die Q-thek im zweiten Obergeschoss eröffnet. Einmal im Monat finden hier Veranstaltungen statt, bei denen die Online-Angebote der Stadtbibliothek vorgestellt werden. Bisher wurden die eAusleihe, eBook-Reader, der Online-Katalog mit den Kataloganreicherungen sowie Webanwendungen wie Delicious gezeigt. Die Einführungen sind kostenfrei und ohne Anmeldung offen für alle Interessenten.

Seit dem Wegfall der Stelle für Öffentlichkeits- und Programmarbeit aufgrund der Sparmaßnahmen kann die Stadtbibliothek keine eigenständigen Literaturveranstaltungen für Erwachsene mehr ausrichten. Die Stadtbibliothek stellt nur noch ihre Räumlichkeiten für solche Veranstaltungen zur Verfügung.

Der Literaturverein organisierte 2012 Lesungen mit Friedrich Dönhoff, Monika Peetz sowie der Gütersloher Autorin Christiane GÜth.

Die Stadtbibliothek hat ihre Räumlichkeiten weiteren Organisatoren von Veranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung gestellt.

## 2.4 Schulbibliotheken

### 2.4.1 Publikums- und Hintergrundbetrieb

An neun von zehn weiterführenden Schulen werden Schulbibliotheken durch Mitarbeiterinnen der Stadtbibliothek fachlich geleitet. Die Finanzierung erfolgt hauptsächlich durch den Fachbereich Jugend und Bildung.

Im Berichtsjahr wurden den 9 Schulbibliotheken vom Jugendparlament aus den Mitteln von „Gütersloh engagiert“ 3.600 Euro für Medien zugesprochen.

Die sieben Mitarbeiterinnen (entspricht 5,25 Vollzeit-Stellen) werden bei ihrer Arbeit durch ca. 120 freiwillig engagierte Schüler, Eltern und Lehrer unterstützt.

Ziel und Aufgabe der Schulbibliotheken bestehen darin, die Lesefähigkeit, die Lesebereitschaft und die Medienkompetenz der Schüler zu fördern und zu entwickeln. Die Einbeziehung von Eltern und Schülern in die Bibliotheksarbeit spielt hierbei eine entscheidende Rolle. Die zu diesem Zweck von der Stadtbibliothek wahrgenommenen Aufgaben umfassen:

- ▶ fachliche Leitung der Schulbibliotheken einschließlich Anleitung und Koordination der ehrenamtlich mithelfenden Schüler und Eltern
- ▶ Bestandsaufbau und -pflege
- ▶ Beratung und Information, Medienerziehung
- ▶ Leseförderung
- ▶ Begleitung und Betreuung von Unterrichtsvorhaben
- ▶ Programm- und Öffentlichkeitsarbeit

#### Wichtige Stationen der schulbibliothekarischen Arbeit der Stadtbibliothek:

1990	Einrichtung einer schulbibliothekarischen Arbeitsstelle
2003/2004	Projektteilnahme "Medienpartner Bibliothek und Schule"
2004	Neuorganisation der schulbibliothekarischen Arbeit: mit unveränderter Personalausstattung werden nun 9 Schulbibliotheken betrieben (bisher: 3)

2006	Strukturplan zur Verknüpfung von Unterrichtsinhalten und Bibliotheksnutzung (Projekt „Bildungspartner NRW“)
2007	EDV-Anbindung der Schulbibliotheken Anne Frank, Janusz Korczak und Freiherr vom Stein
2007/2008	Projekt Hauptschulen „Fit für die Zukunft – mach dich schlau“
2008	EDV-Anbindung der Schulbibliotheken Städt. Gymnasium und Geschwister Scholl

Die Medienbestände (Eigen- und Tauschbestände) konnten auf einen Umfang von rund 89.100 Medieneinheiten (ME) weiter gesteigert werden (Vorjahr: rund 77.300 ME). Die angestrebten Zielbestände (siehe Tabelle) sind bei den bereits am längsten bestehenden Schulbibliotheken der Anne-Frank-Schule und des Evangelisch Stiftischen Gymnasiums annähernd erreicht. In den meisten anderen Schulbibliotheken werden die Zielbestände erst in einigen Jahren erreicht sein, weil Personal- und Finanzressourcen begrenzt sind und veraltete bzw. verschlissene Medien kontinuierlich ersetzt werden müssen. Hinzu kommt, dass im städtischen Haushalt und im Wirtschaftsplan der Stadtbibliothek keine Finanzmittel zum kontinuierlichen Aufbau und zur Pflege der Bestände zur Verfügung stehen.

	Zielbestand	Eigenbestand	Tauschbestand
Förderschule Schule a.d. Dalke	1.600	1.305	364
Gesamtschule Anne Frank	15.000	13.731	0
Gesamtschule Janusz Korczak	15.000	7.757	2.455
Ev. Stift. Gymnasium	16.000	16.059	0
Städt. Gymnasium	15.000	10.513	1.627
Hauptschule Nord	4.000	3.728	1.837
Hauptschule Ost	5.000	2.429	574
Realschule Freiherr v. Stein	10.000	3.026	5.021
Realschule Geschw. Scholl	7.500	7.926	62
<b>insgesamt</b>	<b>89.100</b>	<b>65.303</b>	<b>11.956</b>

Tabelle 2: Medienbestände der Schulbibliotheken

Die einzelnen Schulbibliotheken weisen in Bezug auf Räumlichkeiten, Möblierung, Medienbestand, Öffnungszeiten, Finanzierung und Anbindung an das EDV-System der Stadtbibliothek sehr unterschiedliche Voraussetzungen auf.

Schulbibliothek	Katalog	Ausleihe
Förderschule an der Dalke	ja	manuell
Gesamtschule Anne Frank	ja	seit 2007
Gesamtschule Janusz Korczak	ja	seit 2007
Ev. Stift. Gymnasium	eigenes EDV-System	
Städt. Gymnasium	ja	seit 2008
Hauptschule Nord	ja	manuell
Hauptschule Ost	ja	manuell
Realschule Freiherr vom Stein	ja	seit 2007
Realschule Geschwister Scholl	ja	seit 2008

Tabelle 3: Integration der Schulbibliotheken in das Ausleihsystem der Stadtbibliothek

Unter der Bezeichnung „Lesepartner Gütersloh“ besteht eine regelmäßige Zusammenarbeit zwischen Stadtbibliothek und Schulen, die im Projekt „Bildungspartner NRW“ landesweit vernetzt ist. In diesem Rahmen wurde bereits 2006 ein Strukturplan entwickelt, der Unterrichtsinhalte und Bibliotheksnutzung verknüpft. Oberstes Ziel ist, jeden Schüler und jeden Lehrer mindestens einmal im Schuljahr mit einem Medien- oder Veranstaltungsangebot der Stadtbibliothek oder einer Schulbibliothek zu erreichen. Diesem Ziel dienen auch die Kooperationen im Rahmen der an der Anne-Frank-Schule und der Janusz-Korczak-Schule bestehenden Mediotheken-AGs. Der Strukturplan wird 2013 überarbeitet und an die neue personelle Situation angepasst.

Weitere Informationen:

[www.bildungspartner.nrw.de](http://www.bildungspartner.nrw.de)

[www.schulmediothek.de/oeb\\_und\\_schule/spiralcurriculum/Guetersloh.pdf](http://www.schulmediothek.de/oeb_und_schule/spiralcurriculum/Guetersloh.pdf)

#### 2.4.2 Programmarbeit der Schulbibliotheken

Die Programmarbeit der Schulbibliotheken umfasst

- ▶ Klassenführungen zur Einführung in die Bibliotheksbenutzung
- ▶ Autorenlesungen, Bücherrätsel, Buchvorstellungen, Schreib- und Vorlesewettbewerbe
- ▶ Mitwirkung am Sommerleseclub
- ▶ Bibliotheksunterricht<sup>2</sup>

<sup>2</sup> Bibliotheksunterricht: „Nach vorangegangener Einführung werden die Möglichkeiten und Medien altersgerecht im Rahmen (...) des Unterrichts genutzt (z. B. Gruppen-

	2012		2011	
	Anzahl	Teilnehmer	Anzahl	Teilnehmer
Klassenführungen	83	2.288	72	1.868
Veranstaltungen (z.B. Schreibwettbewerbe)	310	9.342	313	11.700
<b>Summe</b>	<b>393</b>	<b>11.630</b>	<b>385</b>	<b>13.568</b>
nachrichtlich:				
Bibliotheksunterricht	1.422	32.009	1.466	31.613

Tabelle 4: Veranstaltungen der Schulbibliotheken

## 2.5 Bauliche Infrastruktur

### 2.5.1 Allgemeines

Das in den Jahren 1982 und 1983 errichtete Bibliotheksgebäude wurde 1984 eröffnet. Die Kosten für die Errichtung und die Einrichtung des Neubaus trugen beide Gesellschafter je zur Hälfte.

2005 bis 2009 wurden erstmals seit Eröffnung des Hauses größere Renovierungsarbeiten vorgenommen. Vorher waren nur im Zusammenhang mit Umbauten kleinere Schönheitsreparaturen vorgenommen worden. Eine Ausnahme bildete lediglich die 1993/94 umgestaltete Kinder- und Elternbibliothek, die wegen der hohen Beanspruchung aber inzwischen auch wieder renovierungsbedürftig ist. Aus finanziellen Gründen wurde 2010 die geplante Renovierung der Kinder- und Elternbibliothek ebenso wie die Renovierung der Sanitäreinrichtungen im Verwaltungsbereich bis auf Weiteres zurückgestellt.

#### Überblick über die bisherigen Renovierungsarbeiten

##### 2005:

- ▶ Wandanstriche und Regale im Erdgeschoss
- ▶ Wandanstrich Treppenhaus Nord

##### 2006:

- ▶ Teppichboden, Wandanstriche und Regale im 1. Obergeschoss
- ▶ Teppichboden, Wandanstriche Konferenzraum 2. OG
- ▶ Beläge der Metalltreppen
- ▶ Sanitär-Anlagen im Publikumsbereich (außer Kinderbibliothek)

arbeit in der Bibliothek, Recherche zu bestimmten Themen, Projekttag)" (EDBI/DBS 2000)

**2007:**

- ▶ Teppichboden, Wandanstriche und Regale im 2. Obergeschoss

**2008:**

- ▶ Teppichboden und Wandanstriche im 3. Obergeschoss
- ▶ Geländer und Brüstungen im 3. Obergeschoss

**2009:**

- ▶ Wandanstriche Treppenhäuser Ost und West

**bis auf Weiteres zurückgestellt:**

- ▶ Teppichboden, Wandanstriche und Sanitär-Anlagen im Untergeschoss (Kinder- und Elternbibliothek)
- ▶ Sanitär-Anlagen 3. OG (Verwaltung)

**2.5.2 Energetische Sanierung des Bibliotheksgebäudes**

Die Stadtbibliothek unternimmt seit vielen Jahren Anstrengungen zur Optimierung des Energieverbrauchs. Hervorzuheben sind beispielsweise die nachträgliche Trennung von Stromkreisen, der Einbau von Energiesparlampen und der Einbau rechnergesteuerter Elektronik zur bedarfsgenaueren Regelung von Heizung, Lüftung, Klima sowie eine Vielzahl weiterer kleinerer Maßnahmen.

Zur Erschließung weiterer Einsparpotentiale wurde 2008 von einem Architekturbüro ein Gutachten zur energetischen Sanierung des Bibliotheksgebäudes erstellt. Es wurde ein Maßnahmenpaket mit einem Gesamtvolumen von rund 1,1 Mio. € empfohlen.

Aus Mitteln des Konjunkturpakets II konnte 2010 und 2011 ein Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen realisiert werden.

Weitere zunächst geplante Maßnahmen mussten aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden.

Das Kostenvolumen der Maßnahmen zeigt die nachstehende Tabelle:

Maßnahme	Jahr	T€
Austausch Heizkessel und Umwälzpumpen	B 2009	57,3
Anpassung Regeltechnik	2009	27,2
Sanierung Flachdach	B 2009	40,6

Austausch Kälteerzeugung	B 2010	85,6
neue Beleuchtungsanlage	B -	132,1
Neuverglasung von Kuppel und Pas-sagendach	B -	43,6
Neuverglasung Außenwände	B -	145,3
automat. Dachluken zur natürlichen Belüftung	-	51,1
Textiler Sonnenschutz	-	150,0
Austausch Lüftungsanlage	B -	185,4
davon: neue Lüftungs-Ventilatoren	B 2010	70,9

*B = zugleich Bauunterhaltung*

Tabelle 5: Kostenvolumen der energetischen Sanierung (einschl. zurückgestellte Maßnahmen)

Für die energetische Sanierung soll auf Beschluss des Bildungsausschusses vom 04.12.2012 ein aktualisiertes Gesamtkonzept erstellt werden. Hierfür sollen auch Bauunterhaltungsmittel verwendet werden.

**2.6. IT-Infrastruktur****2.6.1 Allgemein**

Die Stadtbibliothek verfügt über eine in Teilen veraltete IT-Infrastruktur. Schrittweise werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten PCs, Bildschirme, Drucker sowie die Serverinfrastruktur ersetzt. Die Betreuung der Hard- und Software durch die regio iT hat sich sehr bewährt.

**2.6.2. Bibliothekssoftware**

2010 erfolgte ein Wechsel der Bibliothekssoftware von SisisSunrise der Firma OCLC zu WinBIAP von Datronic. WinBIAP wird vorwiegend in kleineren und mittleren öffentlichen Bibliotheken und Schulbibliotheken eingesetzt.

Die Erfahrungen mit WinBIAP sind weiterhin positiv: Das Programm wird auch aufgrund von Rückmeldungen weiterentwickelt und an hiesige Wünsche angepasst.

Seit Ende 2011 gibt es eine mobile Version des Online-Katalogs für Smartphones. Kunden können bequem von unterwegs nach Medien der Stadtbibliothek suchen, auf ihr Leserkonto zugreifen, Verlängerungen vornehmen und ihre Vorbestellungen überprüfen.

### 2.6.3. Selbstausleihe

Seit 2011 leihen die Kunden ihre Medien selber aus. Es stehen ihnen dazu drei Ausleih-terminals zur Verfügung.

Aufgrund von technischen Schwierigkeiten verzögerte sich die Einführung der neuen Bibliotheksausweise. Seit Juni 2012 sind nun die neuen Mifare-Ausweise im Einsatz.

Die Rückgabe erfolgt weiterhin an der Verbuchungstheke. Die Selbstausleihe wird von den Kunden gut angenommen. Es kann an der Verbuchungstheke nun weniger Personal eingesetzt werden, was aufgrund des Personalabbaus unumgänglich ist.

## 3. Personalbericht

Im Geschäftsjahr waren durchschnittlich 34,5 Mitarbeiter bzw. 24,9 rechnerische Vollzeitkräfte in der Stadtbibliothek sowie den Schulbibliotheken beschäftigt<sup>3</sup>. Die Zahl der aktiven Mitarbeiter ist aufgrund der eingeleiteten personalwirtschaftlichen Maßnahmen nach den Sparbeschlüssen 2009 und 2010 weiter rückläufig und wird sich entsprechend der geltenden Beschlusslage wie folgt entwickeln:

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Mitarbeiter umgerechnet in Vollzeitkräfte	28,8	26,7	24,3	24,9	23,5	22,2
davon drittmittel-finanzierte Projektstellen	0,0	0,0	0,1	0,6	0,4	0,0
davon in ATZ-Ansparphase:						
nachrichtlich:						
freigestellt während ATZ	0,0	0,1	1,0	0,4	0,7	1,8
Auszubildende	2,0	1,5	1,9	2,3	3,0	3,0

Tabelle 6: Personalressourcen laut Wirtschafts- und mittelfristiger Finanzplanung (ATZ = Altersteilzeit)

2012 gab es weiterhin keine Lösung für die fehlende Stellvertretung der Geschäftsführerin.

Seit September 2012 beschäftigt die Stadtbibliothek in Kooperation mit einem freien Jugendhilfeträger eine dritte Auszubildende für

<sup>3</sup> Näheres siehe Anhang zum Jahresabschluss, Abschnitt 4.3

den Beruf der Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste (FaMI, Fachrichtung Bibliothek).

Im Berichtsjahr konnten sich im Berichtsjahr neun Praktikanten einen Einblick in die Arbeit einer öffentlichen Bibliothek verschaffen.

	2012	2011
Fortbildungsquote	0,9%	1,7%
Ausbildungsquote	8,6%	7,4%
Krankenstand	3,2%	2,8%

Tabelle 7: Personal-Kennzahlen

Der Krankenstand unterlag im Jahresverlauf starken Schwankungen. Im November 2012 betrug er 12,1%, im Schnitt lag er im 4. Quartal bei 7,5%.

## 4. Finanzbericht

### 4.1 Ertragslage

#### 4.1.1 Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) für das Geschäftsjahr 2012 weist einen Jahresüberschuss von 18,5 T€ aus. Gegenüber dem Plan-Erfolg bedeutet dies eine Verbesserung von 25,1 T€, die aus Minderaufwendungen in Höhe von 3,8 % bei gleichzeitigen Mindererträgen in Höhe von 2,7 % resultiert. Diese Abweichung lässt sich wie folgt aufschlüsseln:

	Plan	Ist	Abweichung	
gewöhnliche Erträge	1.943,3	1.952,1	+8,8	+0%
gewöhnliche Aufwendungen	-1.878,4	-1.885,8	-7,4	+0%
<b>Zwischen-summe I</b>	<b>64,9</b>	<b>66,3</b>	<b>+1,5</b>	<b>+2%</b>
Erträge für Bauunterhaltung	0,0	0,0	+0,0	+0%
Aufwendungen für Bauunterhaltung	-50,0	-39,3	+10,7	+21%
<b>Zwischen-summe II</b>	<b>-50,0</b>	<b>-39,3</b>	<b>+10,7</b>	<b>+21%</b>
außergewöhnliche Erträge	149,2	83,2	-66,0	-44%
außergewöhnliche Aufwendungen	-170,6	-91,7	+78,9	+46%
<b>Zwischen-summe III</b>	<b>-21,4</b>	<b>-8,5</b>	<b>+12,9</b>	<b>+60%</b>

Tabelle 8: Zusammensetzung der Ergebnis-Abweichung (Angaben in 1.000 €)

Das Mehr-Ergebnis aus Bauunterhaltung in Höhe von 11,7 T€ (Zwischensumme II in Abb.

14) führt zu einer entsprechend höheren Einstellung in die Bauunterhaltungsrücklage, so dass die Zweckbindung der eingesparten Mittel erhalten bleibt.

Die außergewöhnlichen Erträge und Aufwendungen betreffen die (größtenteils dritt-mittelfinanzierten) Projekte sowie die Buchungsvorgänge im Zusammenhang mit den bestehenden Altersteilzeit-Vereinbarungen. Die Mindererträge resultieren in Höhe von 44,1 T€ daraus, dass erhaltene Drittmittel entgegen der nur überschlägig vorgenommenen Planung nicht für Aufwendungen, sondern für Investitionen verwendet wurden und demzufolge in den Sonderposten für Investitionszuschüsse eingestellt wurden. Weitere 26,3 T€ Mindererträge resultieren aus der Abgrenzung noch nicht zweckentsprechend verwendeter Zuwendungen und daher ergebnismäßig zu neutralisierenden Zuwendungen. Diese beiden Abweichungen werden durch korrespondierende Minder-Aufwendungen sowie weitere kleine Abweichungen bei anderen Ertrags- und Aufwands-Positionen mehr als kompensiert, so dass sich per Saldo ein Mehr-Ergebnis aus außergewöhnlichen Vorgängen von 12,9 T€ ergibt.

#### 4.1.2 Gesellschafter- und Drittmittel

Als gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtung kann die Stadtbibliothek nur einen Teil der benötigten Mittel selbst erwirtschaften:

	Plan	Ist	Abweichung	
Summe Erträge, davon:	2.092,5	2.035,3	-57,2	-3%
- Eigenmittel <sup>4</sup>	186,6	196,3	+9,7	+5%
- Gesellschaftermittel <sup>5</sup>	1.753,7	1.755,7	+1,9	+0%
- Drittmittel (incl. Sponsoring) <sup>6</sup>	152,2	83,3	-68,9	-45%
Summe Aufwendungen <sup>7</sup>	-2.099,1	-2.016,8	+82,3	+4%
Deckungsgrad durch Eigen- und Drittmittel	16,2%	13,9%		

Tabelle 9: Eigen-, Gesellschafter- und Drittmittel (Angaben in 1.000 €)

Die tragende Säule der Finanzierung bleiben mit 1.755,7 T€ (Vorjahr: 1.817,0 T€) die Gesellschafterzuwendungen der Stadt Gütersloh. Dies ist neben dem Betriebskostenzuschuss (1.453,2 T€, Vorjahr: 1.490,8 T€) vor allem der Personalkostenzuschuss für die schulbibliothekarische Arbeit (295,3 T€, Vorjahr: 284,1 T€), der auf Seiten der Stadt weiterhin durch Elternbeiträge in Höhe von rund 42 T€ teilweise refinanziert wird. Im Übrigen wird auf den Anhang zum Jahresabschluss, Abschnitt 3.3, verwiesen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Berichtsjahr Zuwendungen in Höhe von 4,5 T€ (Vorjahr: 113,0 T€) gewährt; siehe auch Anhang zum Jahresabschluss, Abschnitt 3.2.

Darüber hinaus haben im Berichtsjahr folgende Einrichtungen und Firmen die Arbeit der Stadtbibliothek mit Zuwendungen und Sponsoring-Mitteln unterstützt:

- ▶ Bertelsmann SE & Co. KGaA
- ▶ Bertelsmann Stiftung
- ▶ BITel GmbH
- ▶ Bürgerstiftung Gütersloh
- ▶ Fachbereich Kultur und Sport der Stadt Gütersloh
- ▶ Förderverein Lions-Club Gütersloh-Wiedenbrück e. V.
- ▶ Gütersloh engagiert
- ▶ Kultursekretariat Gütersloh
- ▶ Literaturverein Gütersloh e. V.
- ▶ Sparkasse Gütersloh
- ▶ Stadtwerke Gütersloh GmbH

#### 4.2 Investitionen

Die getätigten Investitionen betreffen vor allem die laufende Erneuerung des physischen Medienbestandes (169,1 T€; Vorjahr: 152,6 T€).

Weitere 88,1 T€ wurden im Rahmen dritt-mittelfinanzierter Projekte investiert, davon 28,8 T€ in die Medienbestände der Kinder- und der Jugendbibliothek.

Ferner erfolgten Ersatz- und Ergänzungsinvestitionen in Höhe von 7,6 T€ für eMedien und in Höhe von 9,8 T€ im Bereich

der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Vorjahr: 9,1 T€ bzw. 6,1 T€).

### 4.3 Vermögens- und Finanzlage

Das Eigenkapital beträgt 11,5 % der Bilanzsumme. Unter Einbeziehung der Sonderposten, denen betriebswirtschaftlich Eigenkapitalcharakter zukommt, beträgt die Eigenkapitalquote 90,7 % (Vorjahr: 10,7% bzw. 89,2 %).

Das Anlagevermögen hat sich von 4.585,4 T€ auf 4.411,5 T€ verringert und beträgt 83,1 % der Bilanzsumme (Vorjahr: 82,4 %). Ohne die aus liquiden Mitteln getätigte Finanzanlage würde das Anlagevermögen 4.261,5 T€ betragen und 80,3 % der Bilanzsumme ausmachen.

Die Finanzierung der Aufwendungen erfolgt weitgehend durch die im Abschnitt 4.1 dargestellten Zuwendungen und Erträge. Weitere, in der gewerblichen Wirtschaft übliche Finanzierungsquellen stehen der Stadtbibliothek nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Eine (Re-)Finanzierung der Investitionen aus Abschreibungen scheidet aus, da die Stadtbibliothek als Nonprofit-Unternehmen aus diesen Investitionen keine kostendeckenden Umsätze generieren kann. Die Nutzung der Rückstellungen zu Finanzierungszwecken ist nur insoweit möglich, als die Erfüllung der ihnen zugrunde liegenden rechtlichen Verpflichtungen gewährleistet bleibt.

Die Liquidität war zu jedem Zeitpunkt gesichert. Den Rücklagen stehen entsprechende Finanzmittel gegenüber. Kredite wurden weiterhin nicht aufgenommen.

## 5. Risikobericht

### 5.1 Grundlagen der Risikofrüherkennung

Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH stützt sich zur Risikofrüherkennung auf das betriebswirtschaftliche Planungs- und Berichtswesen, das in den letzten Jahren systema-

tisch ausgebaut wurde. Das vorhandene Instrumentarium gewährleistet auch eine zeitnahe Überwachung der internen Budgets und der Liquidität. Darüber hinaus erfolgt eine laufende Überwachung der Leistungszahlen, die sich mittelbar auf die Ertragslage auswirken können.

Ein formalisiertes Risikomanagementsystem wurde im Hinblick auf Größe und Art des Unternehmens nicht eingerichtet.

### 5.2 Finanzielle Risiken und Chancen

#### 5.2.1 Risiken und Chancen im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung

Generell unterliegt die Finanzplanung folgenden Grenzen und Risiken:

- ▶ Planungsunsicherheiten im Personal-kostenbereich (siehe Abschnitt 5.2.3),
- ▶ Planungsunsicherheiten hinsichtlich der Bauunterhaltung (Abschnitt 5.2.4),
- ▶ die eingeschränkte Planbarkeit der Abschreibungen auf Anlagen sowie die Gefahr eines schleichenden Substanzverzehr, da die Investitionen unter den Abschreibungen liegen (Abschnitt 5.2.5),
- ▶ Unsicherheit über die Energieeinsparungen, die aufgrund mangelnder Erfahrungswerte auch geringer oder höher als kalkuliert ausfallen können.

Chancen ergeben sich aus der möglichen weiteren Akquisition von Drittmitteln. Die Bewilligung derartiger Mittel ist allerdings in der Regel an die Durchführung bestimmter Projekte gebunden. Die Gewährung von Landesmitteln ist zusätzlich an die Erbringung erheblicher Eigenanteile geknüpft. Außerdem erfordern die Planung und Durchführung der Projekte Personalkapazitäten, die nicht mehr zur Verfügung stehen. Das von der Bertelsmann Stiftung geförderte Leseförderungsprojekt „Schritt für Schritt - Buchstabenfit“ ist deshalb ein besonderer Glücksfall, weil es während der Projektlaufzeit auch eine vorübergehende Aufstockung der Personalressourcen ermöglicht.

Die Stadtbibliothek wird momentan gerade auch aufgrund der finanziellen Einschränkungen sehr stark von lokalen Stiftungen unter-

stützt. Die Unterstützung ist allerdings jeweils zeitlich begrenzt. Eine Förderung des laufenden Betriebs ist durch die satzungsmäßigen Stiftungszwecke ausgeschlossen.

### **5.2.2 Gesellschafter-Zuwendungen**

Die Gesellschafter-Zuwendungen der Stadt Gütersloh werden vom Rat jährlich für das nächste Geschäftsjahr verbindlich festgesetzt. Die vom Rat der Stadt Gütersloh gebilligte mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2014 bis 2016 verzichtet im Gegensatz zur bisherigen Beschlusslage auf eine weitere Kürzung der Gesellschafter-Zuwendungen und ist damit wieder strukturell ausgeglichen. Eine rechtsverbindliche Festlegung ist mit der mittelfristigen Finanzplanung jedoch nicht verbunden.

### **5.2.3 Personalkostenrisiken**

Die Personalaufwendungen machen rund 2/3 der Gesamtaufwendungen aus. Die generellen Unwägbarkeiten dieser Aufwandsart (u.a. fluktuationsbedingte Kostenänderungen, Entwicklung der Lohnnebenkosten) bedeuten somit zugleich erhebliche Unwägbarkeiten für die Gesamtplanung.

Für die Personalkostensteigerungen des Planjahres 2013 wurden in der jüngsten Finanzplanung die bereits feststehenden Tariferhöhungen von jeweils 1,4% zum 01.01.2013 und zum 01.08.2013 zugrunde gelegt. Für die Jahre 2014 ff wurden in Übereinstimmung mit den Annahmen der Stadt Gütersloh jeweils Erhöhungen von 1,5 % einkalkuliert. Demgegenüber wurden im Tarifabschluss vom 09.03.2013 für die Beschäftigten der Länder Gehaltssteigerungen von 2,65% ab 01.01.2013 und von 2,95% ab 01.01.2014 vereinbart; dieser Tarifabschluss gilt zwar nicht für die Beschäftigten der Kommunen und damit auch nicht für die Stadtbibliothek, er könnte aber als Orientierungswert mittelbare Auswirkungen auf die Tarifverhandlungen 2014 haben.

Das Risiko aus Zusatzversorgungsverpflichtungen, d.h. aus einem Ausfall der Zusatzver-

sorgungskasse (vgl. Anhang zum Jahresabschluss, Abschnitt 2.5), wird als vernachlässigbar gering eingestuft.

Einige Mitarbeiter haben ihre Arbeitszeit wegen Kinderbetreuung reduziert und können nach Ablauf der jeweiligen Befristung die Rückkehr zu höheren vertraglichen Arbeitszeiten verlangen. Bis zu den Sparrunden 2009/2010 wurden diese Arbeitszeitanteile jeweils von anderen Mitarbeitern wahrgenommen, die ihrerseits bedingt bzw. befristet beschäftigt waren. Nachdem deren Arbeitsverhältnisse aufgrund der Konsolidierungsmaßnahmen nicht mehr verlängert wurden, entsteht für die Stadtbibliothek das Risiko, dass die reduzierten Planansätze für Personalumfang und Personalkosten nicht eingehalten werden können.

### **5.2.4 Risiken und Chancen der Instandhaltung des Bibliotheksgebäudes**

Für die Instandhaltung des 1984 fertig gestellten Bibliotheksgebäudes bestand bisher ein differenziertes System zur Mittelbemessung und Maßnahmenplanung. Langfristig, d.h. für die Gesamtnutzungsdauer, wurden bis zum Ende des Berichtsjahrs die Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) in Höhe von durchschnittlich 1,2 % des Wiederbeschaffungswertes für Instandhaltungsaufwendungen zugrunde gelegt. Davon entfallen 0,4 % auf umfassende Instandsetzungen, die den Verantwortungsbereich der Stadtbibliothek überschreiten und der gesonderten Beschlussfassung und Finanzierung durch die Gesellschafter unterliegen. Dementsprechend wurde in den letzten Jahren eine Mittelbemessung angestrebt, die für einen 50-jährigen Nutzungszeitraum durchschnittlich 0,8 % des Wiederbeschaffungswertes beträgt. Als Konsequenz aus den unverändert wirksamen Sparauflagen beträgt die jährliche Mittelbemessung seit 2010 nur noch 75,0 T€. Dies entspricht etwa 0,4 % des Wiederbeschaffungswertes und bleibt bis auf weiteres konstant.

Die mittelfristige Finanzplanung weist für Ende 2016 formal eine Bauunterhaltungsrücklage in Höhe von 494,7 T€ aus, wobei dieser Betrag auf der Annahme basiert, dass während des Planungszeitraums keine unvorhergesehenen Großreparaturen anfallen.

### **5.2.5 Abschreibungen und drohender Substanzverzehr**

Die Abschreibungen auf das Bibliotheksgebäude werden weitgehend durch die Abschreibungen auf Investitionszuschüsse neutralisiert, da das Gebäude fast vollständig aus zweckgebundenen Mitteln der beiden Gesellschafter finanziert wurde. Der drohende Substanzverzehr beschränkt sich somit auf die Ausstattung der Bibliothek mit Mobiliar und Geräten. Sowohl in den vergangenen Jahren als auch im Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung bis 2016 liegen die aus eigenen Mitteln getätigten Ersatzinvestitionen regelmäßig unter den Abschreibungen. Lediglich im Planjahr 2013 liegen die Investitionen geringfügig über den Abschreibungen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass über das Gebäude hinaus weiteres Anlagevermögen in Höhe von 333,5 T€ aus zweckgebundenen Investitionszuschüssen beschafft wurde (Buchwert zum 31.12.2012, der Gesamtbetrag der bezuschussten Anschaffungskosten nach Abzug der Eigenanteile betrug zum 31.12.2012 159,0 T€). Die hierfür erforderlichen Ersatzinvestitionen können nur über Folgezuschüsse finanziert werden, die allerdings bisher nicht in der Finanzplanung berücksichtigt sind.

### **5.2.6 Sonstige finanzielle Risiken und Chancen**

Für möglicherweise bestandsgefährdende Risiken, insbesondere aus Elementarereignissen und Schadensfällen, besteht Versicherungsschutz im betriebsüblichen Umfang.

Zur Abwendung von Einbruchdiebstählen und etwaigen Vandalismusschäden bestehen umfangreiche mechanische und elektronische Sicherungsmaßnahmen.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten, Optionen etc. bestehen nicht, da die Stadtbibliothek bei der Anlage vorübergehend nicht benötigter Finanzmittel einer sehr zurückhaltenden Risikostrategie folgt. Die seit 2009 gehaltene Finanzanlage ist durch das Einlagensicherungssystem der Sparkassen und Landesbanken abgesichert.

## **5.3 Nichtfinanzielle Risiken**

Die Vermeidung von Risiken für Kunden und Mitarbeiter der Stadtbibliothek ist Gegenstand gesetzlicher Regelungen, insbesondere auf den Gebieten der Gebäudesicherheit, des Brandschutzes sowie der Arbeitssicherheit und Unfallverhütung. Die Stadtbibliothek arbeitet auf diesen Gebieten seit jeher intensiv mit den zuständigen Fachbereichen der Stadt Gütersloh zusammen. In mehrjährigen Abständen werden Brandschauen durch die Fachbereiche Feuerwehr und Bauordnung durchgeführt (zuletzt am 01.04.2009).

## **6. Entwicklung seit dem Bilanzstichtag und Ausblick**

Am 25.01.2013 wurde der Leistungs- und Wirtschaftsplan 2013 einschließlich der mittelfristigen Planung 2014 bis 2016 vom Rat der Stadt Gütersloh gebilligt und am 22.02.2013 von der Gesellschafterversammlung verabschiedet.

Der Wirtschaftsplan 2013 weist einen Jahresfehlbetrag von 65,1 T€ sowie eine Zuführung zur Bauunterhaltungsrücklage von 25,0 T€ aus; zur Deckung dieser beiden Positionen ist eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage vorgesehen.

Das Investitionsvolumen umfasst 209,7 T€, davon:

- ▶ 152,5 T€ für herkömmliche Medien,
- ▶ 40,9 T€ für den schrittweisen Abbau des Investitionsstaus im Bereich der EDV-Software und -Hardware
- ▶ 8,8 T€ für e-Medien
- ▶ 7,5 T€ für sonstige Ersatz- und Ergänzungsbeschaffungen

Aus den im Leistungs- und Wirtschaftsplan festgelegten Zielen und den zusätzlichen Zielvereinbarungen mit der zuständigen Geschäftsbereichsleitung der Stadtverwaltung Gütersloh ergeben sich für das Geschäftsjahr 2013 folgende Schwerpunkte:

- ▶ Weiterführung der Vermittlung digitaler Kompetenz
- ▶ Weiterführung der Projekte „Schritt für Schritt – Buchstabenfit“ sowie „Kindermedienspielplatz“
- ▶ Einstieg in ein strategisches Personalentwicklungskonzept
- ▶ Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen für die Schulbibliotheken mit den weiterführenden Schulen und der Stadt Gütersloh
- ▶ Bestandsaufnahme und Erarbeitung eines Konzepts zur Weiterführung der energetischen Sanierung des Bibliotheksgebäudes
- ▶ Umsetzung des seit 2012 vorliegenden EDV-Konzepts zum Abbau des bestehenden Investitionsstaus
- ▶ Etablierung der Kooperation mit der Volkshochschule

Gütersloh, den 30.04.2013

Stadtbibliothek Gütersloh GmbH



Petra Imwinkelried  
(Geschäftsführerin)



## Bilanz zum 31.12.2012

	<u>31.12.2012 (EUR)</u>	<u>31.12.2011 (EUR)</u>
<b>AKTIVA</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>45.843,00</b>	<b>57.200,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	4.058.088,00	4.248.066,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	157.589,00	129.663,00
3. Medien	0,00	0,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>4.215.677,00</b>	<b>4.377.729,00</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>150.000,00</b>	<b>150.500,00</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>4.411.520,00</b>	<b>4.585.429,00</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3.609,37	1.270,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter	50.677,61	71.058,76
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.650,00	2.950,00
<b>Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>	<b>56.936,98</b>	<b>75.278,76</b>
<b>II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<b>809.856,59</b>	<b>863.581,63</b>
<b>III. Wertpapiere</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>866.793,57</b>	<b>938.860,39</b>
<b>C. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>27.857,74</b>	<b>37.377,88</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>5.306.171,31</b>	<b>5.561.667,27</b>
<b>PASSIVA</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Gezeichnetes Kapital</b>	<b>52.000,00</b>	<b>52.000,00</b>
<b>II. Gewinnrücklagen</b>	<b>558.985,29</b>	<b>540.459,41</b>
<b>III. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>610.985,29</b>	<b>592.459,41</b>
<b>B. Sonderposten zum Anlagevermögen für empfangene Investitionszuschüsse</b>		
<b>I. für immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>29.262,35</b>	<b>40.046,00</b>
<b>II. für Sachanlagen</b>		
1. für grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	4.042.940,00	4.232.337,00
2. für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	129.705,17	97.154,00
<b>Summe Sonderposten für Sachanlagen</b>	<b>4.172.645,17</b>	<b>4.329.491,00</b>
<b>Summe Sonderposten</b>	<b>4.201.907,52</b>	<b>4.369.537,00</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
<b>I. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>II. Sonstige Rückstellungen</b>	<b>313.863,32</b>	<b>293.085,77</b>
<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>313.863,32</b>	<b>293.085,77</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
<b>I. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>22.975,91</b>	<b>43.522,24</b>
<b>II. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern</b>	<b>3.518,38</b>	<b>11.574,75</b>
<b>III. sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>57.255,40</b>	<b>161.599,52</b>
<i>davon aus Steuern:</i>	13.963,19	13.263,00
<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>83.749,69</b>	<b>216.696,51</b>
<b>E. Passive Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>95.665,49</b>	<b>89.888,58</b>
<b>Summe Passiva</b>	<b>5.306.171,31</b>	<b>5.561.667,27</b>



## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2012 (01.01. bis 31.12.)

	<u>Geschäftsjahr</u> (EUR)	<u>Vorjahr</u> (EUR)
<b>1. Umsatzerlöse</b>	<b>+130.136,94</b>	<b>+119.201,94</b>
<b>2. Sonstige betriebliche Erträge</b>	<b>+127.268,71</b>	<b>+88.555,07</b>
<b>3. Gesellschafter-Zuwendungen</b>	<b>+1.755.671,39</b>	<b>+1.816.953,99</b>
<b>4. Materialaufwand</b>		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-2.876,85	-83,82
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	+0,00	+0,00
<b>Summe Materialaufwand</b>	<b>-2.876,85</b>	<b>-83,82</b>
<b>5. Personalaufwand</b>		
a) Löhne und Gehälter	-1.062.653,67	-983.236,80
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>davon für Altersversorgung:</i>	-306.455,42 -86.837,51	-289.569,95 -80.738,45
<b>Summe Personalaufwand</b>	<b>-1.369.109,09</b>	<b>-1.272.806,75</b>
<b>6. Abschreibungen</b>		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen	-447.674,61	-390.856,09
b) Verringerung Sonderposten für Investitionszuschüsse	+258.090,40	+219.670,13
<b>Summe Abschreibungen</b>	<b>-189.584,21</b>	<b>-171.185,96</b>
<b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen</b>	<b>-452.940,94</b>	<b>-473.060,11</b>
<b>Zwischensumme 1. bis 7.: betriebliches Ergebnis</b>	<b>-1.434,05</b>	<b>+107.574,36</b>
<b>8. Erträge aus Beteiligungen</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>9. Erträge aus anderen Wertpapieren u. Ausleihungen</b>	<b>+6.000,00</b>	<b>+6.083,75</b>
<b>10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge</b>	<b>+16.218,92</b>	<b>+14.080,38</b>
<b>11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen</b>	<b>-2.258,99</b>	<b>-8.547,00</b>
<b>Zwischensumme 8. bis 11: Finanzergebnis</b>	<b>+19.959,93</b>	<b>+11.617,13</b>
<b>12. Ergebnis der gewöhl. Geschäftstätigkeit</b>	<b>18.525,88</b>	<b>119.191,49</b>
<b>13. Außerordentliche Erträge</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>14. Außerordentliche Aufwendungen</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>15. Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>16. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>17. Sonstige Steuern</b>	<b>+0,00</b>	<b>+0,00</b>
<b>18. Jahresergebnis</b>	<b>18.525,88</b>	<b>119.191,49</b>
<b>19. Entnahmen aus Gewinnrücklagen</b>	<b>+17.165,04</b>	<b>+0,00</b>
<b>20. Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>	<b>-35.690,92</b>	<b>-119.191,49</b>
<b>21. Bilanzgewinn</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

# Anhang zum Jahresabschluss 2012

## 1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und des GmbH-Gesetzes aufgestellt worden. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach der in den §§ 266, 275 HGB vorgeschriebenen Form, wobei durch den Gegenstand der Gesellschaft gebotene Ergänzungen gemäß § 265 Abs. 5 HGB vorgenommen wurden. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden. Die GmbH ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB, laut Gesellschaftsvertrag ist der Jahresabschluss jedoch nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen.

Soweit sich bei einzelnen Positionen durch erstmalige Anwendung des Bilanzmodernisierungsgesetzes die Bewertungsmethoden geändert haben, wurden die Vorjahreszahlen in Übereinstimmung mit Art. 67 Abs. 8 EGHGB nicht angepasst.

## 2. Erläuterungen zur Bilanz

### 2.1 Anlagevermögen

#### 2.1.1 Berechnung der Anschaffungs- und Herstellungskosten

Das Anlagevermögen wurde zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich nicht abziehbarer Vorsteuer bewertet, wobei erhaltene Rabatte und Skonti abgesetzt wurden. Erhaltene Investitionszuschüsse wurden von den Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht abgesetzt, sondern auf der Passivseite in einem „Sonderposten zum Anlagevermögen für empfangene Investitionszuschüsse“ ausgewiesen.

#### 2.1.2 Berechnung der Abschreibungen

Das abnutzbare Anlagevermögen wurde durch planmäßige Abschreibungen vermindert. Dabei wurde ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode verwendet, wobei die Abschreibungszeiträume wie folgt zugrunde gelegt wurden:

- ▶ immaterielle Gegenstände 3 bis 6 Jahre
- ▶ Gebäude 50 Jahre
- ▶ Außenanlagen 10 bis 15 Jahre
- ▶ Betriebs- und Geschäftsausstattung 3 bis 20 Jahre

#### 2.1.3 Bilanzierung der geringwertigen Wirtschaftsgüter

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 € zuzüglich Umsatzsteuer (einschließlich der Bücher und übrigen Medien, jedoch mit Ausnahme der Computerbildschirme) werden unverändert im Jahr ihres Zugangs sofort voll abgeschrieben und im Anlagenspiegel fiktiv als sofortiger Abgang dargestellt. Ebenso wird bei Software-Programmen mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 € zuzüglich Umsatzsteuer verfahren.

### 2.2 Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennbetrag angesetzt.

### 2.3 Sonderposten

Beim Sonderposten zum Anlagevermögen für empfangene Investitionszuschüsse handelt es sich um eine zusätzliche Bilanzposition, die gemäß § 265 Abs. 5 Satz 2 HGB eingefügt wurde. Hier werden die der Stadtbibliothek insbesondere von den Gesellschaftern gewährten Investitionszuschüsse ausgewiesen, die andernfalls die Anschaffungs- und Herstellungskosten der bezuschussten Anlagengegenstände gemindert hätten.

Bei direkter Absetzung von den Anschaffungs- und Herstellungskosten würden die Abschreibungen der jeweiligen Anlagenegegenstände geringer ausfallen als die tatsächlich vorgenommenen Abschreibungen. Deshalb wird dieser Sonderposten jährlich in Höhe der jeweiligen Differenz ergebniswirksam verringert.

Im Geschäftsjahr wurden dem Sonderposten 84,8 T€ (Vorjahr: 83,9 T€) aus Investitionszuschüssen zugeführt.

## 2.4 Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahresbeträge in Klammern):

a) Aufstockungsleistungen für Altersteilzeit	86,2 T€	(114,0 T€)
b) Erfüllungsrückstände aus Altersteilzeit (angesparte Zeitguthaben)	147,1 T€	(109,7 T€)
c) sonstige Zeitguthaben und Resturlaub	43,3 T€	(27,0 T€)
d) tarifliche Leistungsprämien	20,7 T€	(17,9 T€)
e) Instandhaltungen und Reparaturen	2,8 T€	(8,6 T€)
f) ausstehende Rechnungen und Bescheide	1,5 T€	(1,5 T€)
g) Jahresabschluss- und Prüfungskosten	12,4 T€	(13,5 T€)

Die Rückstellungen wurden mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Positionen a) und b) wurden gem. § 249 Abs. 1 HGB aufgrund von Altersteilzeitvereinbarung gebildet. Die Erfüllungsbeträge wurden nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren (Projected-Unit-Credit-Methode / PCU) angesetzt und gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem durchschnittlichen Marktzins abgezinst. Dabei liegt ein laufzeitabhängiger Rechnungszins zwischen 0 % und 4,22 % zu Grunde. Der Zins wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben. Die Gehaltdynamik ist mit 1,5 % in die Berechnung eingeflossen.

Die Rückstellung für Aufstockungsleistungen aus Altersteilzeit hat sich im Geschäftsjahr durch Verbrauch weiter verringert; mit der Rückstellung zu verrechnende Fördermittel der Bundesagentur für Arbeit wurden nicht beantragt, da die frei werdenden Stellen nicht wieder besetzt werden. Die Rückstellung für Erfüllungsrückstände hat sich gegenüber dem Vorjahr erhöht, da sich zwei Mitarbeiterinnen während des gesamten Geschäftsjahres in der Ansparphase befanden.

## 2.5 Verbindlichkeiten und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungs- bzw. Rückzahlungsbetrag angesetzt. Sämtliche Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern handelt es sich um Guthaben städtischer Schulbibliotheken aus der Abwicklung des Zahlungsverkehrs durch die Stadtbibliothek.

Eine zum Abschlussstichtag noch nicht vollständig verwendete Zuwendung der Gesellschafterin Bertelsmann Stiftung (24,2 T€; Vorjahr: 96,7 T€) ist unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in unbedeutendem Umfang aus Bestellobligo (schwebende Bestellungen und rückständige Medien-Lieferungen) und Dauerschuldverhältnissen.

Aufgrund ihrer tarifrechtlichen Verpflichtung zur Gewährung einer zusätzlichen Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung führt die Stadtbibliothek Umlagen an die öffentlich-rechtliche Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe ab (siehe auch Abschnitt 3.5). Gleichwohl bleibt eine mittelbare Pensionsverpflichtung der Stadtbibliothek bestehen. In Ausübung des Wahlrechts nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB wurde eine Rückstellung nicht gebildet. Nach Angaben der Versorgungskasse belief sich der Barwert dieser Verpflichtungen zum 31.12.2011 auf

1.994,7 T€ (zum 31.12.2010: 1.849,3 T€), wobei die Abzinsung mit dem versicherungsrechtlichen Garantiezinssatz von unverändert 2,25% erfolgt ist; für den 31.12.2012 können noch keine Angaben gemacht werden.

## 2.6 Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen (Vorjahresbeträge in Klammern):

a) Vorauszahlungen für mehrjährige Serverbereitstellung	26,0 T€	(34,4 T€)
b) Vorauszahlungen auf laufende EDV-Kosten	1,9 T€	(3,0 T€)
c) sonstige Abgrenzungsposten	0,0 T€	(0,0 T€)

Der passive Rechnungsabgrenzungsposten setzt sich wie folgt zusammen (Vorjahresbeträge in Klammern):

a) dem Folgejahr zuzuordnende Ausweisentgelte	33,7 T€	(35,6 T€)
b) Zuschuss für mehrjährige Serverbereitstellung	22,3 T€	(29,5 T€)
c) Folgejahren zuzuordnender Personalkostenzuschuss	38,7 T€	(23,8 T€)
d) sonstige Abgrenzungsposten	1,0 T€	(1,0 T€)

## 3. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 3.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse umfassen die Erlöse aus Bibliotheksbetrieb (Vorjahresbeträge in Klammern):

a) Erlöse aus Ausweisentgelten	68,3 T€	(63,9 T€)
b) Erlöse aus Ausleihentgelten (Bestseller-Services)	12,8 T€	(12,2 T€)
c) Erlöse aus Mahn- und Bearbeitungsentgelten	42,2 T€	(37,7 T€)
d) Veranstaltungserlöse	6,8 T€	(5,4 T€)

### 3.2 Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahresbeträge in Klammern):

a) Erträge aus steuerpflichtigen Geschäftsbetrieben	4,7 T€	(0,9 T€)
b) Nebenleistungen Bibliotheksbetrieb	4,4 T€	(3,8 T€)
c) Medienverkäufe	0,5 T€	(0,9 T€)
d) Teilflächenvermietung	20,8 T€	(19,4 T€)
e) Erträge aus Auflösung von Rückstellungen	0,2 T€	(1,2 T€)
f) Vorjahreserträge	0,2 T€	(0,0 T€)
g) Versicherungs- und sonstige Erträge	4,0 T€	(1,3 T€)
h) Erträge aus Veranstaltungskooperationen	9,1 T€	(0,8 T€)
i) Erträge aus öffentlichen Zuwendungen	5,5 T€	(114,0 T€)
abzgl. Einstellung in Sonderposten für Investitionszuschüsse	./ .37,6 T€	(./ .43,4 T€)
zzgl. Verwendung vereinnahmter Zuschüsse aus Vorjahren	+46,7 T€	(+23,5 T€)
abzgl. Einstellung in Verbindl. aus noch nicht verwendeten Zuschüssen	./ .4,5 T€	(./ .47,1 T€)
zzgl./abzgl. passive Rechnungsabgrenzung von Zuschussanteilen für Folgejahre	+4,2 T€	(./ .0,1 T€)
Summe Pos. i)	14,3 T€	(46,9 T€)
j) Erträge aus Werbetrieb (Sponsoring)	4,0 T€	(4,0 T€)
k) Erträge aus passiven Werbeleistungen (Sponsoring)	3,0 T€	(1,0 T€)
l) Zuwendungen Bertelsmann Stiftung	1,8 T€	(100,0 T€)
abzgl. Einstellung in Sonderposten für Investitionszuschüsse	-22,9 T€	(0,0 T€)
zugl. Verwendung vereinnahmter Zuschüsse aus Vorjahren	+72,5 T€	(0,0 T€)
abzgl. Einstellung in Verbindl. aus noch nicht verwendeten Zuschüssen	./ .0,0 T€	(./ .96,7 T€)
Summe Position l)	51,4 T€	(3,3 T€)
m) Zuwendungen Literaturverein	14,0 T€	(1,0 T€)
abzgl. Einstellung in Sonderposten für Investitionszuschüsse	./ .11,7 T€	(0,0 T€)
Summe Position m)	2,3 T€	(1,0 T€)

n) sonstige Zuwendungen	29,6 T€	(8,1 T€)
abzgl. Einstellung in Sonderposten für Investitionszuschüsse	./ 11,9 T€	(0,0 T€)
zuzgl. Verwendung vereinnahmter Zuschüsse aus Vorjahren	+4,0 T€	(0,0 T€)
abzgl. Einstellung in Verbindl. aus noch nicht verwendeten Zuschüssen	./ 13,2 T€	./ 4,0 T€
Summe Position n)	8,5 T€	(4,0 T)

### 3.3 Gesellschafter-Zuwendungen

Die Stadt Gütersloh hat der Stadtbibliothek in ihrer Eigenschaft als Gesellschafterin folgende Zuwendungen geleistet (Vorjahresbeträge in Klammern):

a) Betriebskostenzuschuss	1.453,2 T€	(1.490,8T€)
b) Sachkostenzuschüsse für schulbibl. Arbeit	12,0 T€	(12,0 T€)
c) Personalkostenzuschüsse für schulbibl. Arbeit	295,3 T€	(284,1T€)
abzgl. passive Rechnungsabgrenz. von Zuschussanteilen für Folgejahre	./ 15,0 T€	(./ 12,0T€)
Summe Pos. c)	280,3 T€	(272,1 T€)
d) Zuschüsse für einmalige Maßnahmen	0,0 T€	(70,0 T€)
abzgl. Einstellung in Sonderposten für Investitionszuschüsse	./ 0,7 T€	(./ 40,4T€)
zzgl. Verwendung vereinnahmter Zuschüsse aus Vorjahren	+7,8 T€	(+21,5 T€)
abzgl. Einstellung in Verbindl. aus noch nicht verwendeten Zuschüssen	./ 0,0 T€	(./ 7,8T€)
abzgl. passive Rechnungsabgrenzung von Zuschussanteilen für Folgejahre	+0,0 T€	(./ 3,5T€)
zzgl. Auflösung von pass. Rechnungsabgrenzung von Zuschussanteilen des Geschäftsjahrs	+3,0 T€	+2,3 T€
Summe Pos. d)	10,1 T€	(42,1 T€)

Die im Geschäftsjahr verwendeten Zuschüsse für einmalige Maßnahmen betreffen im Wesentlichen die Umrüstung der Ausleihe auf RFID.

### 3.4 Materialaufwand

Die Position "Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und bezogene Waren" umfasst lediglich die unmittelbar zur Leistungserbringung erforderlichen Materialaufwendungen. Die Materialaufwendungen des Verwaltungs- und Vertriebsbereichs sind wie in den Vorjahren in der Position „Sonstige betriebliche Aufwendungen“ enthalten.

### 3.5 Personalaufwand

Bei den Aufwendungen für Altersversorgung handelt es sich um tarifgemäß zu zahlende Beiträge zur Zusatzversorgungskasse in Höhe von 79,8 T€ (Vorjahr: 78,2 T€) zuzüglich der darauf entfallenden und vom Arbeitgeber zu tragenden Pauschal-Lohnsteuer in Höhe von 4,8 T€ (Vorjahr: 4,9 T€). Der Umlagesatz betrug unverändert 4,5% zuzüglich eines Sanierungsgeldes von 3,0 % (Vorjahr: 3,0 %), die umlagepflichtigen Entgelte beliefen sich auf 1.064,2 T€ (Vorjahr: 1.042,8 T€).

### 3.6 Abschreibungen, Minderung Sonderposten

In den Abschreibungen auf Anlagevermögen sind 205,6 T€ Sofort-Abschreibungen für geringwertige Wirtschaftsgüter enthalten (Vorjahr: 158,1 T€). Von diesem Betrag entfallen 198,3 T€ auf Bücher und andere physische Medien (Vorjahr: 152,6 T€).

Die Verringerung des Sonderpostens für empfangene Investitionszuschüsse wurde als zusätzlich eingefügte Unterposition bei den Abschreibungen ausgewiesen. Dadurch verringert sich der Gesamtbetrag der Abschreibungen von 447,7 T€ auf 189,6 T€ (Vorjahr: 390,9 T€ bzw. 171,2 T€). Dies entspricht genau den Abschreibungen, die ohne Bildung der Sonderposten vorzunehmen gewesen wäre (vgl. Abschnitt 2.3).

### 3.7 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen (Vorjahresbeträge in Klammern):

a) Raumkosten	201,3 T€	(219,4 T€)
<i>davon Bauunterhaltung:</i>	39,3 T€	(63,4T€)
b) personalbedingte Sachkosten	21,2 T€	(19,9 T€)
c) Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, sonst. Abgaben	26,2 T€	(26,3 T€)
d) EDV-Aufwendungen	66,7 T€	(67,9 T€)
e) Aufwendungen Bibliotheksbetrieb	43,8 T€	(91,7 T€)
f) Öffentlichkeits- und Programmarbeit	46,2 T€	(13,7 T€)
g) Werbeaufwendungen etc.	0,5 T€	(1,9 T€)
h) Geschäftsaufwand	37,9 T€	(29,8 T€)
i) Aufwendungen wirtschaftl. Geschäftsbetriebe	2,9 T€	(1,3 T€)
j) übrige Aufwendungen	6,2 T€	(1,2 T€)

Die Bauunterhaltungskosten umfassen Wartungskosten und laufende kleinere Reparaturen.

Die personalbedingten Sachkosten enthalten 4,0 T€ für Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich zugehöriger Reisekosten (Vorjahr: 4,3 T€).

Die Aufwendungen Bibliotheksbetrieb enthielten im Vorjahr 67,8 T€ für die Umstellung auf die RFID.

In den genannten Aufwandspositionen sind insgesamt 29,9 T€ für kostenpflichtige Leistungen und Abgabenbescheide der Stadtverwaltung Gütersloh enthalten (Vorjahr: 23,0 T€).

### 3.8 Positionen des Finanzergebnisses

Die Position „10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ enthält 10,2 T€ aus der Abzinsung von Rückstellungen für Altersteilzeit (Vorjahr: 7,2 T€).

Die Position „11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ betrifft wie im Vorjahr nahezu ausschließlich die Abzinsung von Rückstellungen für Altersteilzeit.

## 4. Weitere Angaben

### 4.1 Angaben zu den Geschäftsorganen

#### 4.1.1 Geschäftsführung

Die alleinige Geschäftsführung wurde im gesamten Geschäftsjahr von Frau Petra Imwinkelried, Bibliothekarin, wahrgenommen.

Die Geschäftsführer-Bezüge betragen 71.160,07 €.

#### 4.1.2 Gesellschafter-Versammlung

Die Stadt Gütersloh wurde in der Gesellschafterversammlung durch die Bürgermeisterin Frau Maria Unger vertreten. Vertreterin der Bertelsmann Stiftung war Frau Bettina Windau, ab 03.09.2012 Frau Dr. Kirsten Witte.

Die Mitglieder der Gesellschafter-Versammlung haben von der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH keine Bezüge erhalten.

### 4.2 Angaben zu den Beteiligungen

Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH ist Mitgesellschafterin der zum 01.06.2001 gegründeten Arbeitsgemeinschaft Bürgerinformation Gesundheit und Selbsthilfekontaktstelle im Kreis Gütersloh (BIGS). Eine Bilanzierung dieser Beteiligung erfolgt nicht, weil keine Anschaffungskosten angefallen sind und eine Nachschussverpflichtung nicht ersichtlich ist.

Ferner war die Stadtbibliothek mit einem Geschäftsanteil von 500 € an der Jugendarbeit Gütersloh gGmbH i. L. beteiligt. Nach der im Geschäftsjahr erfolgten Auflösung dieser Gesellschaft ist der als Finanzanlage bilanzierte Geschäftsanteil an die Stadtbibliothek zurückgeflossen.

### 4.3 Mitarbeiter

In den unterschiedlichen Mitarbeitergruppen waren im Geschäftsjahr durchschnittlich aktiv beschäftigt (Abweichungen des Gesamtwertes

zur Summe der Einzelwerte sind rundungsbedingt):

	2012	2011
<b>Vollzeitkräfte</b>	<b>11,6</b>	<b>13,3</b>
<b>Teilzeitkräfte</b>		
Mitarbeiterzahl	21,8	17,9
umgerechnet in Vollzeitkräfte	<b>13,3</b>	<b>10,9</b>
<i>davon drittmittelfinanzierte Projektstelle</i>	0,6	0,1
<b>geringfügig Beschäftigte</b>		
Mitarbeiterzahl	1,1	1,3
umgerechnet in Vollzeitkräfte	<b>0,1</b>	<b>0,1</b>
<b>aktiv Beschäftigte insgesamt</b>		
Mitarbeiterzahl	34,5	32,5
umgerechnet in Vollzeitkräfte	<b>24,9</b>	<b>24,3</b>
<b>zuzüglich Auszubildende</b>	<b>2,3</b>	<b>1,9</b>
nachrichtlich: freigestellt während Altersteilzeit	0,4	1,0

#### 4.4 Angaben über Beziehungen zu nahe stehenden Unternehmen und Personen

Die Geschäftsanteile der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH werden zu 51 % von der Stadt Gütersloh und zu 49 % von der Bertelsmann Stiftung gehalten. Die mit dem Betrieb einer Stadtbibliothek üblicherweise verbundenen Kosten werden im Rahmen des Wirtschaftsplans satzungsgemäß von der Stadt Gütersloh getragen, vgl. Abschnitt 3.3.

Für das im Eigentum der Stadt Gütersloh befindliche Betriebsgrundstück erhält diese einen jährlichen Erbbauzins von 0,51 €. Die Kosten für die Errichtung des auf dem Grundstück befindlichen Bibliotheksgebäudes (Fertigstellung: 1983) wurden von beiden Gesellschaftern zu gleichen Teilen getragen. Die Kosten der Gebäudeunterhaltung sind von der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH zu tragen.

#### 4.5 Latente Steuern

Die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH ist als gemeinnützig anerkannt und insoweit von der Ertragssteuerpflicht befreit ist. Die steuerpflichtigen Geschäftsbetriebe liegen unterhalb der Besteuerungsgrenze des § 64 AO.

#### 4.6 Abschlussprüfer

Von der Gesellschafterversammlung wurde der Wirtschaftsprüfer Ulrich Henschke, Bielefeld, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2012 benannt. Das Gesamthonorar beträgt 4.975,00 € zuzüglich Umsatzsteuer und umfasst ausschließlich Abschlussprüfungsleistungen.

## 5. Vorschlag zur Ergebnisverwendung und Entwicklung der Rücklagen

Der Gesellschafterversammlung wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss wie folgt zu verwenden:

Jahresüberschuss	18,5 T€
Einstellung in die Rücklage für Bauunterhaltung	./ 35,7 T€
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	+ 17,2 T€
	<hr/>
Bilanzgewinn	0,0 T€
	<hr/>

Danach setzten sich die Rücklagen wie folgt zusammen:

a) Rücklage für Bauunterhaltung	369,7 T€	+35,7 T€	405,4 T€
b) allgemeine Rücklage	170,8 T€	./ 17,2 T€	153,6 T€
	<hr/>		
Gewinnrücklagen insgesamt	540,5 T€	+18,5 T€	559,0 T€
	<hr/>		<hr/>

Die Einstellung in die Rücklage für Bauunterhaltung erfolgt in Höhe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Zuführung von 25,0 T€ zuzüglich der gegenüber dem Wirtschaftsplan erfolgten Minder aufwendungen für Bauunterhaltung von 11,7 T€.

Gütersloh, den 30.04.2013

Stadtbibliothek Gütersloh GmbH



Petra Imwinkelried  
(Geschäftsführerin)



## Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2012 (01.01. bis 31.12.)

	Entwicklung der Anschaffungswerte (in EUR)					Entwicklung der Abschreibungen (in EUR)					Restbuchwerte (in EUR) 31.12.2012	Restbuchwerte (in EUR) 31.12.2011
	Anfangsstand per 01.01.12	Zugänge	Umbu- chungen	Abgänge	Endstand per 31.12.12	Anfangsstand per 01.01.12	Abschrei- bungen	Umbu- chungen	Abgänge	Endstand per 31.12.12		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>155.736,14</b>	<b>8.797,87</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.810,05</b>	<b>161.723,96</b>	<b>98.536,14</b>	<b>20.154,87</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.810,05</b>	<b>115.880,96</b>	<b>45.843,00</b>	<b>57.200,00</b>
<b>II. Sachanlagen</b>												
1. Grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	9.623.232,13	0,00	0,00	0,00	9.623.232,13	5.375.166,13	189.978,00	0,00	0,00	5.565.144,13	4.058.088,00	4.248.066,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	950.440,56	67.453,63	0,00	-9.557,35	1.008.336,84	820.777,56	39.272,63	0,00	-9.302,35	850.747,84	157.589,00	129.663,00
3. Medien	0,00	198.269,11	0,00	-198.269,11	0,00	0,00	198.269,11	0,00	-198.269,11	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>10.573.672,69</b>	<b>265.722,74</b>	<b>0,00</b>	<b>-207.826,46</b>	<b>10.631.568,97</b>	<b>6.195.943,69</b>	<b>427.519,74</b>	<b>0,00</b>	<b>-207.571,46</b>	<b>6.415.891,97</b>	<b>4.215.677,00</b>	<b>4.377.729,00</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>	<b>150.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-500,00</b>	<b>150.000,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>150.000,00</b>	<b>150.500,00</b>
<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>10.879.908,83</b>	<b>274.520,61</b>	<b>0,00</b>	<b>-211.136,51</b>	<b>10.943.292,93</b>	<b>6.294.479,83</b>	<b>447.674,61</b>	<b>0,00</b>	<b>-210.381,51</b>	<b>6.531.772,93</b>	<b>4.411.520,00</b>	<b>4.585.429,00</b>

## informationshalber: Entwicklung der Sonderposten für empfangene Investitionszuschüsse

	Investitionszuschüsse für vorhandenes Anlagevermögen (in EUR)					kumulierte Entnahmen aus Sonderposten (in EUR)					Bilanzwerte (in EUR) 31.12.2012	Bilanzwerte (in EUR) 31.12.2011
	Anfangsstand per 01.01.12	Zugänge	Korrektu- ren *)	Abgänge	Endstand per 31.12.12	Anfangsstand per 01.01.12	Entnahmen f. Abschreib.	Korrektu- ren *)	Abgänge	Endstand per 31.12.12		
<b>I. Sonderposten für immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>109.312,93</b>	<b>1.111,11</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.810,05</b>	<b>107.613,99</b>	<b>69.266,93</b>	<b>11.894,76</b>	<b>0,00</b>	<b>-2.810,05</b>	<b>78.351,64</b>	<b>29.262,35</b>	<b>40.046,00</b>
<b>II. Sonderposten für Sachanlagen</b>												
1. für grundstücksgleiche Rechte und Bauten auf fremden Grundstücken	9.468.942,06	0,00	0,01	0,00	9.468.942,07	5.236.605,06	189.397,00	0,01	0,00	5.426.002,07	4.042.940,00	4.232.337,00
2. für andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	168.642,39	54.674,08	7.082,15	-4.521,84	225.876,78	71.488,39	27.745,05	1.460,00	-4.521,84	96.171,60	129.705,18	97.154,00
3. Medien	0,00	29.053,59	0,00	-29.053,59	0,00	0,00	29.053,59	0,00	-29.053,59	0,00	0,00	0,00
<b>Summe Sonderposten für Sachanlagen</b>	<b>9.637.584,45</b>	<b>83.727,67</b>	<b>7.082,16</b>	<b>-33.575,43</b>	<b>9.694.818,85</b>	<b>5.308.093,45</b>	<b>246.195,64</b>	<b>1.460,01</b>	<b>-33.575,43</b>	<b>5.522.173,67</b>	<b>4.172.645,18</b>	<b>4.329.491,00</b>
<b>III. Sonderposten für Finanzanlagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>Summe Sonderposten</b>	<b>9.746.897,38</b>	<b>84.838,78</b>	<b>7.082,16</b>	<b>-36.385,48</b>	<b>9.802.432,84</b>	<b>5.377.360,38</b>	<b>258.090,40</b>	<b>1.460,01</b>	<b>-36.385,48</b>	<b>5.600.525,31</b>	<b>4.201.907,53</b>	<b>4.369.537,00</b>

\*) Nachpassivierung Vorjahre sowie Rundungsdifferenzen infolge eines veränderten Berechnungssystems

## **Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers**

„Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Stadtbibliothek Gütersloh GmbH für das Geschäftsjahr vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handels-rechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Bielefeld, den 13.05.2013“

gez. Dipl.-Kfm. Ulrich Henschke

Wirtschaftsprüfer

## öffentliche Beschlussvorlage

Organisationseinheit Jugend und Bildung	Datum 22.05.2013	Drucksachen-Nr. <b>148/2013</b>
--	---------------------	------------------------------------

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin
Bildungsausschuss	11.06.2013
Rat	14.06.2013

### Tagesordnungspunkt:

Einrichtung von Integrativen Lerngruppen an der Freiherr-vom-Stein-Realschule und der Anne-Frank-Gesamtschule zum Schuljahr 2013 / 2014 sowie

Aufhebung des Beschlusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 19.05.2000 zum bevorzugten Wechsel aus dem Gemeinsamen Unterricht der Grundschule Heidewald in die Integrative Lerngruppe der Janusz Korczak-Gesamtschule zum Schuljahr 2014 / 2015

### Beschlussvorschlag:

1. Der Einrichtung je einer Integrativen Lerngruppe an der
  - Freiherr-vom-Stein-Realschule und der
  - Anne-Frank-Gesamtschule
 zum Schuljahresbeginn 2013 / 2014 wird unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt:
  - 1.1 Durch die Einrichtung der zusätzlichen Integrativen Lerngruppen sind keine Schulbaumaßnahmen erforderlich.
  - 1.2 Es erfolgt keine Einstellung von zusätzlichem, nichtlehrendem Personal durch den Schulträger (therapeutisches und pflegerisches Personal oder Integrationshelfer).
  - 1.3 Beide Schulen erhalten zur Deckung notwendiger Sachausgaben jährlich ab dem Haushaltsjahr 2014 eine Erhöhung des Grundbetrages um jeweils 350,00 Euro.
  - 1.4 Schülerfahrkosten werden im Rahmen der Bestimmungen der Schülerfahrkostenverordnung des Landes NRW (SchFKVO) übernommen.
  - 1.5 Das Land NRW unterstützt die Einrichtung je einer Integrativen Lerngruppe an den zuvor genannten Schulstandorten durch die Bereitstellung entsprechend qualifizierter Lehrerressourcen aus dem Regel- und Förderschulkapitel.
2. Der Beschluss des Rates der Stadt Gütersloh vom 19.05.2000 zum bevorzugten Wechsel aus dem Gemeinsamen Unterricht der Grundschule Heidewald in die Integrative Lerngruppe der Janusz Korczak-Gesamtschule wird zum Schuljahr 2014 / 2015 aufgehoben.

<b>Personelle Auswirkungen</b>		<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art		Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro	Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
Aufwand für Ausstattungen	jährlich ab 2014	700,00 Euro	40 03 - Realschulen und 40 06 - Gesamtschulen
<b>Beschlusskontrolle</b>		<input type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Falls ja:			
Verantwortlicher Fachbereich:	40.3	Umsetzung bis zum:	01.08.2013

## Erläuterungen:

### 1. Ausgangslage

Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens zu den weiterführenden Schulen ist die untere Schulaufsicht für Förderschulen mit dem Hinweis an den Schulträger herangetreten, dass die in der Integrativen Lerngruppe der Janusz Korczak-Gesamtschule zur Verfügung stehende Platzzahl nicht ausreicht, um alle Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die bisher im Gemeinsamen Unterricht der Grundschule Heidewald sowie mit Unterstützung durch das Kommunale Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung (KOKO.G) in Einzelintegration verschiedener Grundschulen unterrichtet worden sind, zu beschulen.

Aus diesem Grunde wurde angeregt, zum Schuljahr 2013 / 2014 bei der Bezirksregierung Detmold einen Antrag auf Einrichtung von zwei weiteren Integrativen Lerngruppen zu stellen und diese an der Freiherr-vom-Stein-Realschule sowie der Anne-Frank-Gesamtschule anzusiedeln. Einen solchen Antrag hat der Fachbereich Jugend und Bildung - vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt Gütersloh - mit Schreiben vom 15.04.2013 an die Bezirksregierung Detmold gestellt.

### 2. Allgemeine rechtliche Voraussetzungen

§ 10 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) bestimmt den Aufbau und die Gliederung des Schulwesens. Neben den allgemeinen Schulen der verschiedenen Schulstufen gibt es gemäß § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung - Förderschulen mit verschiedenen Förderschwerpunkten, Gemeinsamen Unterricht (Abs. 7) und Integrative Lerngruppen (Abs. 8) -.

In Integrativen Lerngruppen lernen Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel nach anderen Unterrichtsvorgaben als denen der allgemeinen Schule.

Die Schulaufsichtsbehörde kann gemäß § 20 Abs. 8 SchulG NRW mit Zustimmung des Schulträgers Integrative Lerngruppen an einer Schule der Sekundarstufe I einrichten, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

Die Schulkonferenz einer Schule kann nach § 65 Abs. 2 Ziffer 8 SchulG NRW einen Vorschlag zur Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts (§ 20 Abs. 7 und 8 SchulG NRW = Gemeinsamer Unterricht und Integrative Lerngruppe) unterbreiten.

### **3. Inklusive Beschulung versus Einrichtung zusätzlicher Integrativer Lerngruppen**

Wie eingangs ausgeführt, werden die in der Integrativen Lerngruppe der Janusz Korczak-Gesamtschule bereit stehenden 6 Plätze im Schuljahr 2013 / 2014 nicht ausreichen, um den Bedarf insgesamt zu decken.

#### **3.1 Gemeinsamer Unterricht in der Grundschule Heidewald - Integrative Lerngruppe in der Janusz Korczak-Gesamtschule**

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 19.05.2000 können in der Integrativen Lerngruppe der Janusz Korczak-Gesamtschule vorrangig die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf ihre Schullaufbahn fortsetzen, die in der Primarstufe den Gemeinsamen Unterricht der Grundschule Heidewald besucht haben, unabhängig davon, ob bei adäquater Förderung durch das KOKO.G auch eine Beschulung in einer Regelschule der Sekundarstufe I denkbar wäre, weil sich der Förderbedarf während der Grundschulzeit verändert / reduziert hat. Die in der Janusz Korczak-Gesamtschule zur Verfügung stehenden 6 Plätze sind damit quasi von vorn herein belegt.

Dieser in der Historie sicherlich sinnvolle „Automatismus“ hat sich in der Planungsphase für das kommende Schuljahr als eher hinderlich erwiesen, da Schülerinnen / Schülern nicht immer ein wohnortnahes Beschulungsangebot gemacht werden konnte. Auch war es aufgrund dieses Beschlusses unmöglich, Schülerinnen / Schüler mit vergleichsweise hohem Förderbedarf in der Integrativen Lerngruppe der Janusz Korczak-Gesamtschule unterzubringen, wenn sie nicht von vorn herein den Gemeinsamen Unterricht der Grundschule Heidewald besucht haben.

Bei einer - die Zustimmung des Schulträgers vorausgesetzt - ab dem nächsten Schuljahr zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeit zwischen mehreren Integrativen Lerngruppen an unterschiedlichen Lernorten wäre aber eine Aufhebung des Ratsbeschlusses vom 19.05.2000 aus Sicht der Schulaufsicht sowie der Verwaltung sinnvoll. Dadurch könnte insgesamt mehr Flexibilität erreicht werden. Unter Umständen ergibt sich auch die Möglichkeit der wohnortnäheren Beschulung in der Sekundarstufe I und dadurch die Chance der Reduzierung von Schülerfahrkosten.

#### **3.2 Inklusive Beschulung - Kabinettsentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes**

Zum kommenden Schuljahr 2013 / 2014 wechseln nun weitere 18 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von der Primar- in die Sekundarstufe I. Diese wurden in ihrer Grundschulzeit mit fachlicher Unterstützung durch das KOKO.G im Regelschulsystem beschult. Für diese Schülerinnen und Schüler muss eine adäquate Anschlussbeschulung sichergestellt werden. 6 Schülerinnen / Schüler werden von der Schule an der Dalke aufgenommen.

Fraglich war, ob es vor dem Hintergrund der Bestrebungen der Stadt Gütersloh zur Umsetzung des Artikels 24 der UN-Behindertenrechtskonvention sinnvoller erscheint, eine weiterhin inklusive Beschulung der verbleibenden 12 Schülerinnen / Schüler in den Schulen der Sekundarstufe I sicher zu stellen oder zwei weitere Integrative Lerngruppen neu einzurichten, zumal es nach dem Kabinettsentwurf des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes diese Möglichkeit letztmalig zum kommenden Schuljahr gibt. Für die Zukunft sieht der Gesetzentwurf in § 20 Abs. 5 die Form des „Gemeinsamen Lernens“ vor.

Diese Frage ist sowohl in Vorgesprächen zwischen Schulaufsicht und Schulträger als auch mit Vertretern des KOKO.G erörtert worden. Letztendlich hat die Zusicherung der Schulaufsicht von zusätzlichen Personalressourcen für die neu einzurichtenden Integrativen Lerngruppen (sowohl aus dem Förder- als auch aus dem Regelschulkapitel) den Ausschlag zugunsten der Empfehlung zur Einrichtung von Integrativen Lerngruppen gegeben.

Sofern die o. g. Schülerinnen und Schüler weiterhin durch das KOKO.G hätten fachlich begleitet werden sollen, wäre die dazu erforderliche Ressource aus dem im Rahmen des Pilotprojektes „Kommunales Kompetenzzentrum für sonderpädagogische Förderung - KOKO.G“ festgeschriebenen Personalbudget bereitzustellen gewesen. Diese Personalstunden hätten aber an anderen Schulstandorten für eine Förderung abgezogen werden müssen und wären somit dort nicht mehr verfügbar gewesen.

Durch die Einrichtung institutionalisierter Integrativer Lerngruppen nach den derzeit gültigen Rechtsvorgaben steht der Freiherr-vom-Stein-Realschule sowie der Anne-Frank-Gesamtschule gesichert eine zusätzliche Personalressource aus dem Regelschulkapitel des Landes NRW zu. Darüber hinaus hat die Schulaufsicht für Förderschulen zugesichert, über das Personalbudget des KOKO.G hinaus entsprechende Stellenanteile aus dem Förderschulkapitel für die neu einzurichtenden Integrativen Lerngruppen zur Verfügung zu stellen.

### **3.3 Beteiligung der Schulen / schulischen Mitwirkungsgremien**

In Gesprächen mit den Schulleitern der Freiherr-vom-Stein-Realschule und der Anne-Frank-Gesamtschule ist die zwischen Schulaufsicht und Schulträger abgestimmte Absicht der Einrichtung je einer Integrativen Lerngruppe an den vorgenannten Schulen erörtert worden. Die schulischen Mitwirkungsgremien sind beteiligt worden. So haben die Schulkonferenzen der Freiherr-vom-Stein-Realschule sowie der Anne-Frank-Gesamtschule in ihren Sitzungen am 22.05.2013 bzw. 28.05.2013 der Einrichtung je einer Integrativen Lerngruppe einstimmig zugestimmt.

## **4. Erfüllung personeller und sächlicher Voraussetzungen**

### **4.1 Personelle Ressourcen**

Zur Frage der Erfüllung der personellen Voraussetzungen wird zunächst auf die Ausführungen zu Ziffer 3.2 verwiesen. Es erfolgt der Hinweis, dass der Schulträger Stadt Gütersloh in diesem Kontext keine Einstellung von zusätzlichem, nichtlehrendem Personal (therapeutisches und pflegerisches Personal oder Integrationshelfer) vornimmt.

### **4.2 Sächliche Voraussetzungen**

Aufgrund des Ausbauzustandes sowohl der Freiherr-vom-Stein-Realschule als auch der Anne-Frank-Gesamtschule ist davon auszugehen, dass die Einrichtung von Integrativen Lerngruppen keine Schulbaumaßnahmen erforderlich macht.

Hinsichtlich der Sachmittelausstattung (Ausstattung mit differenzierten Lehr- und Lernmitteln) ist anzumerken, dass diese Ausgaben zunächst aus dem den Schulen seitens des Schulträgers zur Verfügung gestellten Schulbudget zu bestreiten sind. Beide Schulen erhalten dazu ab dem Haushaltsjahr 2014 eine Erhöhung des Grundbetrages um jeweils 350,00 Euro. Für ergänzend notwendige Sachkosten stehen in den schulformbezogenen Investitionstiteln Haushaltsmittel bereit. Im Kalenderjahr 2013 entstehender Aufwand wird mit laufenden Haushaltsmitteln des Jahres 2013 gedeckt.

Im Auftrag

Joachim Martensmeier

**Anlagenliste:** (keine)

## öffentliche

## Beschlussvorlage

Organisationseinheit Stadtplanung	Datum 02.05.2013	Drucksachen-Nr. <b>112/2013</b>
--------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin
Planungsausschuss	23.05.2013
Rat	14.06.2013

### Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) im Parallelverfahren

1. Abwägung der Stellungnahmen
2. Satzungs- und Feststellungsbeschluss

### Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt hat die Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange in seine Abwägung einbezogen und wertet diese wie in den Anlagen aufgeführt.
2. Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung und fasst den Feststellungsbeschluss über die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020) und stimmt den jeweiligen Begründungen zu.

<b>Personelle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
<b>Beschlusskontrolle</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

### Erläuterungen:

Wesentliches Planungsziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie im östlichen Stadtgebiet von Gütersloh im Stadtteil Avenwedde. Es handelt sich um eine ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie, auf der auch gewerblicher Müll abgelagert wurde. Diese wurde mit einer ca. 1m hohen Deckschicht abgedeckt.

Die Fläche wird seinerzeit als Intensivgrünland genutzt. Zu den angrenzenden Flächen hin ist die Planfläche durch eine deutliche Geländekante abgesetzt.

Der Stadt Gütersloh liegt eine konkrete Bauabsicht eines Investors für eine Photovoltaikanlage auf dieser Altablagerung vor. Planungs- und baurechtlich ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Außenbereich allerdings ausgeschlossen, da diese gem. § 35 (1) 5 BauGB nicht gesetzlich privilegiert sind. Um den Freiraum zu schonen und eine weitergehende Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden Photovoltaikanlagen auf Freiflächen als Ausnahme angesehen, für die eine städtebauliche Planung erforderlich ist. Für das Vorhaben an der Avenwedder Straße bedeutet das die Durchführung von Bauleitplanverfahren (Aufstellung eines Bebauungsplans sowie Änderung des Flächennutzungsplans).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB erfolgte vom 17.09.2012 bis 01.10.2012 durch Bereithaltung der Unterlagen im Fachbereich Stadtplanung. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB fand vom 08.03.2013 bis 12.04.2013 statt. Es sind ebenfalls keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB wurde vom 19.09.2012 bis 05.10.2012 durchgeführt, die Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB erfolgte parallel zur Offenlage vom 08.03.2013 bis 12.04.2013. Eingegangene Anregungen beziehen sich i.W. auf die vorhandene Altablagerung und den dadurch verursachten Grundwasserschaden, die Versickerung des Niederschlagswassers, mögliche Blendwirkungen sowie artenschutzrechtliche Belange. Die Anregungen wurden berücksichtigt, die Planunterlagen entsprechend ergänzt. Es wird vorgeschlagen, nunmehr den Satzungs- und Feststellungsbeschluss zu fassen.

In Vertretung

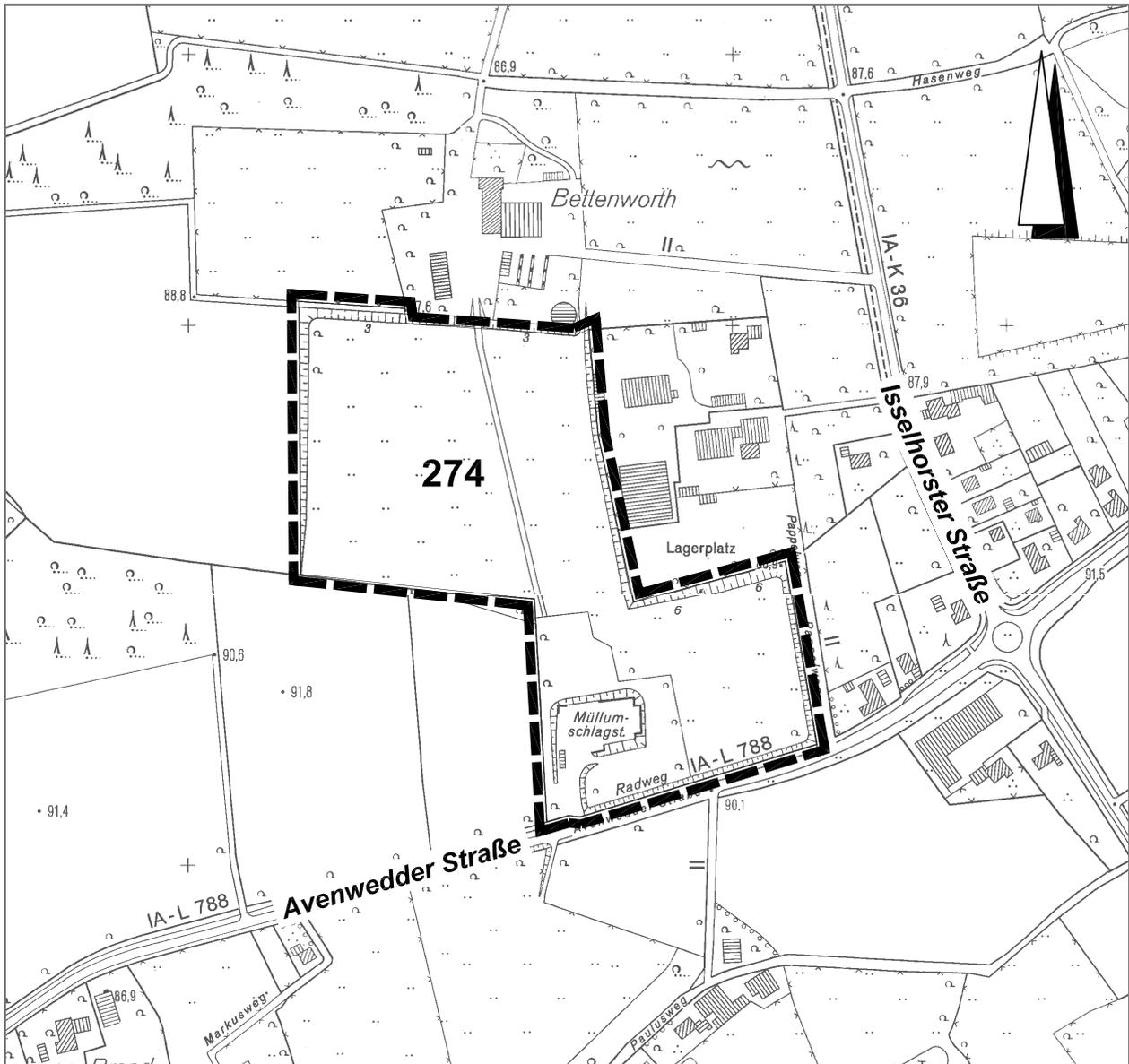
Henning Schulz

#### **Anlagenliste:**

- Übersichtsplan
- Abwägung der Stellungnahmen
- Tabelle: Planänderungen gegenüber der letzten Beratung im Planungsausschuss (21.02.2013 DS-Nr. 14/ 2013)
- Bebauungsplan (verkleinert) mit Zeichenerklärungen und Festsetzungen (Satzung)
- Begründung zum Bebauungsplan (Satzung)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Umweltbericht
- Zusammenfassende Erklärung
- Abwägung der Stellungnahmen (5. Änderung des FNP 2020)
- Pläne (5. Änderung des FNP 2020)
- Begründung (5. Änderung des FNP 2020)

# Bebauungsplan Nr. 274

## "Photovoltaikanlage Avenwedde"



Übersichtsplan

Gemarkung:

Avenwedde

Flur:

5

Maßstab:

1:5000

Planstand:

Satzung



Planunterlage:  
Kartierung des Vermessungsamtes

**Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 274  
„Photovoltaikanlage Avenwedde“ - Anlage zu DS-Nr. 112/ 2013**

---

Lfd. A = Anregung bzw. Stellungnahme in gekürzter Fassung

Nr. B = Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Stellungnahmen

---

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(1) BauGB**

Es sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

---

**Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB**

**1. Amprion GmbH, Schreiben vom 25.09.2012**

- A) Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens, Planungen für Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
  - B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 

**2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Schreiben vom 20.09.2012**

- A) Zu diesem Entwurf sind keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 

**3. Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 20.09.2012**

- A) Aus lufttechnischer Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 

**4. PLEDOC Essen, Schreiben vom 21.09.2012**

- A) Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer/ Betreiber: Open Grid Europe Essen, E.On Ruhrgas AG Essen, Ferngas Nordbayern GmbH Nürnberg, GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straehlen, - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), HaanMittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH Haan, Nordrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co.KG haan, trans Europa Naturgas Pipeline GmbH Essen.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-

## **5. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 27.09.2012**

- A) Im betroffenen Plangebiet sind im Randbereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird um frühzeitige und umfassende Abstimmung der Maßnahmen gebeten, Veränderungen, Verlegungen und Beschädigungen der Leitungen sind zu vermeiden.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Beachtung im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung zur Kenntnis genommen. Die genannten Telekommunikationslinien befinden sich i.W. im Bereich der zu erhaltenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie in den Randbereichen des Geltungsbereiches. Der Trassenplan wird an den Vorhabenträger zur Beachtung übergeben. Konkrete Konflikte mit der Neubebauung werden nicht genannt und sind nicht erkennbar.
- 

## **6. Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Schreiben vom 02.10.2012**

- A) Seitens der Netzgesellschaft Gütersloh mbH bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans. In Vorgesprächen mit den Investoren wurde dargelegt, wie der Anschluss an die Stromversorgung gemäß den gesetzlichen Vorgaben erfolgen kann.  
  
Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass im Umfeld des Plangebiets Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Kabel zur Elektrizitätsversorgung verlegt wurden. Entsprechende Abstimmungen und Vorsichtsmaßnahmen sind erforderlich. Im Nahbereich der Leitungen dürfen keine Bäume gepflanzt werden. Es wird darum gebeten, frühzeitig die verkehrstechnische Erschließung mit der Netzgesellschaft Gütersloh mbH abzustimmen, damit die Strom-, Gas- und Wasserversorgungsleitungen rechtzeitig geplant werden können.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Beachtung im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung zur Kenntnis genommen. Die genannten Leitungen liegen i.W. im Bereich der zu erhaltenden öffentlichen Verkehrsflächen oder in Randlage hierzu. Der Trassenplan wird an den Vorhabenträger zur Beachtung übergeben.
- 

## **7. Fachbereich Jugend und Bildung Stadt Gütersloh, Schreiben vom 05.10.2012**

- A) Der Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh hat keine Anregungen und Bedenken gegenüber der Planung.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-

## **8. Kreis Gütersloh - Kreisplanung, Schreiben vom 05.10.2012**

Der Kreis Gütersloh stimmt dem Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise aus den Fachabteilungen zu:

### **Abteilung Bauen Wohnen Immissionen**

- A) Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, dass es weder zu unzulässigen Blendwirkungen noch erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen kommt.
- B) Je nach Sonnenstand können von dem geplanten Anlagentyp vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Umweltbericht, wie z.B. dem Einsatz reflexionsarmer Module, der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen sowie der standortgerechten Strauchpflanzung zur Eingrünung und Abschirmung der Photovoltaikanlage entlang der Deponieseiten (Punkt 1.1, Punkt 2.1 sowie Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen) wird eine Blendwirkung vermieden.

### **Abteilung Umwelt, untere Bodenschutzbehörde**

- A1) Durch die vorhandene Altablagerung wurde ein Grundwasserschaden verursacht, der sich bereits im Monitoringprogramm befindet. Die daraus resultierenden Messstellen sind zu erhalten. Bei erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist ggf. der Rückbau der Photovoltaikanlage erforderlich.
- A2) Die Gründung im direkten Müllkörper ist auszuschließen, eine Überdeckung von 0,6 bis 0,8 m ist sicherzustellen und die Baumaßnahme mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- A3) Eine Versickerung des Niederschlagswassers hat weiterhin flächig zu erfolgen und punktuelle Versickerungen sind zu vermeiden.
- B1) Die Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ beinhaltet unter Punkt 4 eine Rückbauverfügung für bauliche und technische Anlagen für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Deponie. Weiter ist die Anregung unter den Punkten 3 und 5 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.
- B2) Die Anregung wurde aufgenommen, da auf dieser Fläche besondere Vorkehrungen bei Baumaßnahmen notwendig sind. Als Warnfunktion wurde die Fläche gemäß § 9 (5) 3 BauGB somit in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichnet und unter Punkt 5 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.
- B3) Da auf der i.R.s. Fläche besondere Vorkehrungen bei Baumaßnahmen notwendig sind, wurde die Anregung unter den Punkten 3 und 5 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

## **Abteilung Umwelt, untere Landschaftsbehörde**

A1) Die geplante FNP-Änderung ist nur dann mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar, wenn artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist eine Altablagerung, welche landwirtschaftlich genutzt wird und im räumlichen Zusammenhang zweier Gewerbebetriebe steht. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine Eignungsfläche mit geringem Konfliktpotential, auch wenn es keine Vorrangfläche für Photovoltaik darstellt.

A2) Nördlich des Plangebietes befindet sich eine biotopkartierte Fläche und südlich grenzt eine im Raumordnungsplan dargestellte Fläche mit der Funktion „Freiraum zum Schutz der Natur“ an, welche sich bis zum Feuchtwiesenschutzgebiet ausdehnt. Charakteristisch für diese Flächen ist die vielfältige Strukturierung mit hohem Anteil an Dauergrünland und eingestreuten § 30 Biotopen. Sie sind nachgewiesener Lebensraum der Kiebitze.

2010 wurden auf dem westlich des Plangebietes angrenzenden Acker Kiebitze kartiert. Dieser Acker und die anschließenden Flächen sind der noch offene Verbindungskorridor zwischen Biotopverbundflächen und Teil des Kiebitz-Lebensraumes. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Vermeidungsmaßnahmen und ggfl. Ausgleichsmaßnahmen eines möglichen Verlusts des Teillebensraumes zu überprüfen. Bei der weiteren Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

B1) Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur- und Landschaft zu überprüfen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind. Höchstvorsorglich wird eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme in den textlichen Festsetzungen unter 5.3 definiert. Weiter wird diese Anregung unter Punkt 2 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

B2) Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur- und Landschaft zu überprüfen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind. Höchstvorsorglich wird eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme in den textlichen Festsetzungen unter 5.3 sowie unter Punkt 2 der Hinweise in den textlichen Festsetzungen definiert. Weiter findet sich eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme unter Punkt 1.1 der textlichen Festsetzungen wieder.

## **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3(2) BauGB**

Es sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

---

## **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(2) BauGB**

### **9. Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 08.03.2013**

- A) Aus luftrechtlicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.
  - B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 

### **10. Amprion GmbH, Schreiben vom 12.03.2013**

- A) Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens, Planungen für Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
  - B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 

### **11. Westnetz GmbH, Schreiben vom 13.03.2013**

- A) Zu diesem Entwurf sind keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Seit Jahresbeginn ist die Westnetz GmbH der neue Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas und übernimmt als eine 100ige Tochter der RWE Deutschland AG deren Aufgaben.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 

### **12. Netzgesellschaft Gütersloh mbH, Schreiben vom 20.03.2013**

- A) Der erneuten öffentlichen Auslegung sind keine zusätzlichen Informationen zu entnehmen, die zu einer Änderung/ Ergänzung der Stellungnahme vom 02.10.2012 führen.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 

### **13. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 22.03.2013**

- A) Im betroffenen Plangebiet sind im Randbereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird um frühzeitige und umfassende Abstimmung der Maßnahmen gebeten, Veränderungen, Verlegungen und Beschädigungen der Leitungen sind zu vermeiden.

Für eine zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen ausreichende Trassen vorzusehen und die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

- B) Die Stellungnahme wird zur Beachtung im Rahmen der weiteren Planung und Realisierung zur Kenntnis genommen. Die genannten Telekommunikationslinien befinden sich i.W. im Bereich der zu erhaltenden öffentlichen Verkehrsflächen sowie in den Randbereichen des Geltungsbereiches. Der Trassenplan wird an den Vorhabenträger zur Beachtung übergeben. Konkrete Konflikte mit der Neubebauung werden nicht genannt und sind nicht erkennbar.
- 

#### **14. Kreis Gütersloh - Kreisplanung, Schreiben vom 08.04.2013**

Der Kreis Gütersloh stimmt dem Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise aus den Fachabteilungen zu:

##### **Abteilung Straßenverkehr**

- A) Aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben. Durch die Anlage dürfen jedoch keine Blendwirkungen für den Kfz-Verkehr entstehen.
- B) Je nach Sonnenstand können von dem geplanten Anlagentyp vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Umweltbericht, wie z.B. dem Einsatz reflexionsarmer Module, der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen sowie der standortgerechten Strauchpflanzung zur Eingrünung und Abschirmung der Photovoltaikanlage entlang der Deponieseiten (Punkt 1.1, Punkt 2.1 sowie Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen) wird eine Blendwirkung vermieden.

##### **Abteilung Bauen Wohnen Immissionen**

- A) Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, dass es weder zu unzulässigen Blendwirkungen noch erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen kommt.
- B) Je nach Sonnenstand können von dem geplanten Anlagentyp vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Durch die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen entsprechend dem Umweltbericht, wie z.B. dem Einsatz reflexionsarmer Module, der Begrenzung der Höhe der baulichen Anlagen sowie der standortgerechten Strauchpflanzung zur Eingrünung und Abschirmung der Photovoltaikanlage entlang der Deponieseiten (Punkt 1.1, Punkt 2.1 sowie Punkt 5.1 der textlichen Festsetzungen) wird eine Blendwirkung vermieden.

## **Abteilung Umwelt**

Die bestehende bodenschutzrechtliche Stellungnahme wurde in Punkt 2 angepasst:

- A1) Durch die Altablagerung wurde ein Grundwasserschaden verursacht, der sich bereits im Monitoringprogramm befindet. Die hierzu gehörenden Messstellen sind zu erhalten. Bei erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist ggf. der Rückbau der Photovoltaikanlage erforderlich.
- A2) Die Gründung im direkten Müllkörper ist auszuschließen, sie muss im Bereich der unbelasteten Deckschichten erfolgen. Aktuell sind Überdeckungen von 0.9 m nachgewiesen. Die Baumaßnahme ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- A3) Eine Versickerung des Niederschlagswassers hat weiterhin flächig zu erfolgen und punktuelle Versickerungen sind zu vermeiden.
- B1) Die Örtliche Bauvorschrift zum Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ beinhaltet unter Punkt 4 eine Rückbauverfügung für bauliche und technische Anlagen für Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an der Deponie. Weiter ist die Anregung unter den Punkten 3 und 5 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen worden.
- B2) Die Anregung wurde aufgenommen, da auf dieser Fläche besondere Vorkehrungen bei Baumaßnahmen notwendig sind. Als Warnfunktion wurde die Fläche gemäß § 9 (5) 3 BauGB somit in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichnet und unter Punkt 5 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.
- B3) Da auf der i.R.s. Fläche besondere Vorkehrungen bei Baumaßnahmen notwendig sind, wurde die Anregung unter den Punkten 3 und 5 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.

## **Abteilung Gesundheit**

- A) Die Abteilung Gesundheit schließt sich der Stellungnahme der Sachgebiete 4.5.1 (Abfall und Boden) und 4.2.3 (Immissionsschutz) an. Zum Schutz der umliegenden Trinkwasserbrunnen ist die Kontrolle der Grundwasserbelastung aufgrund der Altablagerung weiterhin unumgänglich.
  - B) Die Anregung wurde aufgenommen, da auf dieser Fläche besondere Vorkehrungen bei Baumaßnahmen notwendig sind. Als Warnfunktion wurde die Fläche gemäß § 9 (5) 3 BauGB somit in den zeichnerischen Festsetzungen gekennzeichnet und unter den Punkten 3 und 5 in die Hinweise der textlichen Festsetzungen aufgenommen.
-

**Behandlung der Anregungen und Stellungnahmen zur 5. Änderung des FNP 2020 im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ - Anlage zu DS-Nr. 112/ 2013**

---

Lfd. A = Anregung bzw. Stellungnahme in gekürzter Fassung

Nr. B = Vorschläge der Verwaltung zur Behandlung der Stellungnahmen

---

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Es sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

---

**Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**

**1. Amprion GmbH, Schreiben vom 25.09.2012**

- A) Im Planbereich verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens, Planungen für Höchstspannungsleitungen liegen aus heutiger Sicht nicht vor.
  - B) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
- 

**2. RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice, Schreiben vom 20.09.2012**

- A) Zu diesem Entwurf sind keine Bedenken und Anregungen vorzubringen.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 

**3. Bezirksregierung Münster, Schreiben vom 25.09.2012**

- A) Aus lufttechnischer Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 

**4. PLEDOC Essen, Schreiben vom 21.09.2012**

- A) Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer/ Betreiber: Open Grid Europe Essen, E.ON Ruhrgas AG Essen, Ferngas Nordbayern GmbH Nürnberg, GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH Essen, Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft Haan, Nordrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co.KG Haan, Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH Essen.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
-

---

## **5. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Schreiben vom 27.09.2012**

- A) Im betroffenen Plangebiet sind im Randbereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird um frühzeitige und umfassende Abstimmung der Maßnahmen gebeten, Veränderungen, Verlegungen und Beschädigungen der Leitungen sind zu vermeiden.
- B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

---

## **6. Fachbereich Jugend und Bildung Stadt Gütersloh, Schreiben vom 05.10.2012**

- A) Der Fachbereich Jugend und Bildung der Stadt Gütersloh hat keine Anregungen und Bedenken gegenüber der Planung.
- B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

---

## **7. Kreis Gütersloh - Kreisplanung, Schreiben vom 05.10.2012**

Der Kreis Gütersloh stimmt dem Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise aus den Fachabteilungen zu:

### **Abteilung Bauen Wohnen Immissionen**

- A) Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, dass es weder zu unzulässigen Blendwirkungen noch erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen kommt.
- B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

### **Abteilung Umwelt, untere Bodenschutzbehörde**

- A1) Durch die vorhandene Altablagerung wurde ein Grundwasserschaden verursacht, der sich bereits im Monitoringprogramm befindet. Die daraus resultierenden Messstellen sind zu erhalten. Bei erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist ggfl. der Rückbau der Photovoltaikanlage erforderlich.
- A2) Die Gründung im direkten Müllkörper ist auszuschließen, eine Überdeckung von 0,6 bis 0,8 m ist sicherzustellen und die Baumaßnahme mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- A3) Eine Versickerung des Niederschlagswassers hat weiterhin flächig zu erfolgen und punktuelle Versickerungen sind zu vermeiden.
- B1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.
- B2) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.
- B3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

### **Abteilung Umwelt, untere Landschaftsbehörde**

A1) Die geplante FNP-Änderung ist nur dann mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar, wenn artenschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Das Vorhaben ist eine Altablagerung, welche landwirtschaftlich genutzt wird und im räumlichen Zusammenhang zweier Gewerbebetriebe steht. Vor diesem Hintergrund handelt es sich um eine Eignungsfläche mit geringem Konfliktpotential, auch wenn es keine Vorrangfläche für Photovoltaik darstellt.

A2) Nördlich des Plangebietes befindet sich eine biotopkartierte Fläche und südlich grenzt eine im Raumordnungsplan dargestellte Fläche mit der Funktion „Freiraum zum Schutz der Natur“ an, welche sich bis zum Feuchtwiesenschutzgebiet ausdehnt. Charakteristisch für diese Flächen ist die vielfältige Strukturierung mit hohem Anteil an Dauergrünland und eingestreuten § 30 Biotopen. Sie sind nachgewiesener Lebensraum der Kiebitze.

2010 wurden auf dem westlich des Plangebietes angrenzenden Acker Kiebitze kartiert. Dieser Acker und die anschließenden Flächen sind der noch offene Verbindungskorridor zwischen Biotopverbundflächen und Teil des Kiebitz-Lebensraumes. Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen eines möglichen Verlusts des Teillebensraumes zu überprüfen. Bei der weiteren Planung sind die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen.

B1) Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur- und Landschaft zu überprüfen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind. Darüber hinaus betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

B2) Um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen von Natur- und Landschaft zu überprüfen, wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Als Ergebnis wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind. Darüber hinaus betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

---

### **Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB**

Es sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

---

## **Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB**

---

### **8. Westnetz GmbH, Schreiben vom 13.03.2013**

- A) Zu diesem Entwurf sind keine Bedenken und Anregungen vorzubringen. Seit Jahresbeginn ist die Westnetz GmbH der neue Verteilnetzbetreiber für Strom und Gas und übernimmt als eine 100ige Tochter der RWE Deutschland AG deren Aufgaben.
  - B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 

### **9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 22.03.2013**

- A) Im betroffenen Plangebiet sind im Randbereich Telekommunikationslinien der Telekom vorhanden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Telekommunikationslinien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind.

Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Es wird um frühzeitige und umfassende Abstimmung der Maßnahmen gebeten. Veränderungen, Verlegungen und Beschädigungen der Leitungen sind zu vermeiden.

Für eine zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen ausreichende Trassen vorzusehen und die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.

- B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.
- 

### **10. Kreis Gütersloh - Kreisplanung, Schreiben vom 08.04.2013**

Der Kreis Gütersloh stimmt dem Verfahren unter Beachtung der nachfolgenden Hinweise aus den Fachabteilungen zu:

#### **Abteilung Bauen Wohnen Immissionen**

- A) Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes keine grundsätzlichen Bedenken. Im weiteren Verfahren ist darzustellen, dass es weder zu unzulässigen Blendwirkungen noch erheblichen Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen kommt.
- B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

#### **Abteilung Umwelt**

Die bestehende bodenschutzrechtliche Stellungnahme wurde in Punkt 2 angepasst:

- A1) Durch die Altablagerung wurde ein Grundwasserschaden verursacht, der sich bereits im Monitoringprogramm befindet. Die hierzu gehörenden Messstellen sind zu erhalten. Bei erforderlichen Sanierungsmaßnahmen ist ggf. der Rückbau der Photovoltaikanlage erforderlich.

- A2) Die Gründung im direkten Müllkörper ist auszuschließen, sie muss im Bereich der unbelasteten Deckschichten erfolgen. Aktuell sind Überdeckungen von 0,9 m nachgewiesen. Die Baumaßnahme ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- A3) Eine Versickerung des Niederschlagswassers hat weiterhin flächig zu erfolgen und punktuelle Versickerungen sind zu vermeiden.
- B1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.
- B2) Die nachgewiesenen Überdeckungen von 0,9 m werden in die Begründung zur 5. Änderung des FNP 2020 aufgenommen. Darüber hinaus betrifft die Stellungnahme nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.
- B3) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

### **Abteilung Gesundheit**

- A) Die Abteilung Gesundheit schließt sich der Stellungnahme der Sachgebiete 4.5.1 (Abfall und Boden) und 4.2.3 (Immissionsschutz) an. Zum Schutz der umliegenden Trinkwasserbrunnen ist die Kontrolle der Grundwasserbelastung aufgrund der Altablagerung weiterhin unumgänglich.
- B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Sie betrifft nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung und wird im Rahmen der Bebauungsplanung beachtet.

### **11. Bezirksregierung Detmold, Dezernat 33 (Ländliche Entwicklung, Bodenordnung), Schreiben vom 27.03.2013**

- A1) Die vorliegenden Unterlagen wurden im Hinblick auf die Bereiche Immissionsschutz/ Achtungsabstände, kommunales Abwasser sowie Agrarstruktur und allgemeine Landeskultur geprüft. Bedenken oder Anregungen zu der Planung werden nicht vorgebracht.
- A2) Es wird gebeten, den Hinweis des Dezernates 53 (Immissionsschutz) zur Kenntnis zu nehmen: Die Ausweisung von Flächen für die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, insbesondere zur dezentralen Erzeugung von Strom im Flächennutzungsplan ist vom Thema angemessene Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen nach der StörfallIV nicht betroffen. Diese immissionsschutzrechtliche Stellungnahme erfolgt nur unter dem Aspekt angemessener Abstände zwischen schutzbedürftigen Gebieten und Betriebsbereichen nach der StörfallIV (Rechtsgrundlage Art. 12 EU 96/ 82/ EG i.V.m. § 50 BImSchG und KAS-18), aber beinhaltet nicht die Belange des allgemeinen Immissionsschutzes.
- B1) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- B2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

### **12. PLEDOC Essen, Schreiben vom 12.03.2013**

- A) Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer/ Betreiber: Open Grid Europe Essen, E.ON Ruhrgas AG Essen, Ferngas Nordbayern GmbH Nürnberg, GasLINE Telekommunikationsnetzges. Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG Straelen, Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH Essen, Mittelrheinische Erdgastransportlei-

tungsgesellschaft Haan, Nordrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH & Co.KG  
Haan, Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH Essen.

B) Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

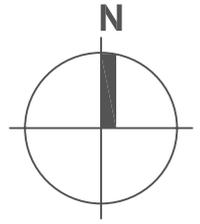
---

**Planänderungen gegenüber der letzten Beratung im Planungsausschuss (21.02.2013, DS-Nr. 14/ 2013)**

**Anlage zu DS-Nr. 112/ 2013**

<b>Gegenstand</b>	<b>Planungsstand alt</b>	<b>Planungsstand neu</b>	<b>Bemerkungen</b>
Textliche Festsetzung B.1.1:	Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten Photovoltaikmodulen (ohne Betonfundamente) zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Wechselrichtergebäude, Übergabestationen).	Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten <u>reflexionsarmen</u> Photovoltaikmodulen (ohne Betonfundamente) zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Wechselrichtergebäude, Übergabestationen).	Redaktionelle Anpassung
Textliche Festsetzung B.1.3: Befristetes Baurecht	Die unter 1.1 bis 1.2 festgesetzte Art der baulichen Nutzung, die unter 6.0 festgesetzte Einfriedung und die unter 7.0 festgesetzten Werbeanlagen, sind für einen Zeitraum von 30 Jahren nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes zulässig. Als Nachfolgenutzung wird im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.	Zur Offenlage: Festsetzung 1.3 (alt) entfällt [ ]	Gemäß Beschluss des PA vom 21.02.2013
Textliche Festsetzung B.4	Die Fläche unter den Photovoltaikmodulen ist als extensiv genutzte Wiesenfläche auszubilden und dauerhaft extensiv ohne Düngung und <u>ohne Herbizideinsatz</u> durch Beweiden, oder durch ein- bis zweimalige Mahd mit Verwertung, zu bewirtschaften und zu pflegen.	Die Fläche unter den Photovoltaikmodulen ist als extensiv genutzte Wiesenfläche auszubilden und dauerhaft extensiv ohne Düngung und <u>ohne Einsatz von Pestiziden/ Bioziden</u> durch Beweiden, oder durch ein- bis zweimalige Mahd mit Verwertung, zu bewirtschaften und zu pflegen.	Redaktionelle Anpassung

<p>Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung C.5.: Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Ordnungswidrig gem. § 84 BauO NRW handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu <u>250.00€</u> geahndet werden.</p>	<p>Zur Offenlage redaktionell angepasst:  Ordnungswidrig gem. § 84 BauO NRW handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu <u>250.000 €</u> geahndet werden.</p>	<p>Gemäß Beschluss des PA vom 21.02.2013</p>
<p>Begründung allgemein</p>		<p>Fortschreibung und Anpassung</p>	



**SO**  
PHOTOVOLTAIKANLAGEN  
GRZ 0,4  
H 1 0,80m ü. OK Gelände  
H 2 3,00m ü. OK Gelände

# Zeichenerklärung zum B-Plan Nr. 274 "Photovoltaikanlage Avenwedde"

## A. Festsetzung und Planzeichen nach §9 BauGB i.v.m. BauNVO

	<b>I. <u>Art der baulichen Nutzung (§9 (1) und (2) BauGB)</u></b>
	Sondergebiet Photovoltaikanlagen
	<b>II. <u>Maß der baulichen Nutzung (§9 (1) Bau GB i.V.m. §§ 16 und 18 BauNVO)</u></b>
GRZ 0,4	Grundflächenzahl
	Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche als Mindestmaß
	Höhe Photovoltaikgestelle über Geländeoberfläche als Höchstmaß
	<b>III. <u>Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§9 (1) BauGB i.V.m. §§12, 14 und 23 BauNVO)</u></b>
	Baulinie
	<b>IV. <u>Grünflächen (§9 (1) BauGB)</u></b>
	private Grünfläche
	<b>V. <u>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 (1) BauGB)</u></b>
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	<b>VI. <u>Sonstige Festsetzungen (§9 (5) und (7) BauGB)</u></b>
	Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdeten Stoffen belastet sind
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

## B. Kartengrundlagen und sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

	vorhandenes Hauptgebäude
	vorhandenes Nebengebäude / Betriebsgebäude
	vorhandene Flurstücksgrenze
	vorhandene Bäume

# Text zum Bebauungsplan Nr. 274, "Photovoltaikanlage Avenwedde"

## A. Rechtsgrundlagen

**Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466);

**Planzeichenverordnung (PlanzV'90)** i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509);

**Landesbauordnung (BauO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (GV. NRW. S. 729);

**Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV. NRW S. 436).

**Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechtsrahmens für Strom aus solarer Strahlungsenergie und zu weiteren Änderungen im Recht der erneuerbaren Energien vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1754)

**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148)

## B. Bauplanungsrechtliche textliche Festsetzungen

### 1. Art der baulichen Nutzung (§§ 9 (1) 1, 18a und 23b, 9 (2) 1 BauGB)

1.1 Das Baugebiet wird gemäß § 11 (2) BauNVO als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ festgesetzt.

Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten reflexionsarmen Photovoltaikmodulen (ohne Betonfundamente) zum Zweck der Stromgewinnung aus Sonnenenergie einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen (Trafo- und Wechselrichtergebäude, Übergabestationen).

1.2 Zulässig sind die für den Anlagenbetrieb erforderlichen Erschließungen.

1.3 Neue Freileitungen für die Stromableitung sind nicht zulässig.

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB), (§§ 16 und 18 BauNVO),

2.1 Die minimale Höhe der Module, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Unterkante der schräg gestellten Photovoltaikmodule, beträgt 0,80m.

Die maximal zulässige Höhe der Modultische inklusive Module, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der schräg gestellten Photovoltaikmodule beträgt 3,00m.

2.2 Je Trafo- und Wechselrichtergebäude sowie Übergabestation ist eine Grundfläche von max. 50m<sup>2</sup> zulässig. Die Höhe dieser Gebäude, gemessen zwischen der Geländeoberfläche und der Oberkante der Gebäude darf 3,00m betragen.

### **3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 4 BauGB, §§ 12 (6), 14 und 23 BauNVO)**

Bauliche Anlagen sowie Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.

### **4. Grünfestsetzungen (§ 9 (1) 20 BauGB)**

Die Fläche unter den Photovoltaikmodulen ist als extensiv genutzte Wiesenfläche auszubilden und dauerhaft extensiv ohne Düngung und ohne Einsatz von Pestiziden/ Bioziden durch Beweiden, oder durch ein- bis zweimalige Mahd mit Verwertung, zu bewirtschaften und zu pflegen.

### **5. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB) sowie Natur- und Landschaftsbezogene Festsetzungen (§ 9 (1) 25 BauGB)**

Die unter 5. festgesetzten Flächen werden als temporäre Ausgleichsmaßnahmen für den Zeitraum festgesetzt, in dem die unter 1. festgesetzte Nutzung als Sondergebiet „Photovoltaikanlagen“ ausgeübt wird.

#### **5.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 (1) 20, 25 BauGB)**

Zur Eingrünung und Abschirmung der Photovoltaikanlage sind standortgerechte Strauchpflanzung entlang der Deponieseiten anzulegen bzw. durch vorhandene Heckenstrukturen zu ergänzen. Die Pflanzungen können als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden.

Sträucher:

Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)

Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Hasel (*Coryllus avellana*)

Hartriegel (*Cornus sanguinea*)

Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)

Hundsrose (*Rosa canina*)

Kornelkirsche (*Cornus mas*)

Kreuzdorn (*Rhamnus carthatica*)

Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)

Schlehe (*Prunus spinosa*)

Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60 - 100 cm hoch, zu verwenden. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1 m und innerhalb der Reihen 1,5m. Zu den angrenzenden Flächen ist ein Abstand von 2 m einzuhalten. Die Hecken sind in mehrjährigem Abstand durch abschnittsweises ‚auf-den-Stock-setzen‘ zu pflegen (Abschnittslänge nicht über 30 m. Insgesamt sind folgende Hecken-/ Gehölzpflanzungen vorgesehen:

Westseite:	3-reihige Heckenpflanzung ca. 260 m Länge (nördlicher Teilbereich) 1-reihige Heckenpflanzung ca. 70 m Länge (im Bereich der Zufahrt) flächige Gehölzpflanzung ca. 600 m <sup>2</sup> Länge (im Bereich der Zufahrt)
Ostseite:	mehrere 2-reihige Heckenpflanzungen, Gesamtlänge ca. 120 m
Südseite / Südostseite:	1-reihige Strauchpflanzung ca. 290 m Länge

### **5.1.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches (§ 9 (1) 20 und 25 BauGB)**

Um den PV-Anlagenstandort in die Landschaft einzubinden, sind standortgerechte Heckenpflanzungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches anzulegen bzw. bestehende Hecken-/ Gehölzstrukturen zu ergänzen (s. 5.1).

### **5.1.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches (§§ 9 (1) 20 und 25, 9 (1a) BauGB, §§ 30 und 39 (5) 3 BNatSchG)**

Durch folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist das Kompensationsdefizit, welches nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ausgeglichen werden kann, in einer Größenordnung von 35.222 Wertpunkten auszugleichen: Grünlandextensivierung und Anlage einer ca. 600 m<sup>2</sup> großen Blänke innerhalb des Grünlandes.

Ausgleichsfläche: Gemarkung Avenwedde, Flur 5, Flurstück 280

Ca. 1,24 ha der Gesamtfläche sind als geschütztes Biotop (GB-4016-0168) gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG NRW ausgewiesen. Das Biotop liegt innerhalb einer ca. 3,7 ha großen Grünlandfläche.

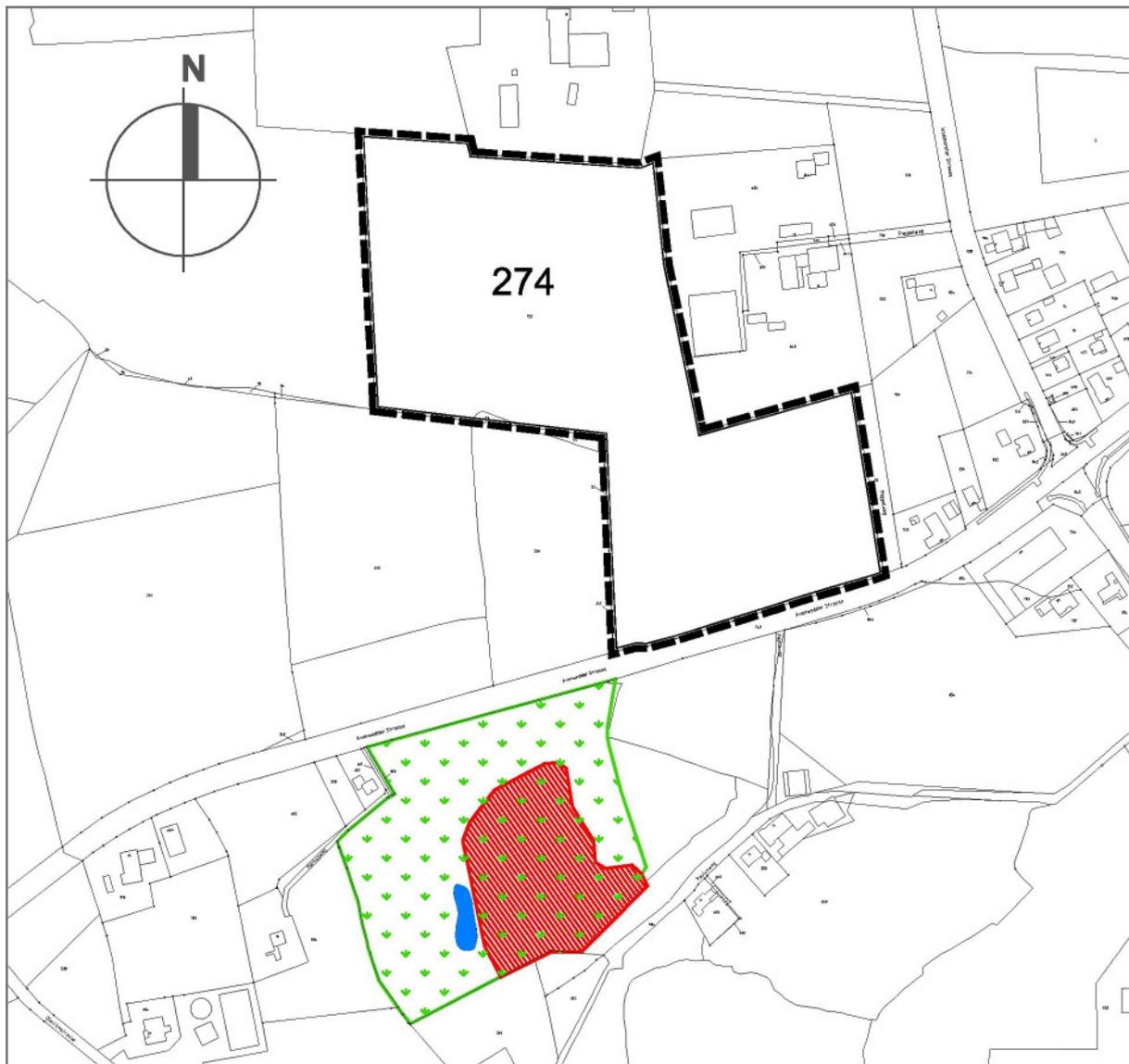
Folgende Nutzungseinschränkungen sind zur Extensivierung des Grünlandes vorgesehen:

- Grünlandmahd außerhalb der Brutzeiten ab dem 15.06. (bei späten Bruten ab dem 15.06. Verschiebung der Mahd)
- möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
- kein Walzen nach dem 15.03.
- kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden
- keine Düngung bzw. reduzierte Düngung mit Stallmist.

Zur Anlage der Blänke ist der Boden auf einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> abzuschleppen. Die maximale Tiefe beträgt 0,5 - 0,8 m. Die Ränder sind flach mit Böschungsneigungen von 1: 3 bis 1: 10 auszugestalten. Zur Unterhaltung ist die Blänke ab Oktober turnusmäßig jeweils zu einem Drittel zu mähen. Sollten sich Röhrichte entwickeln, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zur Röhrichtmahd einzuhalten.

Die genaue Lage und Beschaffenheit der Blänke ist mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Fläche wird die Zuordnung der für erforderlich gehaltenen Ausgleichsmaßnahmen verdeutlicht:



## 5.2 Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 und 20 BauGB)

Innerhalb der privaten Grünflächen sind bauliche Nutzungen sowie Überbauungen jeglicher Art unzulässig. Diese Flächen sind als Grünflächen zu erhalten.

## 5.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 9 (1a) BauGB)

Sollte die Bauzeit in die Brutzeit (März bis August) der Brutvogelarten der Offenlandschaft fallen, ist die Deponiefläche zuvor auf Brutvorkommen zu kontrollieren.

**C. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (ÖBV) zum Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ (§ 9 (4) BauGB i.V.m. §§ 56, 84, 86 und 91 Landesbauordnung (BauO NRW))**

**1. Geltungsbereich**

Diese Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“. Die Begrenzung ist nebenstehend dargestellt.

**2. Einfriedung**

Die geplante Anlage gilt als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,0 m begrenzt ist. Die Einzäunung ist auf der Innenseite des Gehölzbestands bzw. der Gehölzpflanzungen zu errichten.

In der Einzäunung sind Durchlässe für Klein- und Mittelsäuger einzurichten. Der Abstand zwischen Boden und Zaununterkante beträgt hierbei für Mittelsäuger 0,20 m.

**3. Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind mit Ausnahme einer Schautafel und eines Informationsschildes im Bereich der Anlageneinfahrt nicht zulässig. Die zulässige Schautafel und das zulässige Informationsschild dürfen jeweils max. eine Fläche von 2m<sup>2</sup> haben.

**4. Rückbauverfügung**

Bei einer dauerhaften Aufgabe der PV-Nutzung sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen einschließlich elektrischer Leitungen, Fundamente und Einzäunungen rückstandslos zu entfernen. Die Verpflichtung gilt nicht für Bepflanzungen.

Sollten Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen an den Deponien notwendig werden, sind sämtliche baulichen und technischen Anlagen zu entfernen.

**5. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig gem. § 84 BauO NRW handelt, wer dieser Örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 250.000 € geahndet werden.

## **D. Hinweise**

### **1. Immissionen**

Von der Anlagenfläche sind keine luftbelastenden Immissionen zu erwarten. Das Vorhaben hat auf die lufthygienische Situation keine Auswirkungen.

### **2. Ökologische Belange, Belange des Artenschutzes**

Die Berücksichtigung ökologischer Belange wird ausdrücklich empfohlen (insbesondere Wasser- und Energieeinsparung, Nutzung umweltverträglicher Energietechniken, Verwendung umweltverträglicher Baustoffe, Beachten der Artenschutzbelange und -vorschriften bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen).

Einzelheiten bezüglich der Pflanzmaßnahmen sowie der Schutz und die Pflege der bestehenden und zu erhaltenden Bäume sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind. Höchstvorsorglich wird eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme definiert, welche dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu entnehmen sind.

### **3. Grundwasser / Versickerung**

Laut „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen“ liegt die Deponie in einem Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980A). Entsprechend der „Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen“ können Verschmutzungen schnell eindringen, breiten sich aber nur langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Die Locker- und Festgesteine (Kies, Sand, mürber Sandstein) des Grundwasserleiters weisen eine gute Filterwirkung auf (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980B).

Durch die anthropogene Überformung sind die natürlichen Boden- und Wasserverhältnisse nachhaltig verändert worden. Eine natürliche Versickerung- und Grundwasserbeeinflussung der Planfläche ist somit nicht mehr gegeben. Das Grundwasser ist durch die Altablagerungen belastet und wird mittels Messstellen im Rahmen eines Monitorings überwacht (Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde Kreis Gütersloh vom 04.10.2012).

### **4. Bodenfunde**

Werden bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (Tonscherben, Metallfunde, dunkle Verfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Stadt oder dem Amt für Bodendenkmalpflege in Bielefeld anzuzeigen und die Entdeckung in unverändertem Zustand zu erhalten.

## **5. Abfall, Altlasten**

Gemäß § 9 (5) Nr. 3 BauGB ist ein Bereich, dessen Böden mit Umweltgefährdeten Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen.

Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um die Altablagerung Nr. 8 mit der Kennzeichnung „4016 I 20 Avenwedder Straße“ lt. Altlastenkataster des Kreises Gütersloh. Bei dieser Altablagerung handelt es sich um eine Grube, in der bis 1970 Lehm für eine angrenzende Ziegelei abgebaut wurde. Die Grubensohle lag ca. 3 bis 4 m unter Geländeoberkante. In der Zeit von 1971 bis 1983 wurde auf dem Grubengelände von der Firma Vaupel eine Deponie betrieben. Die Verfüllung erfolgte überwiegend mit Industrie- und Gewerbeabfällen (80 %) sowie Boden- und Bauschutt (20 %). Die Altablagerungsfläche betrug etwa 85.000 m<sup>2</sup> und das Kippvolumen ca. 250.000 m<sup>3</sup>. Nach Beendigung des Deponiebetriebes wurde die Fläche mit Füll- und Mutterboden abgedeckt. Nachgewiesen sind Überdeckungen der unbelasteten Deckschicht von 0,6 bis 0,8 m. Vorgesehene Gründungen dürfen nicht im direkten Müllkörper, sondern müssen im Bereich der Deckschicht erfolgen. Punktuelle Versickerungen, z.B. im Bereich vorgesehener Fundamente, sind zu vermeiden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung in den Jahren 1996 bis 1998 wurden im Abstrom Grundwasserbeeinträchtigungen durch Sickerwassereinträge aus dem Deponiekörper ermittelt. Hierzu besteht seitens der unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Gütersloh) ein Monitoring- Programm zur Überwachung des Grundwassers. Die nutzungsbezogenen Untersuchungen des Oberbodens ergaben seinerzeit keine Gefährdung. Außerhalb des Geltungsbereiches grenzt im Osten der Altstandort „4016HL 82 ehem. Autowrackplatz Pappelweg“ lt. Altlastenkataster des Kreises Gütersloh an.

## **6. Kampfmittel**

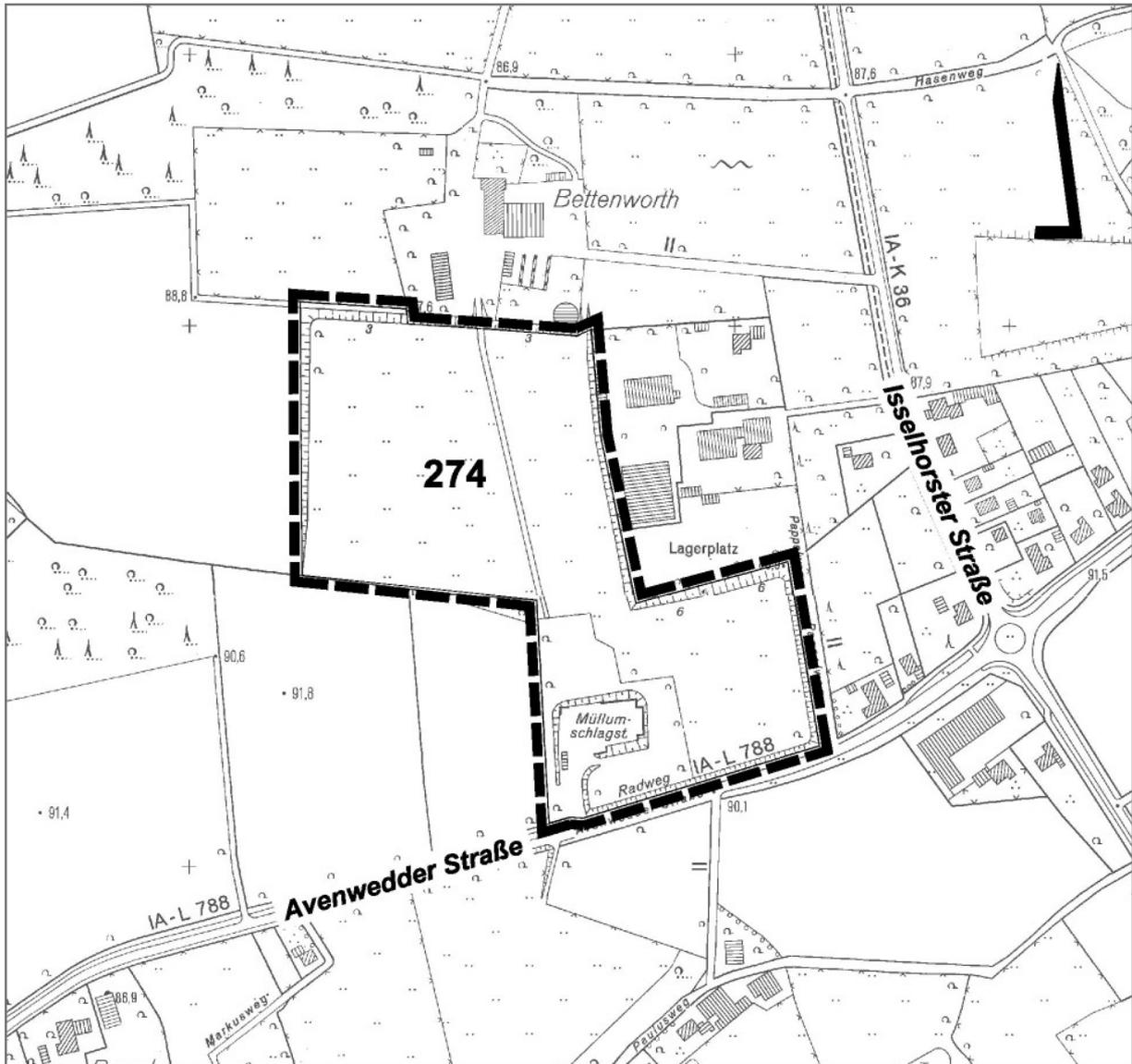
Die Bezirksregierung Arnsberg, Kampfmittelbeseitigung, hat mitgeteilt, dass auf Basis der derzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt worden ist, dass keine unmittelbare Kampfmittelbeeinflussung der beantragten Fläche vorliegt. Sämtliche Bauvorhaben in diesem Bereich werden zur Bebauung freigegeben, weitere Einzelmeldungen sind nicht erforderlich. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten allerdings sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder der Fachbereich Ordnung der Stadt Gütersloh zu verständigen.

## **7. Versiegelung/ Wege**

Befestigte Flächen sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen (breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, wassergebundene Decke etc.).

# Stadt Gütersloh

## Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“



Übersichtsplan ohne Maßstab

Begründung

(Satzung)

## Inhaltsverzeichnis:

Planungsbericht.....	3
1. Planungsanlass und Aufgabenstellung.....	3
2. Planungserfordernis und Standortentscheidung.....	3
3. Geltungsbereich.....	4
4. Bestandssituation.....	5
5. Verfahren.....	6
6. Übergeordnete Fachplanungen.....	7
6.1. Regionalplanung.....	7
6.2. Flächennutzungsplan.....	7
7. Planungsrechtliche Festsetzungen.....	8
7.1. Art der baulichen Nutzung.....	8
7.2. Maß der baulichen Nutzung.....	8
8. Erschließung.....	8
9. Umweltbelange.....	9
9.1 Grünordnung.....	9
9.2 Artenschutz.....	9
9.3 Immissionsschutz.....	10
9.4 Eingriffsregelung.....	10
9.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des B-Plans.....	10
9.4.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plans.....	10
9.5. Altlasten- und Bodenschutz.....	12
10. Örtliche Bauvorschrift.....	12
10.1 Einfriedung.....	12
10.2 Werbeanlagen.....	13
11. Technische Infrastruktur.....	13

## Planungsbericht

### 1. Planungsanlass und Aufgabenstellung

Zur Gewinnung erneuerbarer Energien ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer ehemaligen Deponie bei Avenwedde, Stadt Gütersloh beabsichtigt (Abb. 1).

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2010) und die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ durch die Stadt Gütersloh erforderlich. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 722, Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7,4 ha.

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen (planerischen) Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MUNLV (2010) sowie die Handlungsempfehlungen des MWEBWV / MKULNV (2010) und überprüft die mögliche Betroffenheit sogenannter „planungsrelevanter“ Arten. Diese Prüfung erfolgt im Wesentlichen anhand einer allgemeinen Datenrecherche sowie einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen.

Die Ergebnisse stellen eine Ergänzung zum erarbeiteten Umweltbericht zur Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ der Stadt Gütersloh dar. Sie dienen dem Nachweis, dass die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften der Planung nicht entgegenstehen.

### 2. Planungserfordernis und Standortentscheidung

Der Stadt Gütersloh liegt eine konkrete Bauabsicht eines Investors für eine Photovoltaikanlage auf einer Altablagerung im Freiraum von Avenwedde vor. Planungs- und baurechtlich ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen im Außenbereich allerdings ausgeschlossen, da diese gem. § 35 (1) Nr. 5 BauGB nicht gesetzlich privilegiert sind.

Um den Freiraum zu schonen und eine weitergehende Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen als Ausnahme angesehen, für die eine städtebauliche Planung erforderlich wird. Diese Systematik findet sich auch im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wieder. Für das Vorhaben an der Avenwedder Straße bedeutet das die Durchführung von Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes).

Im Zuge der Voruntersuchungen wurden bei der Bezirksregierung Detmold zunächst deren Interpretation als Konversionsfläche im Sinne des § 32 (3) Nr. 2 EEG: „Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung“ und der formalen Ausnahmetatbestände geklärt. Weiter wurden alternative Altablagerungsstandorte im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen bewertet, die meisten Standorte konnten allerdings ausgeschlossen werden. Für die verbleibenden Altablagerungsstandorte wurde in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Umwelt eine detaillierte Betrachtung durchgeführt und das vorläufige Ergebnis dieser Alternativenprüfung konnte daraufhin mit dem Kreis Gütersloh (Untere Landschafts- und Bodenschutzbehörde) abgestimmt werden.

Die Abstimmung mit der Bezirksregierung Detmold und dem Kreis Gütersloh ergab, dass die Eignung der Standorte für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen im Rahmen der notwendigen Bauleitplanverfahren weiter geprüft werden könne. Für eine weitere Prüfung und zur Errichtung von Photovoltaikanlagen eignete sich vorrangig die Altablagerung „4016 I 20 Avenwedder Straße“. Hierbei handelte es sich aber noch nicht um eine positive Vorentscheidung. Weitere Aspekte wie z.B. die Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen, die Eingrünung und Einzäunungen der Standorte, die Bewirtschaftung der Flächen unter den Solarmodulen, der Einsatz von Chemikalien zur Pflege der Anlagen, der Anschluss an das Stromnetz, der Umgang mit Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen an den Altablagerungen sowie der Anlagenrückbau wurden im weiteren Verfahren untersucht.

### **3. Geltungsbereich**

Das rund 7,4 ha große Plangebiet befindet sich nördlich der Avenwedder Straße in der Gemarkung Avenwedde, Flur 5 und beinhaltet die Flurstücke 32, 33 und 722.

Im Norden befinden sich eine Hofstelle sowie eine lockere Bebauung im Osten. Im Süden und Westen grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen an das Plangebiet.

Maßgeblich für die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist die zeichnerische Darstellung der vorgenannten Fläche in der Planzeichnung im Maßstab 1:5000.

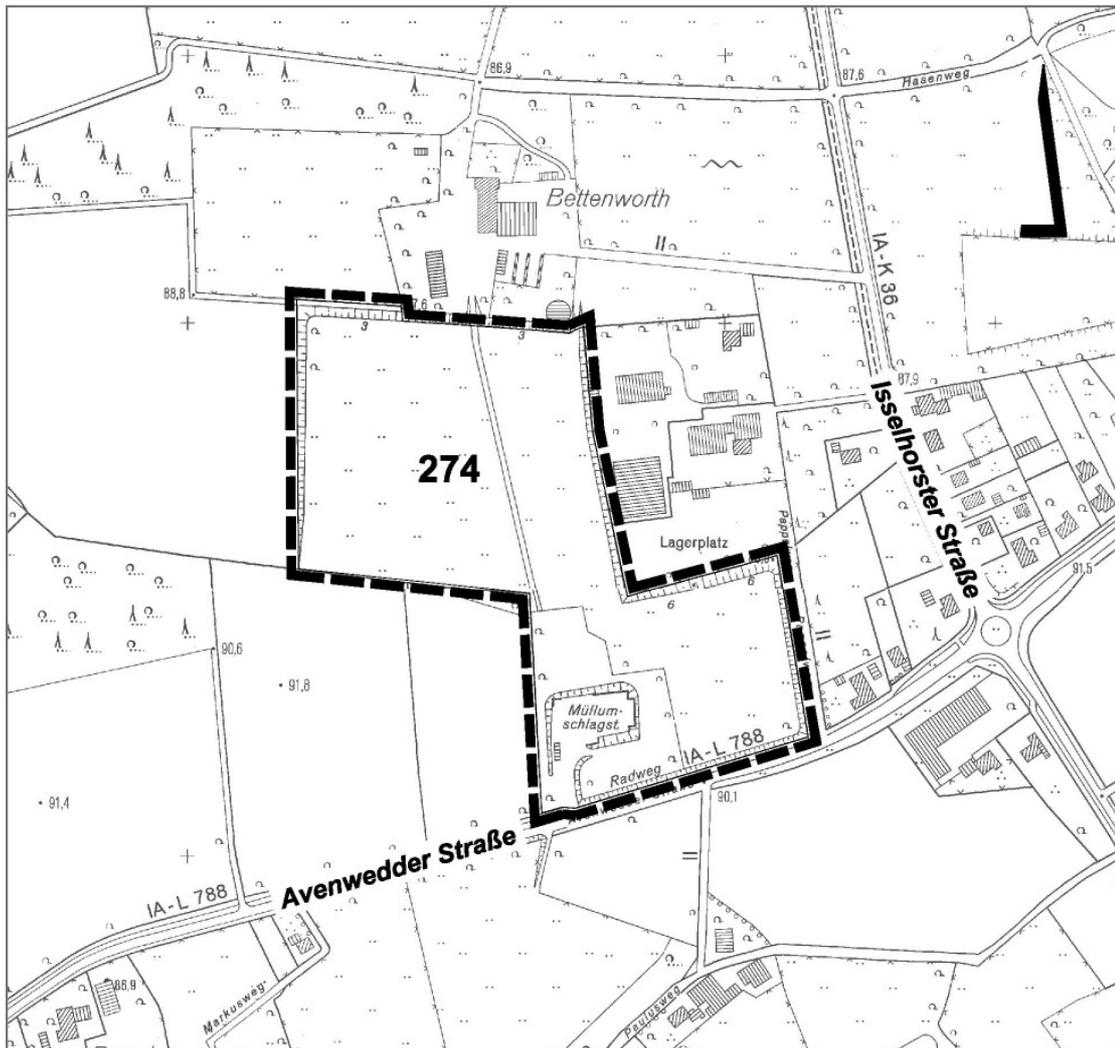


Abb. 1

#### 4. Bestandssituation

Die Plangebietsfläche liegt im östlichen Stadtgebiet von Gütersloh im Stadtteil Avenwedde. Es handelt sich um eine ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie - auf der auch gewerblicher Müll abgelagert wurde. Diese wurde mit einer ca. 1 m hohen Deckschicht abgedeckt. Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Zu den angrenzenden Flächen hin ist die Planfläche durch eine deutliche Geländekante abgesetzt.



Abb.2

Die genaue Nutzungsbeschreibung (Biotoptypen etc.) ist dem anliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

## 5. Verfahren

Der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh hat in seiner Sitzung am 30.08. 2012 beschlossen, das o.g. Bauleitplanverfahren durchzuführen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB fand vom 17.09.2012 bis einschließlich 01.10.2012 statt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB um eine erste Stellungnahme gebeten. Aus der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen. Von den Trägern öffentlicher Belange wurde insbesondere auf potentielle Lichtimmissionen, artenschutzrechtliche Belange sowie auf einen Grundwasserschaden, welcher sich bereits im Monitoringprogramm befindet, hingewiesen.

Nach Vorlage des Umweltberichtes wurde der Entwurf erarbeitet und die Entwurfsoffenlage gemäß § 3 (2) BauGB durchgeführt. Die Offenlage fand vom 08.03.2013 bis einschließlich 12.04.2013 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 06.03.2013 gem. § 4 (2) BauGB um Stellungnahme innerhalb des Auslegungszeitraumes gebeten. Verwiesen wird zur Auswertung auf die Vorlage der Verwaltung für die Beratungen im Mai 2013.

## **6. Übergeordnete Fachplanungen**

### **6.1. Regionalplanung**

In dem für das Stadtgebiet Gütersloh maßgeblichen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) ist der Geltungsbereich als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ohne weitere überlagernde Freiraumfunktionen dargestellt.

Im Süden grenzt die Darstellung einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Verlauf der Avenwedder Straße (L 788) an. Weiter südlich sind teilweise Überlagerungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Schutz der Natur“ dargestellt. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches sind teilweise Überlagerungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und Waldbereiche dargestellt.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold gestellt. Mit Schreiben vom 07.11.2012 (Aktenzeichen 32.202.12.02-2834) hat die Bezirksregierung Detmold mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken aus landesplanerischer Sicht bestehen.

### **6.2. Flächennutzungsplan**

Bei der i.R.s. Fläche handelt es sich um eine 7,4 ha große Altablagerung (ehemaliger Deponiestandort) mit der Kennzeichnung „4016 I 20 Avenwedder Straße“. Sie liegt im Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche und ist im Flächennutzungsplan 2020 der Stadt Gütersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet. Sie ist nicht Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes.

Eine Änderung/ Anpassung des Flächennutzungsplanes ist somit notwendig und wird im Parallelverfahren durchgeführt. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Fläche für die Landwirtschaft und Wald gemäß § 5 (2) 9 BauGB dar. Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes 2020 stellt die Fläche als Fläche für Versorgung und Entsorgung gemäß § 5 (2) 2b und (4) 4 BauGB dar.

## **7. Planungsrechtliche Festsetzungen**

### **7.1. Art der baulichen Nutzung**

Mit Ausnahme der privaten Grünflächen in den Randbereichen, wird das Plangebiet gemäß § 11 (2) BauNVO als sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien - Sonnenenergie, mit der Zweckbestimmung `Photovoltaikanlagen´ festgesetzt. Zulässig sind hier die Errichtung und der Betrieb von aufgeständerten reflexionsarmen Photovoltaikmodulen sowie der für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen wie Trafo- und Wechselrichtergebäude und Übergabestationen.

Die Photovoltaikanlagen sollen auf einer ehemaligen Mülldeponie errichtet werden. Aufgrund der planerischen Konfliktbewältigung, wird bei der Aufständering der Anlagenmodule bewusst auf Betonfundamente verzichtet, damit das Geländeumfeld bei der Gründung der Aufständering größtenteils unbeschädigt bleibt.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die freie Landschaft. Zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz der Avifauna, hat die Verlegung der Anschlussleitungen zum Einspeisepunkt in das Netz unterirdisch zu erfolgen.

### **7.2. Maß der baulichen Nutzung**

Innerhalb des Baugebiets wird die Fläche definiert, in der die Module und die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen sowie der erforderliche Zaun um die Anlage errichtet werden dürfen. Die Zufahrten liegen außerhalb der Baugrenze. Orientiert an der Modulüberdeckung der vorläufigen Anlagenplanung wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Die direkte Inanspruchnahme von Bodenflächen durch die Unterkonstruktion und Bodenverankerung wird wesentlich geringer sein.

Zur weiteren Definition des Maßes der Nutzung wird die Höhe der Module und der Nebengebäude sowie die Grundfläche pro Nebengebäude begrenzt. Zur Vermeidung von Wanderungsbarrieren müssen die Module einen Abstand von min. 0,8m ab OK Gelände haben. Um das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen und um eine Blendwirkung zu vermeiden, ist die Höhe der baulichen Anlagen auf 3,00m begrenzt.

## **8. Erschließung**

Da im Betrieb der Photovoltaik-Anlage keine Menschen dauerhaft auf dem Gelände arbeiten und ansonsten auch kein Lieferverkehr auftritt, sind die Anforderungen an die verkehrliche Erschließung eines Solarparks generell gering. Das Gelände wird lediglich zu Wartungs- und Unterhaltungszwecken sporadisch durch Betriebspersonal aufgesucht.

Das Gelände ist über zwei Zufahrten erschlossen. Von Süden über den bestehenden Weg zum ehemaligen Hubschrauberlandeplatz von der Avenwedder Straße und von Norden über die Hofstelle Bettenworth. Darüber hinaus sind unbefestigte Wege zwischen den Modulen vorgesehen.

## **9. Umweltbelange**

### **9.1 Grünordnung**

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes würde das Plangebiet weiterhin als Intensivgrünland genutzt werden. Die Fläche unter und zwischen den Modulen ist somit als extensiv genutzte Wiesenfläche auszubilden, mit ein- bis zweimaliger Mahd pro Jahr. Während der Laufzeit der Anlage sollen weder Düngung noch der Einsatz von Pestiziden/ Bioziden erfolgen. Die Anlage wird allseitig eingegrünt. Hierzu werden auf dem Baugrundstück Flächen für eine Heckenpflanzung festgesetzt.

Bezüglich des Ausgleichs für die Eingriffe in Natur und Landschaft und näherer Erläuterungen zu dem Umweltbelangen wird auf den Umweltbericht sowie auf Punkt 9.4 dieser Begründung verwiesen.

### **9.2 Artenschutz**

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind. Höchstvorsorglich wird eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme definiert. Sollte also die Bauzeit in die Brutzeit (März bis August) der Brutvogelarten der Offenlandschaft fallen, ist die Deponiefläche zuvor auf Brutvorkommen zu kontrollieren.

Von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der geplanten PV-Anlagenfläche wird insgesamt nicht ausgegangen. Betroffenheiten können ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II, Kap. 2.2 ASP) kann daher verzichtet werden.

Durch die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es anlage- und baubedingt zu einer flächendeckenden Habitatveränderung auf der Anlagenfläche. Durch eine entsprechende Einzäunung der Flächen, die auch weiterhin einen Austausch zwischen der Anlagenfläche und den umliegenden Strukturen ermöglichen, kann eine Isolation der Anlagenfläche verhindert und die generelle Beeinträchtigung des Gesamtraums möglichst gering gehalten werden.

Je nach Sonnenstand können von dem geplanten Anlagentyp vorübergehend Blendwirkungen ausgehen. Durch den Einsatz reflexionsarmer Module kann eine Beeinträchtigung der Orientierung der Avifauna vermieden werden.

### 9.3 Immissionsschutz

Schallemissionen gehen bei dem geplanten Anlagentyp nur von den Trafos und Wechselrichtern aus und diese auch nur tagsüber. Da diese in Gebäuden untergebracht sind, werden die Emissionen bereits an der Quelle reduziert. Die Schallemissionen sind insgesamt als gering einzustufen.

### 9.4 Eingriffsregelung

Gemäß § 1a (2) BauGB sind Umwelt schützende Belange in die Abwägung gem. § 1 (6) BauGB einzustellen. Zu diesem Zweck sind die entsprechenden Eingriffe gem. Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln, zu bewerten und ggf. mit dem notwendigen Ausgleich gem. § 1a (3) BauGB darzustellen.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B). Das Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Zustands mit der Planungssituation vor.

Die Eingriffsermittlung umfasst den Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Grundlage der Ermittlung des Kompensationsbedarfes ist der Zustand von Natur und Landschaft zum Eingriffszeitpunkt (siehe 5.2 des Umweltberichtes).

Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von 35.222 Wertpunkten. Bei einem Aufwertungspotenzial einer Ausgleichs- und Ersatzfläche um beispielsweise 2 Wertstufen, entsteht ein Flächenbedarf von ca. 1,8 ha.

#### 9.4.1. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb des B-Plans

Randliche Gehölzpflanzungen:

Entlang der Grenzen des Geltungsbereiches werden standortgerechte Heckenpflanzungen angelegt bzw. bestehende Hecken-/ Gehölzstrukturen ergänzt. Zum Einen dient diese Maßnahme der Eingrünung und Einbindung des Anlagenstandortes in die Landschaft, zum Anderen werden Lichtimmissionen durch die Abschirmung der Photovoltaikanlage vermieden. (s. Kap. 5.1 des Umweltberichtes). Die Gehölzpflanzungen wurden in die Wertigkeit der Planung mit eingerechnet.

#### 9.4.2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des B-Plans

Das verbleibende Kompensationsdefizit in einer Größenordnung von 35.222 Wertpunkten wird durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ausgeglichen.

### *Grünlandextensivierung und Anlage einer Blänke:*

Aufgrund der Bedeutung der angrenzenden Flächen als Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes - insbesondere für den Kiebitz - und der Lage der Planfläche im Verbindungskorridor zwischen den Kiebitzlebensräumen, wird ein südlich der Eingriffsfläche liegendes Grünland durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet. Das Flurstück mit der Flurstücksnummer 280, Flur 5 liegt in der Gemarkung Avenwedde und hat eine Gesamtgröße von ca. 5,4 ha.

Ca. 1,24 ha der Gesamtfläche sind als geschütztes Biotop (GB-4016-0168) gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW ausgewiesen worden. Es handelt sich um eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese mit Arten wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Zweizeiliger Segge (*Carex disticha*), Sumpfschachtelhalm (*Equisetum palustre*), Gemeiner Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Binsenarten. Die Aufnahme des geschützten Biotops erfolgte im Jahr 2011. Die Plausibilisierung des Biotops durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh steht noch aus. Änderungen in der Einstufung der Wertigkeit sind somit noch möglich. Das Biotop liegt innerhalb einer Grünlandfläche, die abzüglich des Biotops ca. 2,47 ha groß ist. Die Grünländer werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück umfasst des Weiteren einen Laubholzbestand, einen Fahrweg und Ackerland.

*Extensivierung von Grünland (1,87 ha Intensivgrünland, 1,24 ha intensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland [Geschütztes Biotop])*

Folgende Nutzungseinschränkungen sind zur Extensivierung des Grünlandes vorgesehen:

- Grünlandmahd außerhalb der Brutzeiten ab dem 15.06. (bei späten Bruten ab dem 15.06. Verschiebung der Mahd)
- möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
- kein Walzen nach dem 15.03.
- kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden
- keine Düngung bzw. ggf. reduzierte Düngung mit Stallmist.

*Anlage einer ca. 600 m<sup>2</sup> großen Blänke innerhalb des Grünlandes*

Insbesondere zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Kiebitz wird ein Flachgewässer mit periodischem Wasserstand angelegt. Blänken führen i. d.R. in den Wintermonaten bis in den Frühling hinein Wasser. Der gut stocheffähige Boden im Bereich der Blänke dient auch anderen Wiesenvögeln zur Nahrungsaufnahme.

Laut der Bodenübersichtskarte 1: 50.000 (Geologischer Dienst NRW 2012) liegt die Ausgleichsfläche in einem Bereich mit typischen Gleyböden, zum Teil Podsol-Gley, einem durch Grundwassereinfluss geprägten Bodentyp. Das Gelände fällt von der Straße nach Süden hin ab. Die Blänke wird daher im südlichen Drittel der Fläche in ausreichender Entfernung zu bestehenden Gehölzstrukturen angelegt.

Zur Anlage wird der Boden auf einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> abgeschoben. Die maximale Tiefe beträgt 0,5 - 0,8 m. Die Ränder werden flach gestaltet (Böschungsneigungen von 1: 3 bis 1: 10). Zur Unterhaltung wird die Blänke ab Oktober turnusmäßig jeweils zu einem Drittel gemäht. Sollten sich Röhrichte entwickeln, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zur Röhrichtmahd einzuhalten. Nach § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG dürfen Röhrichte zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht zurückgeschnitten werden.

Die genaue Lage und Beschaffenheit der Blänke ist mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort abzustimmen.

Das Aufwertungspotenzial der externen Kompensationsfläche wird im Umweltbericht näher dargestellt. Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 828 Wertpunkten (36.050 WP - 35.222 WP).

Durch die beschriebenen Maßnahmen kann eine vollständige Kompensation, der durch den Bebauungsplan ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden.

## **9.5. Altlasten- und Bodenschutz**

Die Photovoltaikanlage soll auf einer ehemaligen Mülldeponie errichtet werden. Als Warnfunktion ist diese Kennzeichnung der belasteten Fläche nach § 9 (5) 3 BauGB somit unerlässlich, da hier besondere Vorkehrungen bei Baumaßnahmen notwendig sind.

Zur Gründung der Aufständigung sind Schraub- oder Rammfundamente vorgesehen, bei denen das Geländeumfeld größtenteils unbeschädigt bleibt und Flächenversiegelungen ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind mit dieser Verankerung ein lückenloser Bewuchs sowie eine Bewirtschaftung der Fläche möglich.

Bei der Verkabelung der Module können Bodenumlagerungen und Vermischungen auftreten. Die Gründung der Schraubdübel, Pfähle erfolgt im Bereich der unbelasteten Deckschichten und berührt den Müllkörper nicht. Ob und inwieweit Auswirkungen auf den Bodenschutz durch die Realisierung der Baumaßnahme trotzdem ausgelöst werden, muss im weiteren Verfahren untersucht und ggf. ein Fachgutachter eingeschaltet werden.

## **10. Örtliche Bauvorschrift**

### **10.1 Einfriedung**

Die geplante Anlage gilt als elektrische Anlage, die aus Sicherheitsgründen vor Betreten durch Unbefugte zu schützen ist. Es ist daher ein entsprechender Zaun um die Anlage erforderlich, der auf eine maximale Höhe von 2,0 m begrenzt ist.

In Bezug auf Klein- und Mittelsäuger (z. B. Mäuse, Feldhase, Fuchs) ist die weitere Nutzbarkeit des Standorts abhängig von der Einfriedung. Um auch in Zukunft einen Austausch zwischen den Planflächen und ihrem Umfeld zu ermöglichen, sind daher entsprechende Durchlässe vorzusehen.

## 10.2 Werbeanlagen

Um das Orts- und Landschaftsbild nicht zu beeinträchtigen, sind Werbeanlagen in ihrer Größe und Anzahl beschränkt.

## 11. Technische Infrastruktur

Durch die vorliegende Planung wird die Neuanlage öffentlicher Infrastruktureinrichtungen nicht erforderlich.

Da auf dem Gelände keine Gebäude zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen vorgesehen sind, ist weder eine Gas- und Wasserversorgung des Plangebietes, noch der Ausbau der Entwässerung erforderlich. Auch entsteht kein Mehrabfluss von Niederschlagswasser. Die Erschließung bzw. die Einspeisung müssen seitens des Betreibers sichergestellt und im Baugenehmigungsverfahren geklärt werden.

Gütersloh, im April 2013

Die Bürgermeisterin  
i.A.



Dr. Zirbel  
(Fachbereichsleiter)

# **Zusammenfassende Erklärung zum Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ gemäß § 10 (4) BauGB**

## **1. Planungsziel und wesentliche Inhalte**

Wesentliches Planungsziel ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage auf einer ehemaligen Deponie im östlichen Stadtgebiet von Gütersloh im Stadtteil Avenwedde. Es handelt sich um eine ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie, auf der auch gewerblicher Müll abgelagert wurde. Diese wurde mit einer ca. 1m hohen Deckschicht abgedeckt. Die Fläche wird seinerzeit als Intensivgrünland genutzt. Zu den angrenzenden Flächen hin ist die Planfläche durch eine deutliche Geländekante abgesetzt.

Der Stadt Gütersloh liegt eine konkrete Bauabsicht eines Investors für eine Photovoltaikanlage auf dieser Altablagerung vor. Planungs- und baurechtlich ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen im Außenbereich allerdings ausgeschlossen, da diese gem. § 35 (1) 5 BauGB nicht gesetzlich privilegiert sind. Um den Freiraum zu schonen und eine weitergehende Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden Photovoltaikanlagen auf Freiflächen als Ausnahme angesehen, für die eine städtebauliche Planung erforderlich ist.

Zur Integration des Bauvorhabens in das Umfeld dienen detaillierte Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Vorgaben für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Natur- und Landschaftsbezogene Festsetzungen.

## **2. Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht dargestellt und durch die Festsetzungen umgesetzt. Durch die Wahl einer bereits überprägten Konversionsfläche kann das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen wird eine Kompensationsmaßnahme erforderlich. Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B). Als Kompensationsmaßnahme werden die innerhalb des Geltungsbereiches angelegten Gehölzpflanzungen, die der Einbindung der Anlagenfläche ins Landschaftsbild dienen, angerechnet. Das verbleibende Kompensationsdefizit in einer Höhe von 35.222 Wertpunkten wird extern durch die Extensivierung von Grünland (1,87 ha, 1,24 ha) und die Anlage einer Blänke (600 m<sup>2</sup>) auf dem Flurstück 280 tlw., Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde vollständig ausgeglichen.

### **3. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB erfolgte vom 17.09.2012 bis 01.10.2012 durch Bereithaltung der Unterlagen im Fachbereich Stadtplanung. Im Rahmen der Bürgerversammlung sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Die Offenlage gemäß § 3(2) BauGB fand vom 08.03.2013 bis 12.04.2013 statt. Es sind keine Anregungen seitens der Öffentlichkeit eingegangen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4(1) BauGB wurde vom 19.09.2012 bis 05.10.2012 durchgeführt, die Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB erfolgte parallel zur Offenlage vom 08.03.2013 bis 12.04.2013. Eingegangene Anregungen beziehen sich i.W. auf die unter Punkt 2 bereits erläuterten Aspekte, auf die vorhandene Altablagerung und den dadurch verursachten Grundwasserschaden, die Versickerung des Niederschlagswassers, mögliche Blendwirkungen sowie artenschutzrechtliche Belange. Die Anregungen wurden berücksichtigt, die Planunterlagen entsprechend ergänzt.

### **4. Planentscheidung**

Durch die Realisierung der Maßnahme wird insbesondere den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen. Bereits im Zuge der Voruntersuchungen wurden alternative Altablagerungsstandorte im Stadtgebiet hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen bewertet und die meisten Standorte ausgeschlossen. Kriterien waren hierbei u.a. die Biotopverbundplanung, Darstellungen von Flächen zur Entwicklung der Natur und der Landschaft sowie Bachniederungen nach dem FNP 2020, bereits vorhandene Versiegelungen, Vorbelastungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft. Im Ergebnis wurden zwei Altablagerungen als am ehesten für die Errichtung von Solaranlagen geeignet angesehen.

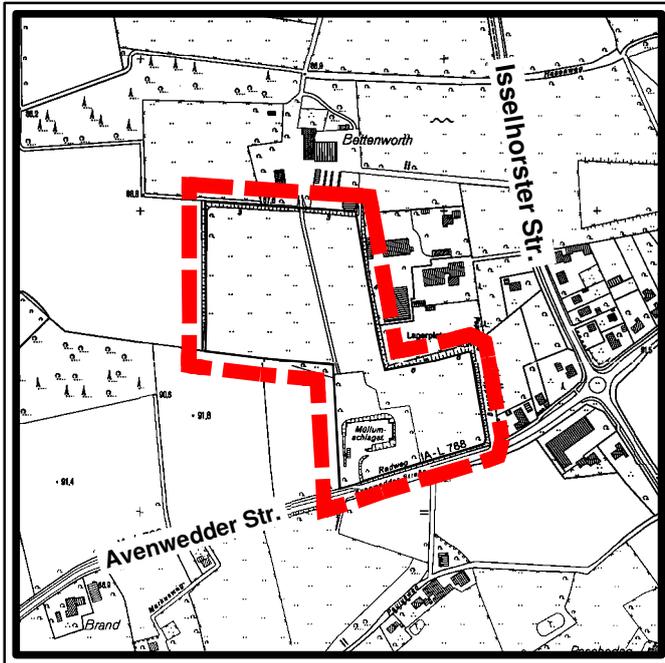
Für die an der Avenwedder Straße gelegene Altablagerung Nr. 8 „4016 I 20 Avenwedder Straße“ ist ein konkretes Vorhaben zur Errichtung von Solaranlagen an die Stadt Gütersloh herangetragen und die Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung somit fortgeführt worden.

Stadt Gütersloh  
Fachbereich Stadtplanung  
22.04.2013

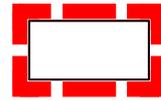
# 5. Änderung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Übersichtsplan Maßstab 1 : 10.000



### LEGENDE:



Geltungsbereich  
5. Änderung



Lage der 5. Änderung



Stadtgrenze Gütersloh



Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1 : 5000 (verkleinert)  
© Kreis Gütersloh, Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung, Nr. 2002/8512

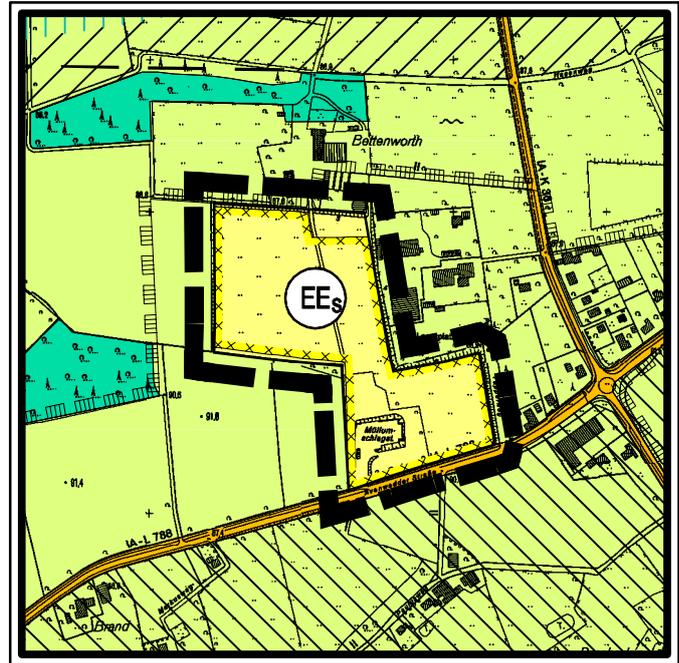
**PLAN 1**  
61.4 - 27.07.2012

Übersichtsplan Maßstab 1 : 100.000



# 5. Änderung

## des Flächennutzungsplanes der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



### Ausschnitt aus dem wirksamen FNP 2020 vom 23.10.2007

#### Planzeichenerklärung

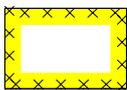
(gemäß PlanzV 90)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft

#### Kennzeichnungen



Umgrenzung und Kennzeichnungen von  
Flächen, deren Böden erheblich mit  
umweltgefährdenden Stoffen belastet sind  
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)  
hier: Altablagerungen; Altstandorte siehe Plan 12 in  
der Begründung zum FNP 2020



Geltungsbereich der 5. Änderung

### Darstellung der 5. Änderung des FNP 2020

#### Planzeichenerklärung

(gemäß PlanzV 90)

Flächen für Versorgung und Entsorgung  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2b und Nr. 4, Abs. 4 BauGB)



Flächen für Versorgungsanlagen, für die  
Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung  
sowie für Ablagerungen; Anlagen,  
Einrichtungen und sonstige Maßnahmen,  
die dem Klimawandel entgegenwirken  
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs.4 BauGB)



Erneuerbare Energien

s = Nutzung solarer Strahlungsenergie

#### Kennzeichnungen



Umgrenzung und Kennzeichnungen von  
Flächen, deren Böden erheblich mit  
umweltgefährdenden Stoffen belastet sind  
(§ 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)  
hier: Altablagerungen; Altstandorte siehe Plan 12 in  
der Begründung zum FNP 2020



Geltungsbereich der 5. Änderung



Ausschnitt: Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (verkleinert)  
© Kreis Gütersloh, Abt. Liegenschaftskataster und Vermessung, Nr. 2002/8512

61.4 - 08.10.2012

**Plan 2** Maßstab 1 : 10.000

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



**Begründung und Umweltbericht  
nach § 5 Absatz 5 Baugesetzbuch**

**zur 5. Änderung  
des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)**

**im Parallelverfahren mit Bebauungsplan Nr. 274  
„Photovoltaikanlage Avenwedde“**

Az. 61/4-3.4.5

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsanlass .....	2
1.	Alternativenprüfung und Standortentscheidung .....	2
2.	Geltungsbereich und Darstellungen des Flächennutzungsplans .....	13
3.	Bedarf für die Änderung des FNP 2020 .....	13
4.	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	14
5.	Bestandsaufnahme und Plankonzeption .....	14
6.	Flächenbilanz .....	16
7.	Umweltbericht .....	16
8.	Verfahrensablauf .....	17
9.	Hinweis zur Abwägung .....	17

### 1. Planungsanlass

Mit Schreiben vom 23.10.2011 beantragt ein örtliches Architekturbüro im Namen einer Bauherrngemeinschaft die Einleitung eines Planverfahrens für eine Photovoltaik-Anlage (Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie) auf Freiflächen an der Avenwedder Straße. Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um die Altablagerung (ehemaliger Deponiestandort) Nr. 8 mit der Kennzeichnung „4016 I 20 Avenwedder Straße“. Sie liegt im Freiraum außerhalb der Siedlungsbereiche und ist im Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sowie als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, gekennzeichnet.

Für das Vorhaben wird geltend gemacht, dass es sich bei dem Standort um eine Altablagerung und somit um eine Konversionsfläche im Sinne des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – handelt, woraus sich bestimmte Vergütungspflichten für den Netzbetreiber ergeben.

Planungs- und baurechtlich ist die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen im Außenbereich ausgeschlossen, da sie nicht wie z.B. die Nutzung der Wind- oder Wasserenergie nach § 35 (1) Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) gesetzlich privilegiert ist. Hingegen können Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, an und in Fassaden von Gebäuden gesetzlich privilegiert errichtet werden. Um den Freiraum zu schonen und eine weitergehende Flächeninanspruchnahme zu vermeiden, werden Photovoltaik-Anlagen auf Freiflächen als Ausnahme angesehen, für die eine städtebauliche Planung erforderlich wird. Diese Systematik findet sich auch im EEG wieder. Somit wird für das Vorhaben an der Avenwedder Straße die Durchführung von Bauleitplanverfahren (Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung eines Bebauungsplans) notwendig.

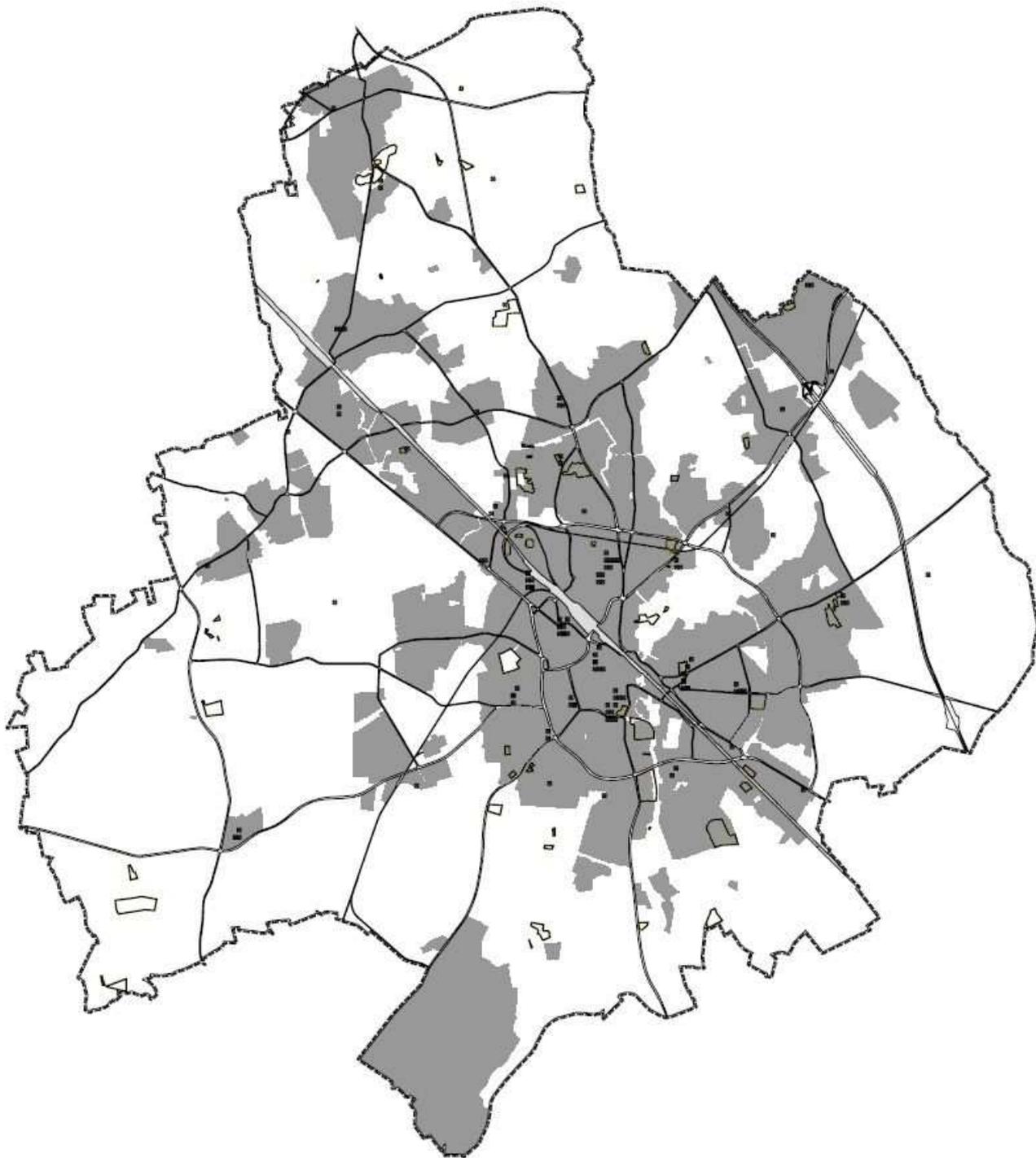
### 1. Alternativenprüfung und Standortentscheidung

Im Rahmen der Bauleitplanung besteht die Pflicht zur Prüfung alternativer Standorte (§ 2 BauGB, Vorschriften zur Umweltprüfung). Hierfür werden alle 56 Altablagerungsstandorte im Stadtgebiet (vgl. Begründung zum FNP 2020, Kapitel 5.10 „Kennzeichnungen“, Tabelle 17 „Altablagerungen in der Stadt Gütersloh“ und Plan 12 „Altablagerungen und Altstandorte“) hinsichtlich ihrer Eignung zur Errichtung von Solaranlagen bewertet.

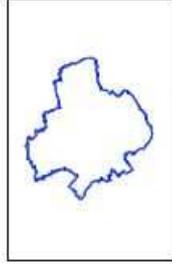
**Altanlagen und Altstandorte**  
 4m 1:1

- Altanlagen
- Altstandorte

- sonstige Darstellungen**
- Block, Gewerkebedarf, Vorrat und Entsorgungsfähiges
  - Mehrfachlager
  - Außerschleife, Hauptverkehrsstraße
- sonstige Kennzeichnungen**
- Städte bzw. Übergänge



**Stadt Gütersloh**  
 Flächenutzungsplan 2020



Auftraggeber: **BPW HAMBURG**  
 2019/01/2020

Architekt: **PLAN/2020**

Maßstab: 1:10000

0 200 400 600 800 1000

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

In einer planerischen Analyse als erstem Schritt werden die Darstellungen des FNP 2020 und des Regionalplanes ermittelt sowie die Lage im Landschaftsschutzgebiet überprüft.

Altablagerng Nr. 1 „4016 IM 11 An den Sandgruben“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft und zur Entwicklung der Natur/ Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerng Nr. 2 „4016 IB 12, I 13, B 14 Am Üssenpohl“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerng Nr. 3 „4016 I 15 Friedrichsdorf I“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerng Nr. 4 „4016 M 16 Friedrichsdorf II“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerng Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft/ Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerng Nr. 6 „4016 B 18 Carl-Zeiß-Straße“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerng Nr. 7 „4016 Sm 19 Paderborner Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft und zur Entwicklung der Landschaft/ elektrische Freileitung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und "Schutz der Natur"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 8 „4016 I 20 Avenwedder Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 9 „4016 IB 21 Klessmanns Höhe“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 10 „4016 M 22 Geranienweg“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "naturnahe Grünanlage"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 11 „4016 IM 23 Lilienstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 12/27 „4016 M 24 Ziegeleiweg“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 13 „4016 I 25, M 26 Reithallenweg I und II“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja/ nein

Altablagerung Nr. 14 „4015 B 2 Hakenheide Ost“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 15 „4015 B 4 Niehorster Brinke/Hakenheide“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 16/25 „4015 SmB 18 Am Stellbrink“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft/ Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich/ Waldbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 17 „4015 SmB 20 Herzebrocker Straße (Putzhagen)“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 18 „4016 Sm 36 Johannes-Brahms-Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 19 „4016 M 33 Karl-Rogge-Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 20 „4116 M 19 Rhedaer Straße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 21 „4016 IM 35 Auf dem Knüll“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 22 „4016 IM 34 Barkey's Hof“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für den Gemeinbedarf
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 23 „4016 M 29 Mohns Park“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 24 „4016 IM 28 Auf der Benkert“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 26 „4016 M 27 Holzheide“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (ohne weitere Freiraumfunktion bzw. Zweckbestimmung)
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 28 „4016 IM 31 Zum Stillen Frieden“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche/ Grünfläche mit Zweckbestimmung "Dauerkleingärten"/ Fläche für den Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung "sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 29 „4016 M 37 Auf'm Erley“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich, regionaler Grünzug
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 30 „4015 I 23 Hakenheide West“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft, Bachniederung
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 31 „4016 M 61 Mangelsdorfstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 32 „4116 M 35 Bettentrups Siedlung“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 33 „4116 M 32 Roggenkamps Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 34 „4016 M 60 Grenzweg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 35 „4016 M 62 Verler Straße I“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 36 „4115 U 26 Schießstand Rhedaer Forst“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich mit Freiraumfunktionen "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" und "Grundwasser- und Gewässerschutz"/ regionaler Grünzug
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 37 „4116 B 1 Berensweg/ Am Oelberg“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 38 „4016 M 58 Comeniusstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 39 „4116 B 18 Thaddäusstraße“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 40 „4116 B 31 Ruhenstroths Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 41 „4016 B 59 Lienenkamps Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Landwirtschaft
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 42 „4116 B 34 Buxelstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Einrichtungen des Gesundheitswesens"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung "Einrichtungen des Gesundheitswesens"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 43 „4116 IM 33 Hans-Böckler-Straße“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 44 „4016 M 30 Sandbrink“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 45 „4016/ 67 B Osthusweg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für die Ver- und Entsorgung: "Wasser-, Pumpwerk"
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzung "militärische Einrichtungen"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 46 „4016 M 64 Verler Straße II“

- Darstellung im FNP 2020: gewerbliche Baufläche
- Darstellung im Regionalplan: GIB Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 47 „4016/ 66 B Martinsweg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 48 „4016 M 63 Gladiolenweg“

- Darstellung im FNP 2020: Wohnbaufläche
- Darstellung im Regionalplan: ASB Allgemeiner Siedlungsbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 49 „4016/ 83 B Teckentrups Weg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 50 „4016/ 110 M Fasanenweg“

- Darstellung im FNP 2020: Fläche für Wald
- Darstellung im Regionalplan: Waldbereich, regionaler Grünzug
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 51 „4016/ 168 M Parkstraße/ Stadtpark“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Parkanlage"
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 52 „4016/ 170 B Siekstraße“

- Darstellung im FNP 2020: Grünfläche mit Zweckbestimmung "Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft"
- Darstellung im Regionalplan: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich mit Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung"
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: ja

Altablagerung Nr. 53 „4015 I 045 Kortenkamp I“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Altablagerung Nr. 54 „4015 I 046 Kortenkamp II“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 55 „4015 I 047 Kortenkamp III“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Altablagerung Nr. 56 „4015 I 048 Kortenkamp IV“

- Darstellung im FNP 2020: Sonderbaufläche "Flugplatz" bzw. "Kaserne"
- Darstellung im Regionalplan: Flugplatz für den zivilen Luftverkehr bzw. Militärflughafen
- Lage im Landschaftsschutzgebiet: nein

Als Ausschlusskriterien werden angenommen die Flächennutzungsplandarstellungen als Wald oder Grünfläche (für die keine Bebauung vorgesehen ist) sowie als gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche, Fläche für den Gemeinbedarf, Sonderbaufläche oder Fläche für die Ver- und Entsorgung (die bereits bebaut sind oder die für eine andere Bebauung bzw. Nutzung vorgesehen sind). Die meisten Altablagerungsstandorte können aufgrund dieser Analyse für die Errichtung von Solaranlagen ausgeschlossen werden.

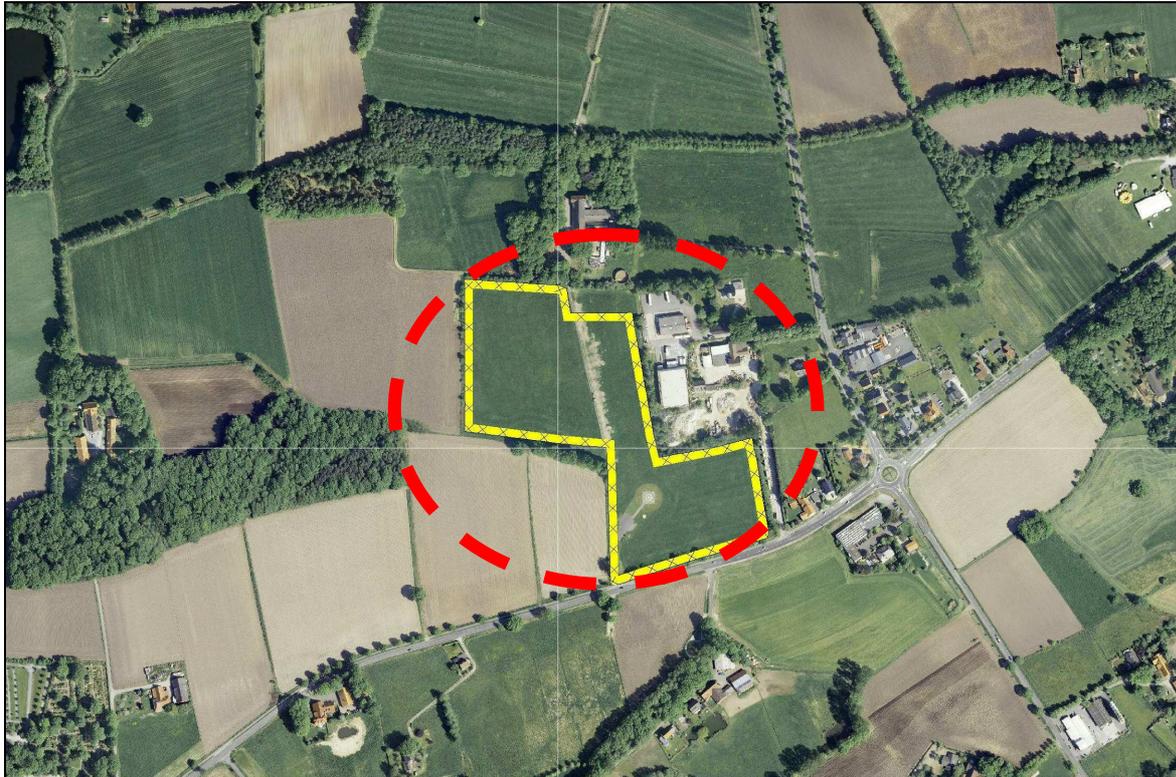
Für mehrere Altablagerungen wird eine detaillierte Betrachtung in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Umwelt der Stadt Gütersloh und dem Kreis Gütersloh als unterer Landschafts- und Bodenschutzbehörde durchgeführt. Kriterien sind hierbei u.a. die Biotopverbundplanung, Darstellungen von Flächen zur Entwicklung der Natur und der Landschaft sowie Bachniederungen nach dem FNP 2020, bereits vorhandene Versiegelungen, Vorbelastungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie Belange des Bodenschutzes und der Landwirtschaft. Die Altablagerung Nr. 26 „4016 M 27 Holzheide“ scheidet u.a. aus, da sich auf der Fläche städtische Obdachlosenunterkünfte befinden. Die Altablagerungen Nr. 7 „4016 Sm 19 Paderborner Straße“, Nr. 13 „4016 I 25, M 26 Reithallenweg I und II“, Nr. 14 „4015 B 2 Hakenheide Ost“, Nr. 16/25 „4015 SmB 18 Am Stellbrink“, Nr. 17 „4015 SmB 20 Herzebrocker Straße (Putzhagen)“, Nr. 18 „4016 Sm 36 Johannes-Brahms-Straße“ und Nr. 41 „4016 B 59 Lienenkamps Weg“ scheiden auch aufgrund ihrer geringen Flächengrößen aus.

Im Ergebnis werden die **Altablagerung Nr. 8 „4016 I 20 Avenwedder Straße“** und eine **Teilfläche der Altablagerung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“** als am ehesten für die Errichtung von Solaranlagen geeignet angesehen.

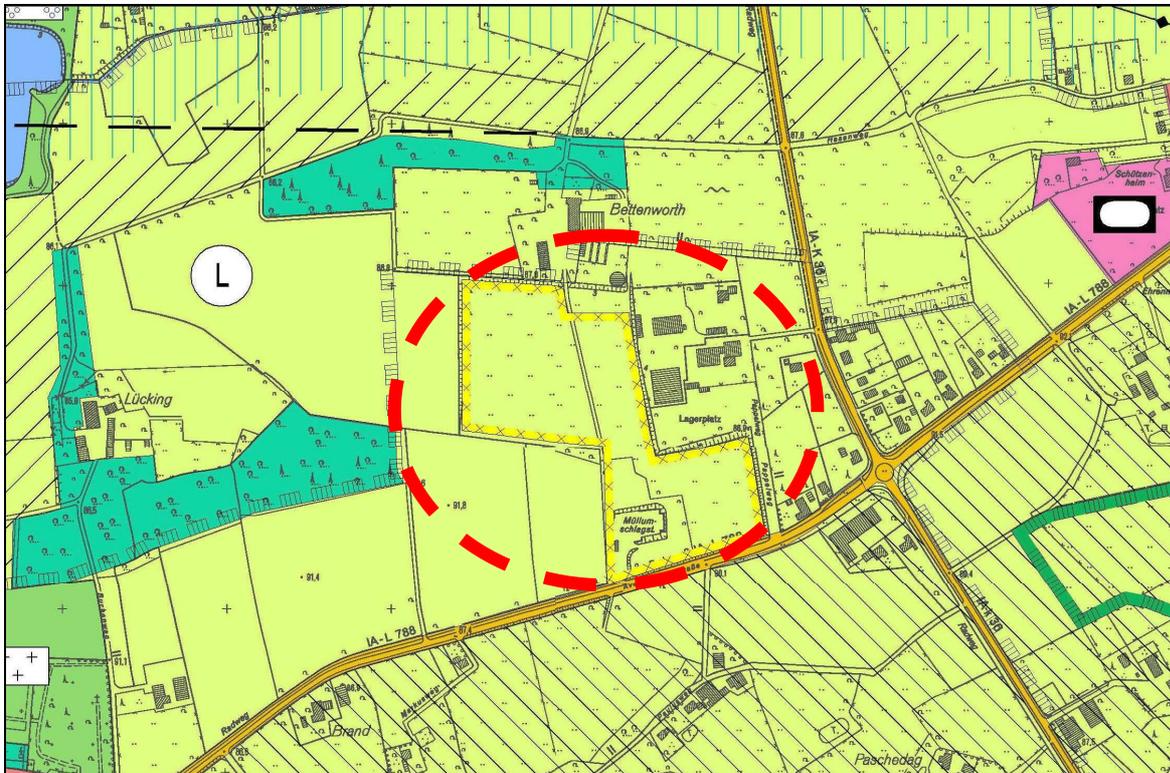
Für die an der Avenwedder Straße gelegene Altablagerung Nr. 8 „4016 I 20 Avenwedder Straße“ ist ein konkretes Vorhaben zur Errichtung von Solaranlagen an die Stadt Gütersloh herangetragen worden. Sie ist Gegenstand der 5. Änderung des FNP 2020 und wird in der vorliegenden Begründung beschrieben.

Die ebenfalls an der Avenwedder Straße gelegene Teilfläche der Altablagerung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“, die im Flächennutzungsplan nicht als Wald bzw. Bachniederung dargestellt ist, ist 1,2 ha groß. Es liegen Vorbelastungen durch den vorhandenen Gebäudebestand im Kreuzungsbereich Avenwedder/ Friedrichsdorfer/ Haflinger Straße und durch Straßenlärm vor. Es handelt sich um einen siedlungsnahen Standort im Bereich Avenwedde-Nord/ Friedrichsdorf.

# 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

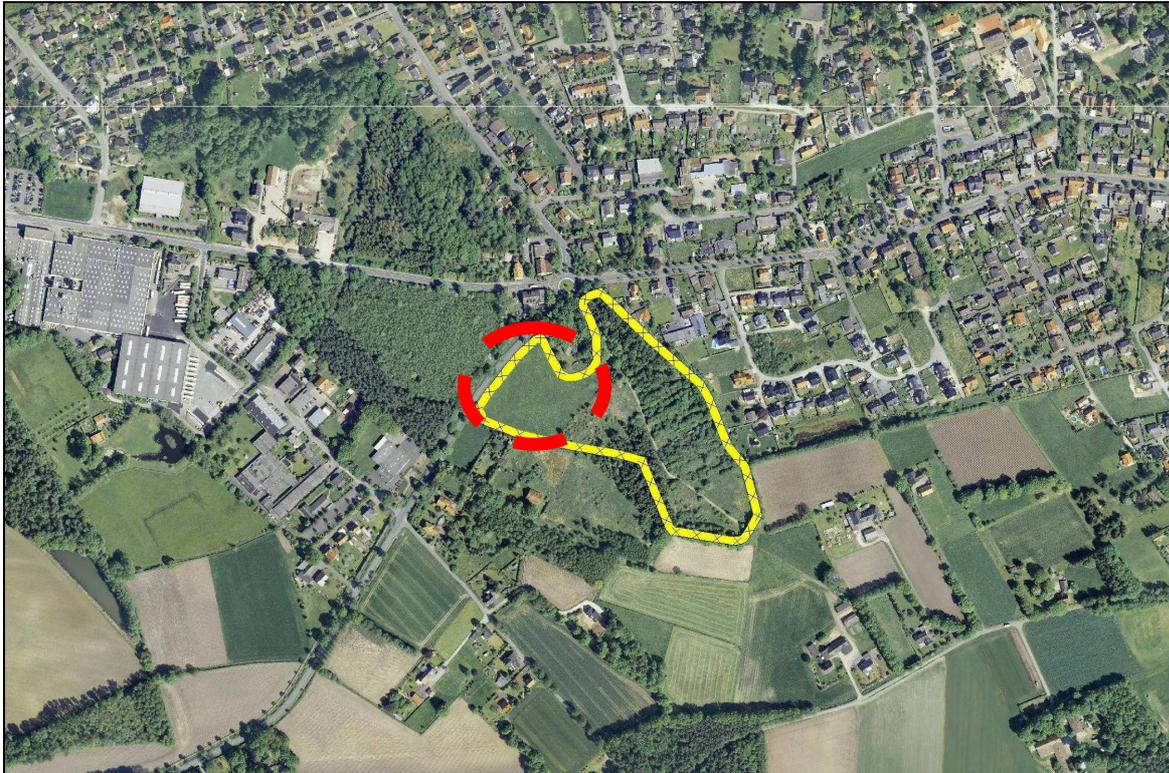


Altablagung Nr. 8 „4016 | 20 Avenwedder Straße“ (Luftbild)

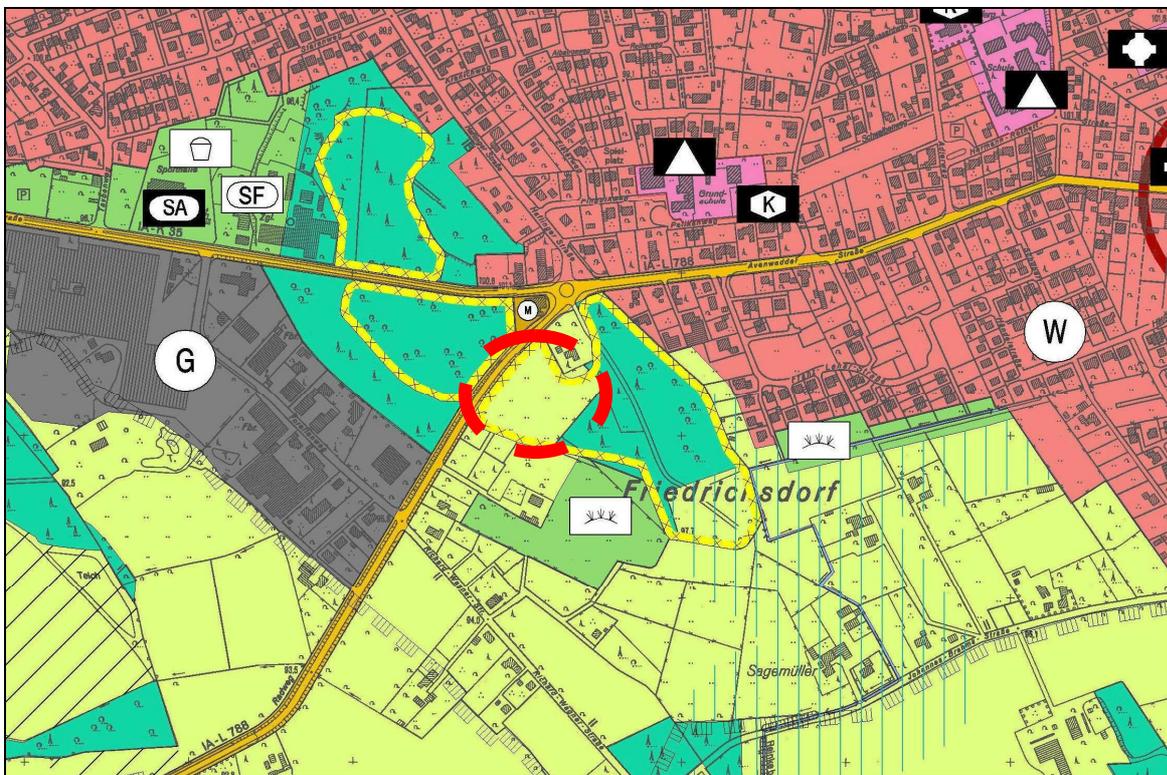


Altablagung Nr. 8 „4016 | 20 Avenwedder Straße“ (Auszug aus dem FNP 2020)

# 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)



Teilfläche der Altablagierung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“ (Luftbild)



Teilfläche der Altablagierung Nr. 5 „4016 M 17 Friedrichsdorf III“ (Auszug aus dem FNP 2020)

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Für diesen Standort ist bisher kein Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaik-Anlagen an die Stadt herangetragen worden. Er ist nicht Gegenstand der 5. Änderung des FNP 2020.

### 2. Geltungsbereich und Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der Geltungsbereich der 5. Änderung hat eine Größe von 7,0 ha.

Er liegt im östlichen Stadtgebiet ca. 0,8 km östlich des Siedlungsbereiches Avenwedde-Mitte und ca. 1,0 km südlich des Siedlungsbereiches Avenwedde-Bahnhof. Im Süden grenzt er direkt an die Avenwedder Straße (L 788) an, die im FNP 2020 als Hauptverkehrsstraße dargestellt ist.

Der Geltungsbereich ist im wirksamen FNP 2020 als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt und überwiegend, d.h. auf einer 6,5 ha großen Teilfläche, als **Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (hier: Altablagerung)**, gekennzeichnet.

Insbesondere im nordöstlichen Geltungsbereich wird somit über die gekennzeichnete Altablagerung hinausgegangen, was sich durch Vor-Ort-Besichtigung aufgrund der aktuellen Nutzungen, der Grundeigentumsverhältnisse und der vorhandenen Böschungen als sinnvoll erweist.

Im Osten liegt der Kreuzungsbereich Avenwedder/ Isselhorster/ Sürenheider Straße. Sowohl die Isselhorster als auch die Sürenheider Straße sind im FNP 2020 als Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die angrenzenden Flächen sind als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt, südlich der Avenwedder Straße überlagert mit der Darstellung für „Flächen zur Entwicklung der Natur“. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches sind zwei Waldflächen dargestellt.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.

Die Fläche soll im Rahmen der 5. Änderung des FNP 2020 zukünftig als **Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Altablagerungen, für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Nutzung solarer Strahlungsenergie“** dargestellt werden. Die überwiegende Kennzeichnung als **Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (hier: Altablagerung)**, bleibt bestehen.

### 3. Bedarf für die Änderung des FNP 2020

Für solare Strahlungsenergie als regenerativer Energieträger stehen auf der einen Seite die gesetzlich privilegierten Potentiale zur Nutzung der Sonnenenergie auf Dach- und Fassadenflächen (vgl. Drucksachen-Nr. 324/ 2009) zur Verfügung. Als Ausnahmefall können sich zusätzliche Potentiale für Freiflächenanlagen innerhalb der Siedlungsbereiche, z.B. als Nachnutzung von Brachflächen oder als Zwischennutzung auf gewerblich betriebsgebundenen Reserveflächen, ergeben. Im Rahmen der Bewältigung der Folgen des angekündigten Abzugs der britischen Streitkräfte können sich Solaranlagen als eine sinnvolle Nachnutzung militärischer Konversionsflächen erweisen (vgl. Drucksachen-Nr. 88/ 2012). Zum jetzigen Zeitpunkt stehen jedoch solche Flächen innerhalb der Siedlungsbereiche für die Errichtung von Solaranlagen nicht zur Verfügung.

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Laut Beschluss des Umweltausschusses vom 13.02.2012 wird beabsichtigt, für die Stadt Gütersloh ein integriertes kommunales Klimaschutzkonzept zu erstellen (vgl. Drucksachen-Nr. 36/ 2012). Darin soll in einem Teilkonzept auch auf die Erschließung der verfügbaren Erneuerbare-Energien-Potentiale eingegangen werden.

In Ergänzung zu den allgemeinen Potentialen soll das konkrete Vorhaben auf einer Altablagerungsfläche im Freiraum im Rahmen der 5. Änderung des FNP 2020 im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ realisiert werden. Mit der Kennzeichnung als Altablagerung im Flächennutzungsplan nach § 5 (3) Nr. 3 BauGB und deren Interpretation als Konversionsfläche wird ein Ausnahmetatbestand vom planerischen Grundsatz begründet, den siedlungsfernen Freiraum nicht zusätzlich in Anspruch zu nehmen.

### 4. Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

In dem für das Stadtgebiet Gütersloh maßgeblichen Regionalplan (Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld) ist der Geltungsbereich als **Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich** ohne weitere überlagernde Freiraumfunktionen dargestellt.

Im Süden grenzt die Darstellung einer Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr im Verlauf der Avenwedder Straße (L 788) an. Weiter südlich sind teilweise Überlagerungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit den Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ sowie „Schutz der Natur“ dargestellt. Im Norden und Westen des Geltungsbereiches sind teilweise Überlagerungen des Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches mit der Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ und Waldbereiche dargestellt.

Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde eine Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) an die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Detmold gestellt. Mit Schreiben vom 07.11.2012 (Aktenzeichen 32.202.12.02-2834) hat die Bezirksregierung Detmold mitgeteilt, dass gegen die vorgelegte Bauleitplanung keine Bedenken aus landesplanerischer Sicht bestehen.

### 5. Bestandsaufnahme und Plankonzeption

Im östlichen Stadtgebiet Güterslohs liegt zwischen den großräumigen Freiflächen um das Naturschutzgebiet „Große Wiese“ im Süden und den Siedlungsbereichen Avenwedde-Bahnhof und Avenwedde-Nord/ Friedrichsdorf im Norden ein Freiraumbereich, der von einer starken Zersiedlung geprägt ist. Neben größeren Siedlungen wie an der Immelstraße, am Alten Schützenplatz und an der Beethovenstraße, die im FNP 2020 als Bauflächen dargestellt sind, gibt es zahlreiche weitere Konzentrationen von Hofstellen, gewerblichen Betrieben und Wohnhäusern bis hin zu Splitter- und Streusiedlungen, so z.B. im Verlauf der Luise-Hensel-Straße, an der Dietrich-/ Laurentiusstraße und auch östlich des Geltungsbereiches der 5. Änderung des FNP 2020 im Kreuzungsbereich Avenwedder/ Isselhorster/ Sürenheider Straße.

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Mit der vorgesehenen Nutzung der 5. Änderung des FNP 2020 kann somit an einen vorhandenen Baubestand angeknüpft werden, der eine Vorprägung für den Geltungsbereich entfaltet. Durch den Straßenlärm auf den angrenzenden Hauptverkehrsstraßen erfährt der Geltungsbereich eine Vorbelastung.

Mit der 5. Änderung des FNP 2020 ist im Einklang mit bundesrechtlichen (§ 35 (3) Nr. 7 BauGB) und regionalplanerischen Zielsetzungen (vgl. Regionalplan, Kapitel B.I. „Siedlungsstruktur und Siedlungsentwicklung“, Ziel 5: „Streu- und Splittersiedlungen sowie bandartige Entwicklungen sind zu verhindern und dürfen nicht erweitert werden. Sie sind ein charakteristisches Element der Siedlungsstruktur des Planungsraumes; dies gilt in besonderem Maß für die überwiegenden Teile der Kreise Gütersloh, Herford und Minden-Lübbecke. Alle zuständigen Fachplanungs- und Baugenehmigungsbehörden sind aufgefordert, im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten den nach wie vor feststellbaren Zersiedlungstendenzen entgegenzuwirken.“) keine über den Geltungsbereich hinausgehende Erweiterung oder Verfestigung des Gebäudebestandes im Kreuzungsbereich Avenwedder/ Isselhorster/ Sürenheider Straße verbunden. Dieser Aspekt spielt im FNP 2020 eine wichtige Rolle und gilt als grundlegendes Ziel der Stadtentwicklung (vgl. Begründung zum FNP 2020, Kapitel 3.2.1 und Plan 1 „Vorgaben für die Siedlungsentwicklung“).

Dieses Ziel wird in der 5. Änderung des FNP 2020 auch dadurch erreicht, dass keine Bauflächendarstellung (z.B. eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solaranlage“) gewählt wird, sondern die Darstellung einer Fläche für Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken. Diese Darstellungsmöglichkeit für den Flächennutzungsplan wurde 2011 durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden (BauGBÄndG 2011) unter § 5 (2) Nr. 2b in das BauGB aufgenommen („Im Flächennutzungsplan können insbesondere die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung dargestellt werden“). Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Kommune städtebaulich umsetzbare Aussagen ihrer Energie- und Klimaschutzkonzepte in einem Flächennutzungsplan darstellen und diesen sowohl eine höhere Verbindlichkeit als auch eine höhere Akzeptanz verleihen kann. Mit dem BauGBÄndG 2011 wurde auch die Planzeichenverordnung geändert, deren neue Darstellungsmöglichkeit mit der 5. Änderung des FNP 2020 aufgenommen wird.

Die für die 5. Änderung des FNP 2020 gewählte Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Nutzung solarer Strahlungsenergie“ lässt einen Spielraum, ob es sich (ausschließlich) um Photovoltaik (direkte Erzeugung elektrischer Energie durch Solarzellen bzw. -module) oder um Solarthermie/ Photothermik (Erzeugung von Wärme durch thermische Sonnenkollektoren) handelt. Diese Festlegung und deren konkrete Ausgestaltung bleiben der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung überlassen.

Der Geltungsbereich selbst wurde in der Vergangenheit als Grube, Deponie und (auf der südlichen Teilfläche) als Hubschrauberlandeplatz genutzt. Momentan wird er landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Ein Feldweg durchquert den Geltungsbereich und verbindet die Avenwedder Straße im Süden mit der Hofstelle im Norden. Da die Erschließung der Hofstelle auch von Osten über die Isselhorster Straße erfolgt, kann der Feldweg aufgegeben werden. Der Standort ist abschnittsweise von Hecken- und Gehölzstrukturen eingefasst.

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Bei dem vorgesehenen Standort handelt es sich um die Altablagerung Nr. 8 mit der Kennzeichnung „4016 I 20 Avenwedder Straße“ lt. Altlastenkataster des Kreises Gütersloh. Bei dieser Altablagerung handelt es sich um eine Grube, in der bis 1970 Lehm für eine angrenzende Ziegelei abgebaut wurde. Die Grubensohle lag ca. 3 bis 4 m unter Geländeoberkante. In der Zeit von 1971 bis 1983 wurde auf dem Grubengelände von der Firma Vaupel eine Deponie betrieben. Die Verfüllung erfolgte überwiegend mit Industrie- und Gewerbeabfällen (80 %) sowie Boden- und Bauschutt (20 %). Die Altablagerungsfläche betrug etwa 85.000 m<sup>2</sup> und das Kippvolumen ca. 250.000 m<sup>3</sup>. Nach Beendigung des Deponiebetriebes wurde die Fläche mit Füll- und Mutterboden abgedeckt. Nachgewiesen sind Überdeckungen der unbelasteten Deckschicht von 0,9 m. Vorgesehene Gründungen dürfen nicht im direkten Müllkörper, sondern müssen im Bereich der Deckschicht erfolgen. Punktuelle Versickerungen, z.B. im Bereich vorgesehener Fundamente, sind zu vermeiden. Im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung in den Jahren 1996 bis 1998 wurden im Abstrom Grundwasserbeeinträchtigungen durch Sickerwassereinträge aus dem Deponiekörper ermittelt. Hierzu besteht seitens der unteren Bodenschutzbehörde (Kreis Gütersloh) ein Monitoring-Programm zur Überwachung des Grundwassers. Die nutzungsbezogenen Untersuchungen des Oberbodens ergaben seinerzeit keine Gefährdung. Außerhalb des Geltungsbereiches grenzt im Osten der Altstandort „4016 HL 82 ehem. Autowrackplatz Pappelweg“ lt. Altlastenkataster des Kreises Gütersloh an.

Auf den Bebauungsplan Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“, insbesondere auf die Begründung mit Umweltbericht, wird verwiesen.

## 6. Flächenbilanz

Darstellungen	bisher	zukünftig
Fläche für die Landwirtschaft	7,0 ha	0,0 ha
Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Altablagerungen, für Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien: Nutzung solarer Strahlungsenergie“	0,0 ha	7,0 ha
überlagernde Kennzeichnung als Fläche, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist (hier: Altablagerung)	(6,5 ha)	(6,5 ha)
<b>Summe</b>	<b>7,0 ha</b>	<b>7,0 ha</b>

## 7. Umweltbericht

Nach §§ 1, 1a und 2 BauGB ist bei der Aufstellung der Bauleitpläne eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren ist dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen, in der der Umweltbericht nach § 2a i.V.m. Anlage 1 zum BauGB einen gesonderten Teil bildet.

Für die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ im Parallelverfahren erfolgt die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in einem gesonderten Umweltbericht durch Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford.

## 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gütersloh (FNP 2020)

Die Belange des Artenschutzes werden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, Herford, geprüft.

### 8. Verfahrensablauf

Nach einer grundsätzlichen Vorberatung der Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Altablagerungen im Freiraum am 24.05.2012 hat der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh am 30.08.2012 die Beschlüsse zur 5. Änderung des FNP 2020 und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ im Parallelverfahren getroffen. Gleichzeitig wurde beschlossen, das frühzeitige Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB durchzuführen.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 17 vom 05.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte im Zeitraum vom 17.09. bis zum 01.10.2012. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen zur 5. Änderung des FNP 2020 abgegeben. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 17.09. bis zum 05.10.2012.

Am 21.02.2013 hat der Planungsausschuss des Rates der Stadt Gütersloh den Entwürfen der 5. Änderung des FNP 2020 und des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ zugestimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchzuführen.

Die Beschlüsse wurden im Amtsblatt Nr. 02 vom 01.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte im Zeitraum vom 08.03. bis zum 12.04.2013. Aus der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen oder Stellungnahmen zur 5. Änderung des FNP 2020 abgegeben. Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 08.03. bis zum 12.04.2013.

### 9. Hinweis zur Abwägung

Ergänzend wird auf die Vorlage Drucksachen-Nr. 162/ 2012 „Errichtung von Photovoltaik-Anlagen auf Altablagerungen im Freiraum“ zur Sitzung des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.04.2012 sowie auf die Vorlagen Drucksachen-Nr. 253/ 2012, 14/ 2013 und 112/ 2013 zu den Sitzungen des Rates bzw. des Planungsausschusses des Rates der Stadt Gütersloh vom 30.08.2012, 21.02.2013, 23.05.2013 und 14.06.2013 hingewiesen.

Stadt Gütersloh  
Fachbereich Stadtplanung  
I.A.

Dr. Zirbel  
Fachbereichsleiter

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(FNP 2020) und Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren**

**Photovoltaikanlage Avenwedde**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Stadt Gütersloh

## **5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren**

### **Photovoltaikanlage Avenwedde**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

**Auftraggeber:**

Stadt Gütersloh  
Fachbereich Stadtplanung  
Berliner Straße 70  
33332 Gütersloh

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann  
Dipl.-Landschaftsökol. Kerstin Richter

Herford, November 2012

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Grundlagen .....</b>	<b>2</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2	Prüfverfahren.....	4
2.3	Beschreibung des Plangebietes.....	5
2.4	Abgrenzung des Untersuchungsgebiets.....	5
2.5	Verwendete Datengrundlagen .....	5
2.5.1	Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen.....	6
2.5.2	Fachinformationssysteme .....	6
2.5.3	Digitale Daten des Kreis Gütersloh .....	6
<b>3.</b>	<b>Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren) .....</b>	<b>7</b>
3.1	Wirkfaktoren .....	7
3.2	Artenspektrum .....	9
3.3	Ergebnis der Vorprüfung .....	9
<b>4.</b>	<b>Vermeidung- und Verminderung .....</b>	<b>11</b>
<b>5.</b>	<b>Zusammenfassung.....</b>	<b>11</b>
<b>6.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis.....</b>	<b>12</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000).....	1
Abb. 2	Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich.....	7

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten.....	8
Tab. 2	Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums .....	9

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage I	Bekanntes Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Messtischblattes (MTB) 4016 sowie ihr Vorkommen in den überplanten Biotopen (LANUV 2012A)
----------	--

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Zur Gewinnung erneuerbarer Energien ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer ehemaligen Deponie bei Avenwedde, Stadt Gütersloh beabsichtigt (Abb. 1).

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2010) und die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ durch die Stadt Gütersloh erforderlich. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 722, Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7,4 ha.

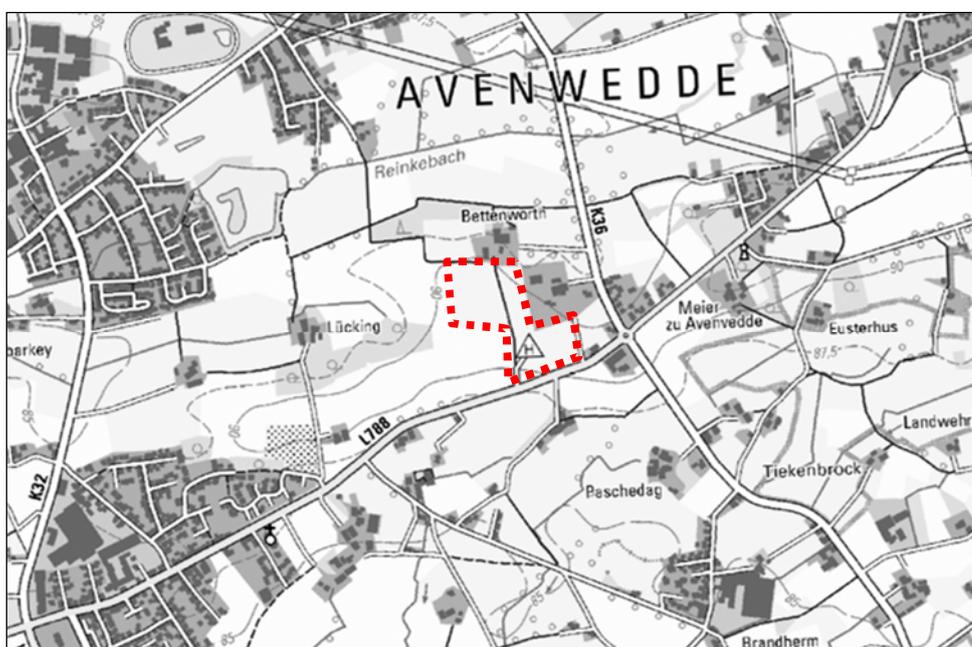


Abb. 1 Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000)

Nach europäischem Recht sowie Bundes- und Landesgesetzgebungen sind bei Fachplanungen und Eingriffsplanungen die gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist von besonderer Relevanz, da das Artenschutzrecht nicht der allgemeinen (planerischen) Abwägung unterliegt, sondern eine eigenständige unter Umständen unüberwindbare Rechtsfolgewirkung auslöst.

Die vorliegende Artenschutzrechtliche Prüfung berücksichtigt die Methodik der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (VV-Artenschutz) des MUNLV (2010) sowie die Handlungsempfehlungen des MWEBWV / MKULNV (2010) und überprüft die mögliche Betroffenheit sogenannter „planungsrelevanter“ Arten. Diese Prüfung erfolgt im Wesentlichen anhand einer allgemeinen Datenrecherche sowie einer Potenzialabschätzung der vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen.

Die Ergebnisse stellen eine Ergänzung zum erarbeiteten Umweltbericht zur Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ der Stadt Gütersloh dar.

Sie dienen dem Nachweis, dass die oben genannten artenschutzrechtlichen Vorschriften der Planung nicht entgegenstehen.

## 2. Grundlagen

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP im Rahmen der Vorhabengenehmigung ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1, 5 und 6 BNatSchG sowie des § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

#### Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zu den Verbotstatbeständen des § 44 zählen u. a. die Zugriffsverbote nach Abs. 1, wie sie nachfolgend zitiert werden:

„(1) Es ist verboten,

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Da das geplante Vorhaben gem. § 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG einen zulässigen Eingriff darstellt, der den Vorschriften des Baugesetzbuches unterliegt, sind die entsprechend geltenden Vorschriften des § 44 Abs. 5 anzuwenden. Nach diesen gilt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens generell kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vorliegt, sofern dadurch eine Betroffenheit von „nur“ besonders geschützten Arten bewirkt wird. Sind dagegen Arten betroffen, die im Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind, zu den europäischen Vogelarten zählen oder aber zu den in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Arten gehören, liegt nur dann kein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere oder gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Zu den Zugriffsverboten nach § 44 Abs. 1 zählt auch das Störungsverbot (Nr. 2). Demnach ist es unzulässig, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der Art verschlechtert.

Nach § 44 Abs. 5 können für genehmigungspflichtige Vorhaben – soweit erforderlich – auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Mithilfe dieser sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) kann gewährleistet werden, dass ggf. trotz Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ununterbrochen und in vollem Umfang weiterhin erfüllt wird.

### **Ausnahme und Befreiung**

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 sind jedoch, dass keine zumutbaren Alternativen gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Art. 16 (3) FFH-RL und Art. 9 (2) VRL sind zu beachten.

Wenn die Durchführung der Vorschrift zu einer unzumutbaren Belastung führen würde, kann nach § 67 BNatSchG eine Befreiung von den Verboten des § 44 beantragt werden. Diese Regelung bezieht sich jedoch auf seltene Einzelfälle.

## 2.2 Prüfverfahren

Das Prüfverfahren gliedert sich in die folgenden drei zu bearbeitenden Stufen:

### Stufe I: Vorprüfung

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffende Art eine vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“ in Stufe II erforderlich.

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

### Ermittlung der planungsrelevanten Arten

Für die Berücksichtigung des Artenschutzes in Fachplanungen und Eingriffsplanungen sind die allgemeinen Vorgaben des § 44 BNatSchG ausschlaggebend. Danach ist das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf folgende Arten beschränkt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG):

- Arten gemäß Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)  
Bei den im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten handelt es sich um seltene und schützenswerte Arten, die unter einem besonderen Rechtsschutz der EU stehen. Der besondere Artenschutz gilt hier auch außerhalb von FFH-Gebieten. Gemäß § 7 BNatSchG Abs. 2 (14) zählen sie zu den streng geschützten Arten.
- Europäische Vogelarten  
Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen, wild lebenden Vogelarten. Grundsätzlich sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt, einige aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchV auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (eine entsprechende Rechtsverordnung liegt derzeit noch nicht vor).

Da sich jedoch auch für diese Schutzkategorien nach wie vor grundlegende Probleme für die Planungspraxis ergeben (in Bezug auf Vögel beinhalten diese z. B. auch zahlreiche „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise) hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für das Land Nordrhein-Westfalen eine natur-schutzfachlich begründete Auswahl aus den dargestellten streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten getroffen, die bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ einzeln zu bearbeiten sind. Diese Arten sind als sogenannte „planungsrelevante Arten“ zu berücksichtigen.

### **2.3 Beschreibung des Plangebietes**

Die Deponieoberfläche ist nach Stilllegung mit einer ca. 1 m hohen Deckschicht abgedeckt worden und wird derzeit als landwirtschaftliche Fläche (Intensivgrünland) genutzt. Zu den angrenzenden Flächen hin ist die Planfläche durch eine deutliche Geländekante abgesetzt.

Das Intensivgrünland ist artenarm ausgeprägt und wird von typischen Weidegräsern dominiert. Kräuter sind insgesamt selten.

Entlang der Deponieränder verlaufenen Gehölzstrukturen verschiedenen Alters und Zusammensetzung. Zu erwähnen ist hier die ältere Eichenreihe entlang des westlichen Südrandes mit Brusthöhendurchmessern von ca. 40 – 60 cm.

Im nahen Umfeld des Vorhabenbereichs befinden sich nur wenige Wohnhäuser. Nördlich befindet sich eine bewirtschaftete Hofstelle. Östlich grenzen Gewerbeflächen an die Deponie an. Westlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an, auf denen in Jahr 2012 Mais angebaut wurde. Südlich verläuft die Landesstraße L 788.

Von der Errichtung der PV-Anlage ist ausschließlich das Intensivgrünland auf der Deponieoberfläche betroffen.

### **2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebiets**

Die artenschutzrechtliche Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Anlagenstandort. Artenschutzrechtliche relevante Fernwirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

### **2.5 Verwendete Datengrundlagen**

Anhand der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs sowie Angaben aus Fachinformationssystemen lassen sich bereits gute Einschätzungen bzgl. einer möglichen Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten ableiten. Zu den berücksichtigten Informationssystemen gehören das

- „@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung“ und das
- Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“.

Des Weiteren wurden vorhandene Daten zu Brutvögeln und weiteren Funddaten (Arten) beim Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde abgefragt. Eigene Erfassungen wurden nicht durchgeführt.

### 2.5.1 Potenzielle Eignung der Biotopstrukturen

Hinsichtlich der Biotopstrukturen (siehe Kap. 2.3) bietet die Anlagenfläche ein Potenzial für das Vorkommen für Arten der Offenlandbereiche. Zu diesen zählen brütende Vogelarten und Greifvogelarten, für die die Fläche Bestandteil von Jagdrevieren sein kann. Gleiches gilt für jagende Fledermausarten.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen bieten einen Lebensraum für Gebüsch- und Nischenbrüter. Für Horst- und Höhlenbrüter oder Fledermäuse (Quartiere) kommt dem älteren Eichenbestand an der westlichen Südseite eine Bedeutung zu.

### 2.5.2 Fachinformationssysteme

Von den oben genannten Datenquellen liefert das **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** in der weiträumigen Betrachtung des Raums für das Messtischblatt der TK 25 Nr. 4016 Gütersloh Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 31 Arten (für den Lebensraumtyp Fettwiesen/-weiden, siehe Anlage). Diese teilen sich auf in 9 Säugetierarten, 21 Vogelarten und eine Amphibienart.

Laut „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ sind für die Deponieoberfläche bislang keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden. (LANUV 2012B).

### 2.5.3 Digitale Daten des Kreis Gütersloh

Die digitalen Daten der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh (November 2012) werden nachfolgenden für einen 500 m Radius um den Geltungsbereich des B-Plans dargestellt (Abb. 2 2). Für den direkten Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Arten vor. Auf den umgebenden Flächen insbesondere in der Niederung des Reinkebachs wurden vor allem Brutvögel der Offenlandschaft nachgewiesen.

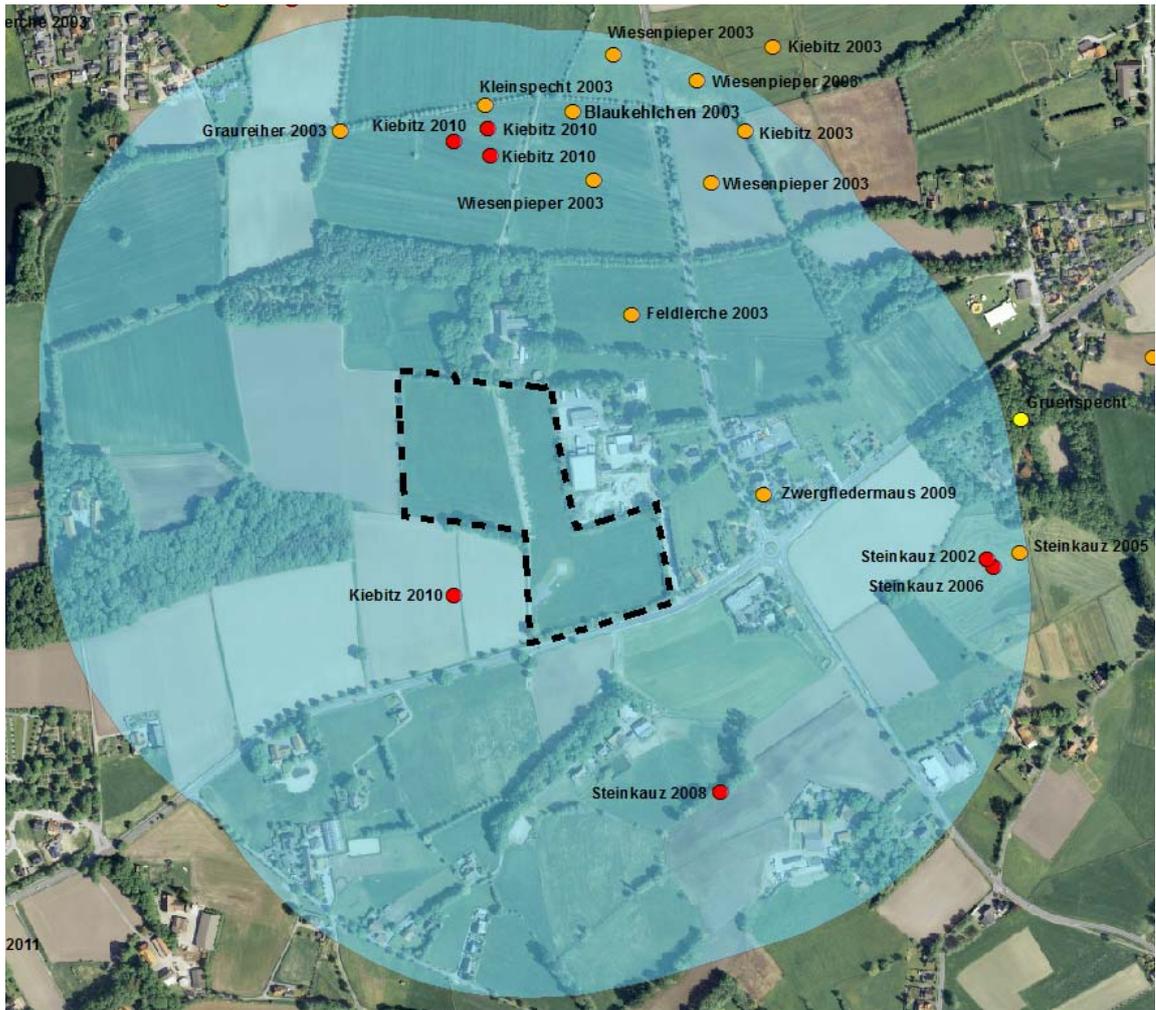


Abb. 2 Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich

### 3. Stufe I – Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)

#### 3.1 Wirkfaktoren

Bei der Abschätzung der potenziellen Auswirkungen der Planung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren zu beachten. Die nachfolgende Auflistung (Tab. 2) stellt eine Auswahl potenzieller Auswirkungen des Vorhabens dar. Unter Verknüpfung der Wirkfaktoren mit den entsprechenden Empfindlichkeiten der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten können im Rahmen der Auswirkungsprognose die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen abgeschätzt werden.

**Tab. 1** potenzielle Wirkfaktoren des Planvorhabens für planungsrelevante Arten

Vorhabensbestandteil	potenzieller Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung
<b>baubedingt</b>		
Baustelleneinrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• temporäre Überbauung / Flächenbeanspruchung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitatverlust / -degeneration</li> </ul>
Schall- und Schadstoffemissionen durch Baustellenbetrieb	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verlärmung</li> <li>• Staubentwicklung, Abgase</li> <li>• Gefahr der Versickerung von Betriebsstoffen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beeinträchtigungen von Lebensräumen</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Standorteigenschaften</li> </ul>
<b>anlagebedingt</b>		
Modulflächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• kleinflächige Versiegelung / dauerhafte Überbauung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Habitatverlust / -degeneration</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verschattung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Habitatstruktur</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Veränderung der Landschaftsstruktur</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verstärkte Zerschneidungswirkungen</li> </ul>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Lichtreflexionen / Blendung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Beunruhigung</li> </ul>
Einzäunung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Räumliche und optische Trennwirkung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Barrierewirkungen</li> </ul>

Durch die Aufstellung von Freiflächenphotovoltaikanlagen kommt es anlage- und baubedingt zu einer flächendeckenden Habitatveränderung auf der Anlagenfläche.

Durch eine entsprechende Einzäunung der Flächen, die auch weiterhin einen Austausch zwischen der Anlagenfläche und den umliegenden Strukturen ermöglichen, kann eine Isolation der Anlagenfläche verhindert und die generelle Beeinträchtigung des Gesamttraums möglichst gering gehalten werden.

Durch den Einsatz reflexionsarmer Module kann eine Blendung der Avifauna vermieden werden. Die Reflexion des einfallenden Lichtes auf den Modulen ist schon aus rein wirtschaftlichen und energetischen Gründen generell unerwünscht. Laut BfN (2009, S. 125) ist zudem zu bedenken, „[...] dass bei Reflexionen naturgemäß eine „aktive“ Lichtquelle vorhanden sein muss, sodass Störungen während der Dunkelheit (z. B. nächtlicher Vogelzug, nachtaktive Tiere) auszuschließen sind. Dies ist z. B. auch für Fledermausarten zu berücksichtigen, die generell dämmerungs- und nachtaktiv sind. Auch die mögliche Verwechslungsgefahr von größeren Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Wasserflächen, z. B. für Wasservögel, wird laut genannter Quelle durch eine leichte Schrägstellung der einzelnen Module, wie sie aufgrund des Reliefs für die beiden gewölbt modulierten Deponiestandorte erfolgen wird, weitestgehend ausgeschlossen.

Mit dem Vorhaben verbundene betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind zu vernachlässigen. Die elektromagnetische Strahlung der Module ist so gering, dass sie als nicht erheblich einzustufen ist.

### 3.2 Artenspektrum

Betrachtet werden die für das Messtischblatt 4016 als planungsrelevant eingestufteten Arten und die Arten der digitalen Daten des Kreises Gütersloh.

### 3.3 Ergebnis der Vorprüfung

Die Bestandsanalyse stützt sich im Wesentlichen auf die vorhandenen Kenntnisse zur Verbreitung planungsrelevanter Arten sowie der Lebensraumausstattung des Planungsraums. In der Summe lässt sich dadurch das zu betrachtende Arteninventar bereits in der nachstehenden Vorprüfung (Stufe I) deutlich absichten.

**Tab. 2 Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums**

Artengruppe	(potenzielle) Betroffenheiten	Weitere artenschutzrechtliche Betrachtung?
<b>Avifauna            Brutvögel</b>	<p>Die genannten Lebensraumtypen bieten ein Potenzial für das Vorkommen von <u>Arten der Offenlandschaften</u>. Direkte Nachweise liegen für die Fläche jedoch nicht vor (Kreis Gütersloh, November 2012). Von den für NRW für das Messtischblatt aufgeführten Arten, ist ein Brutvorkommen der Feldlerche zwar potenziell möglich, aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung jedoch nicht wahrscheinlich. Bei intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen ist der Bruterfolg vor allem von der Nutzungsintensität abhängig. Bei Untersuchungen konnte zudem gezeigt werden, dass zahlreiche Arten wie Feldlerche und Rebhuhn auch auf den Freiflächen zwischen den Modulen brüten (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007, BfN 2009).</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagenfläche aufgrund der umgebenden Gehölze, der fehlenden freien Sichtverhältnisse und dem die Fläche querenden Feldweg kein geeignetes Bruthabitat für Wiesenvögel, wie den Kiebitz, darstellt. Die Deponiefläche liegt jedoch in einem Verbindungskorridor zwischen der Niederung des Reinkebachs und den südlich der Landesstraße liegenden Wiesensbiotopen, die an das Naturschutzgebiet Große Weise anschließen, liegen (Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Gütersloh, Schreiben vom 04.10.2012). Potenzielle Nahrungsflächen können verloren gehen - von essentiellen Beeinträchtigungen wird aber nicht ausgegangen.<sup>1</sup></p> <p>Um Betroffenheiten von Brutvogelarten der Offenlandschaften sicher ausschließen zu können, werden die Flächen - sollte die Bauzeit in die Brutzeit (März – August) fallen – zuvor auf Brutvorkommen kontrolliert.</p> <p>Durch den Lückenschluss vorhandener Hecken- / und Gehölzstrukturen kann ein Fernwirkung der Anlagenfläche vermieden werden.</p>	Nein

<sup>1</sup> Beeinträchtigungen essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche können das Eintreten der Verbotstatbestände auslösen, wenn beispielsweise die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte hierdurch nicht mehr erfüllt wird (MBV / MKUNLV 2010, KRATZSCH zu § 44 in SCHUHMACHER / FISCHER-HÜFTLE 2010).

Artengruppe	(potenzielle) Betroffenheiten	Weitere artenschutzrechtliche Betrachtung?
	<p>Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass es durch die Pflanzung weiterer Hecken zu einer Verdrängung von Brutvögeln kommt, da die PV-Anlagenfläche nur auf der Westseite an die freie Landschaft angrenzt und hier bereits Gehölzstrukturen bestehen.</p> <p>Da die randlichen Gehölze weitestgehend erhalten bleiben, werden Betroffenheiten von <u>Gehölz- und Nischenbrütern</u> ausgeschlossen.</p>	
<p><b>Avifauna</b> <b>Gastvögel</b></p>	<p>Greifvögel, wie die potenziell vorkommenden Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard, können die Deponieoberfläche zur Jagd nutzen. Dem Standort kommt aber in dieser Hinsicht keine essenzielle Bedeutung zu. Die genannten Arten haben relativ weite Aktionsräume, sodass für potenziell vorkommende Greifvögel ein Ausweichen in ähnlich geartete Strukturen im Umfeld als möglich erachtet wird.</p> <p>Auch für potenziell vorkommende bzw. nachgewiesene Vogelarten mit kleineren Aktionsradien wie Steinkauz und Schleiereule, die möglicherweise innerhalb der extensiven Offenbereiche ihre Nahrung suchen, wird die Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG ausgeschlossen. Die Flächen werden insgesamt nicht als essenzieller Habitatbestandteil eingestuft.</p> <p>Eine jagdliche Nutzung der späteren Anlagenfläche durch Greifvögel wird zumindest eingeschränkt auch weiterhin möglich sein (ARGE Monitoring PV-Anlagen 2007).</p> <p>Darüber hinaus kann die Fläche als Nahrungsrevier insbesondere von Arten, die in angrenzenden Gehölzstrukturen brüten, aufgesucht werden. Für diese werden auch bei Realisierung der PV-Anlagen kleinräumig zwischen den Modulen extensive Offenbereiche verbleiben, die zur Nahrungssuche genutzt werden können. Zudem sind im Umfeld weitere Grünlandnutzungen vorhanden, auf die ggf. anteilig ausgewichen werden kann.</p> <p>Es liegen keine Hinweise vor die vermuten lassen, dass der Fläche eine besondere Bedeutung als Rastfläche zukommt.</p>	<p>Nein</p>
<p><b>Fledermäuse</b></p>	<p>Alle Arten werden in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und sind somit im Rahmen der artenschutzrechtlichen Untersuchung zu betrachten. Potenziell im Raum vorkommende Fledermäuse werden in der Anlage aufgeführt.</p> <p>Vor allem für die in Offenlandbereichen jagenden Fledermausarten, wie z. B. dem Abendsegler, kann die Deponiefläche eine Bedeutung als Nahrungshabitat aufweisen. Ein Ausweichen auf angrenzende Strukturen ist möglich, von essenziellen Betroffenheiten ist somit nicht auszugehen.</p> <p>Das Kollisionsrisiko wird als gering eingestuft ebenso wie die Beeinträchtigung der Jagdflüge (vgl. BfN 2009).</p>	<p>Nein</p>

Artengruppe	(potenzielle) Betroffenheiten	Weitere artenschutzrechtliche Betrachtung?
<b>Amphibien</b>	Ein Vorkommen der für das Messtischblatt genannten Arten Kleiner Wasserfrosch (Anlage) im Vorhabenbereich wird aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten als unwahrscheinlich ausgeschlossen.	Nein
<b>Reptilien</b>	Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Reptilien im Vorhabenbereich wird aufgrund der Lebensraumansprüche der Arten als unwahrscheinlich ausgeschlossen.	Nein
<b>Heuschrecken / Schmetterlinge</b>	Von den in NRW vorkommenden artenschutzrechtlich zu betrachtenden Heuschrecken- und Tagfalterarten liefern die Messtischblätter keine Hinweise auf ein Vorkommen. Das Intensivgrünland verfügt über keinen ausgeprägten Blühaspekt, besondere Vorkommen sind daher insgesamt nicht zu erwarten. Darüber hinaus wäre eine weitere Nutzung aufgrund des teilweisen Erhalts der Vegetationsstruktur mit Einschränkungen möglich. Eine weitere artenschutzrechtliche Betrachtung entfällt daher.	Nein

Von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der geplanten PV-Anlagenfläche wird insgesamt nicht ausgegangen. Betroffenheiten können aus genannten Gründen ausgeschlossen werden. Auf eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II, Kap. 2.2) kann daher verzichtet werden.

#### 4. Vermeidung- und Verminderung

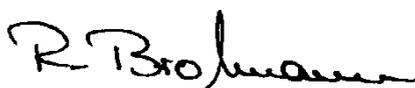
Sollte die Bauzeit in die Brutzeit der Brutvogelarten der Offenlandschaft fallen, ist die Deponiefläche zuvor auf Brutvorkommen zu kontrollieren.

#### 5. Zusammenfassung

Als Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wird festgestellt, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht einschlägig sind.

Höchstvorsorglich wird eine Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme definiert.

Herford, November 2012



## 6. Literatur- und Quellenverzeichnis

### ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007)

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Erarbeitet i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hannover.

### BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) [HRSG.] (2009)

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247: 168 S. + Anhang, Bonn-Bad Godesberg.

### EU-KOMMISSION (2007)

Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.

### KREIS GÜTERSLOH, UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (NOVEMBER 2012)

Digitale Daten Brutvogelkartierung, Funddaten (Arten), Kompensationsflächenkataster

### LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten für die Messfischblätter 4016. Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4016> (Zugriff 27.09.2012)

### LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012B)

@LINFOS – Landschaftsinformationssystem; diverse Daten. Internet: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Zugriff 27.09.2012)

### MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010)

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)- Rd.Erl v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17

### MWEBWV / MKULNV (2010)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (Stand: 22.12.2010)

### SCHUMACHER, J. & P. FISCHER-HÜFTLE [HRSG.] (2010)

Bundesnaturschutzgesetz Kommentar. 2. Auflage 2010. Kohlhammer; Stuttgart: 1043 S.

## Anlage I Bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten innerhalb des Mess- tischblattes (MTB) 4016 sowie ihr Vorkommen in den überplanten Bio- topen (LANUV 2012A)

Deutscher Name	Wissensch. Name	MTB-Nr.	Status	Fettwiesen/ weiden	EZ in NRW (ATL) <sup>2</sup>
<b>Säugetiere</b>					
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	4016	vorhanden	x	G
Breitflügelvedermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	4016	vorhanden	x	G
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	4016	vorhanden	(x)	G
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	4016	vorhanden	(x)	G
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	4016	vorhanden	x	U
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	4016	vorhanden	x	U
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>	4016	vorhanden	x	G
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	4016	vorhanden	(x)	G
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	4016	vorhanden	(x)	G
<b>Vögel</b>					
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	4016	brütend	xx	-
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	4016	brütend	x	G
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	4016	brütend	x	U-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	4016	brütend	x	G
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	4016	brütend	x	U
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	4016	brütend	(x)	G
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	4016	brütend	x	G
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	4016	brütend	(x)	G
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	4016	brütend	(x)	G
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	4016	brütend	(x)	G-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	4016	brütend	x	G-
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	4016	brütend	x	U
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	4016	brütend	(x)	S
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	4016	brütend	x	G
Schwarzspecht	<i>Drocopus martius</i>	4016	brütend	(x)	G
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	4016	brütend	(x)	G
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	4016	brütend	xx	U
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	4016	brütend	x	G
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	4016	brütend	(x)	U-
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	4016	brütend	(x)	G
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	4016	brütend	(x)	G
<b>Amphibien</b>					
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	4016	vorhanden	(x)	G

<sup>2</sup> Erhaltungszustand in NRW (Ampelbewertung): S → ungünstig/schlecht (rot), U → ungünstig/unzureichend (gelb), G → günstig (grün), ATL → atlantische biogeographische Region

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes  
(FNP 2020) und Aufstellung des  
Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren  
Photovoltaikanlage Avenwedde**

Umweltbericht



Stadt Gütersloh

## **5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 im Parallelverfahren**

### **Photovoltaikanlage Avenwedde**

Umweltbericht

---

**Auftraggeber:**

Stadt Gütersloh  
Fachbereich Stadtplanung  
Berliner Straße 70  
33332 Gütersloh

**Verfasser:**

Kortemeier Brokmann  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Oststraße 92, 32051 Herford

**Bearbeiter:**

Dipl.-Ing. Rainer Brokmann  
Dipl.-Landschaftsökol. Kerstin Richter

**Grafik:**

Michaela Lücking  
Kerstin Richter

Herford, April 2013

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>1</b>
1.1	Inhalte und Ziele des Bauleitplanverfahrens.....	1
<b>2.</b>	<b>Planungsgrundlagen.....</b>	<b>2</b>
2.1	Geographische und politische Lage.....	2
2.2	Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation.....	2
2.3	In Fachgesetzen und in Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes.....	3
2.3.1	Regionalplanung .....	3
2.3.2	Bauleitplanung.....	3
2.3.3	Landschaftsplanung .....	4
2.3.4	Schutzgebiete.....	4
2.3.5	Biotopverbund .....	7
2.3.6	Wasserwirtschaft.....	7
2.3.7	Bau- und Bodendenkmale.....	7
2.4	Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans.....	8
<b>3.</b>	<b>Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen .....</b>	<b>9</b>
3.1	Methodische Vorgehensweise .....	9
3.2	Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt.....	10
3.2.1	Vorhandene Umweltsituation .....	10
3.2.1.1	Teilschutzgut Wohnen.....	10
3.2.1.2	Teilschutzgut Erholung.....	11
3.2.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	11
3.3	Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	12
3.3.1	Vorhandene Umweltsituation .....	12
3.3.1.1	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	12
3.3.1.2	Schutzgut Pflanzen .....	12
3.3.1.3	Schutzgut Tiere .....	15
3.3.1.4	Biologische Vielfalt .....	17
3.3.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	18
3.3.2.1	Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche.....	18
3.3.2.2	Schutzgut Pflanzen .....	18
3.3.2.3	Schutzgut Tiere .....	18
3.4	Schutzgut Boden .....	20
3.4.1	Vorhandene Umweltsituation .....	20
3.4.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	20
3.5	Schutzgut Wasser .....	21
3.5.1	Vorhandene Umweltsituation .....	21
3.5.1.1	Schutzgebiete.....	21
3.5.1.2	Grundwasser / Versickerung.....	21
3.5.1.3	Oberflächengewässer .....	21
3.5.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	22
3.6	Schutzgut Klima / Luft .....	22
3.6.1	Vorhandene Umweltsituation .....	22
3.6.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	23
3.7	Schutzgut Landschaft.....	23
3.7.1	Vorhandene Umweltsituation .....	23
3.7.2	Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen.....	23
3.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter.....	23
3.9	Wechselwirkungen .....	24

<b>4.</b>	<b>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung</b> .....	<b>25</b>
<b>5.</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</b> .....	<b>25</b>
5.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen .....	25
5.2	Ermittlung des Kompensationsbedarfs .....	27
5.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	30
<b>6.</b>	<b>Zusammenfassung</b> .....	<b>33</b>
<b>7.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b> .....	<b>35</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1	Geltungsbereich B-Plan (DGK 1: 5.000, unmaßstäbl.).....	1
Abb. 2	Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000).....	2
Abb. 3	Darstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 21 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) .....	3
Abb. 4	Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (STADT GÜTERSLOH 2012) .....	4
Abb. 5	Landschafts- und Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh (KREIS GÜTERSLOH 2012), rot – NSG, grün - LSG .....	5
Abb. 6	Gesetzlich geschützte Biotope (Auszug MKULNV 2012).....	6
Abb. 7	Biotoptaster (Auszug MKULNV 2010), unmaßstäbl. ....	7
Abb. 8	geplante PV-Anlage (rot umrandet) und umliegende Siedlungsstrukturen .....	10
Abb. 9	Blick über die L 788 und den Radweg auf die Planfläche .....	11
Abb. 10	Intensivgrünland südliche Fläche, im Vordergrund der Hubschrauberlandeplatz .....	13
Abb. 11	Feldweg .....	13
Abb. 12	Eichenreihe am Südrand.....	14
Abb. 13	Goldrutenbestand.....	14
Abb. 14	Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich.....	16
Abb. 15	Bestand 2012 mit überlagerter PV-Anlage und randlichen Gehölzpflanzungen .....	28

## TABELLENVERZEICHNIS

Tab. 1	Wertigkeit (Bestand Geltungsbereich B-Plan) .....	27
Tab. 2	Wertigkeit (Planung Geltungsbereich B-Plan) .....	29
Tab. 3	Berechnung des Kompensationsbedarfs.....	30
Tab. 4	Aufwertungspotenzial externe Kompensationsfläche.....	32

## ANLAGENVERZEICHNIS

Karte 1: Fachplanungen .....	1:7.500
Karte 2: Bestandplan Biotoptypen 2012.....	1:2.500
Karte 3: Planung, Maßnahmen .....	1:2.500

## 1. Einleitung

### 1.1 Inhalte und Ziele des Bauleitplanverfahrens

Zur Gewinnung erneuerbarer Energien ist die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaikanlage (PV-Anlage) auf einer ehemaligen Deponie bei Avenwedde, Stadt Gütersloh beabsichtigt (Abb. 1).

Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2020) und die Ertaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ durch die Stadt Gütersloh erforderlich. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden und betreffen das Flurstück 722, Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des FNP 2020 beträgt ca. 7,0 ha. Die Größe der gekennzeichneten Altablagerung im FNP 2020 umfasst ca. 6,5 ha. Der Geltungsbereich des B-Plans beträgt ca. 7,4 ha.

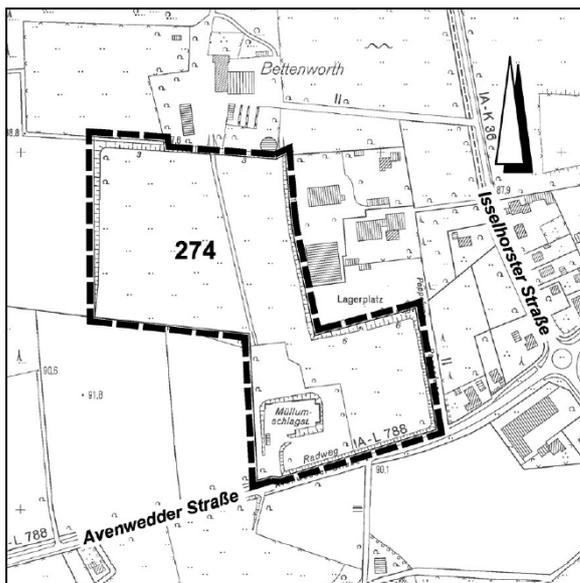


Abb. 1 Geltungsbereich B-Plan (DGK 1: 5.000, unmaßstäbl.)

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für alle Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung vorgesehen, mithilfe derer die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zu ermitteln sind. Die Ergebnisse der Prüfung werden in diesem Umweltbericht ermittelt, dargestellt und bewertet. Im Aufstellungsverfahren ist dieser gem. § 2a BauGB als gesonderter Teil der Begründung dem Entwurf des Bauleitplanes beizufügen. Artenschutzrechtliche Belange werden gesondert im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag behandelt.

Die ehemalige Boden- und Bauschuttdeponie - auf der auch gewerblicher Müll abgelagert wurde - wurde mit einer ca. 1 m hohen Deckschicht abgedeckt. Die Fläche wird derzeit als Intensivgrünland genutzt. Zu den angrenzenden Flächen hin ist die Planfläche durch eine deutliche Geländekante abgesetzt.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist im Kontext der gesetzlichen Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen als „Konversionsfläche<sup>1</sup>“ einzustufen.

## 2. Planungsgrundlagen

### 2.1 Geographische und politische Lage

Der Vorhabenbereich liegt in Avenwedde einem Stadtteil von Gütersloh (Kreis Gütersloh). Südwestlich des Standortes liegt Avenwedde-Mitte, nördlich liegt Avenwedde-Bahnhof und nordöstlich Avenwedde-Nord und Friedrichsdorf. Die Zuwegung erfolgt über die südlich entlang der Planfläche verlaufende Landesstraße L 788 „Avenwedder Straße“.

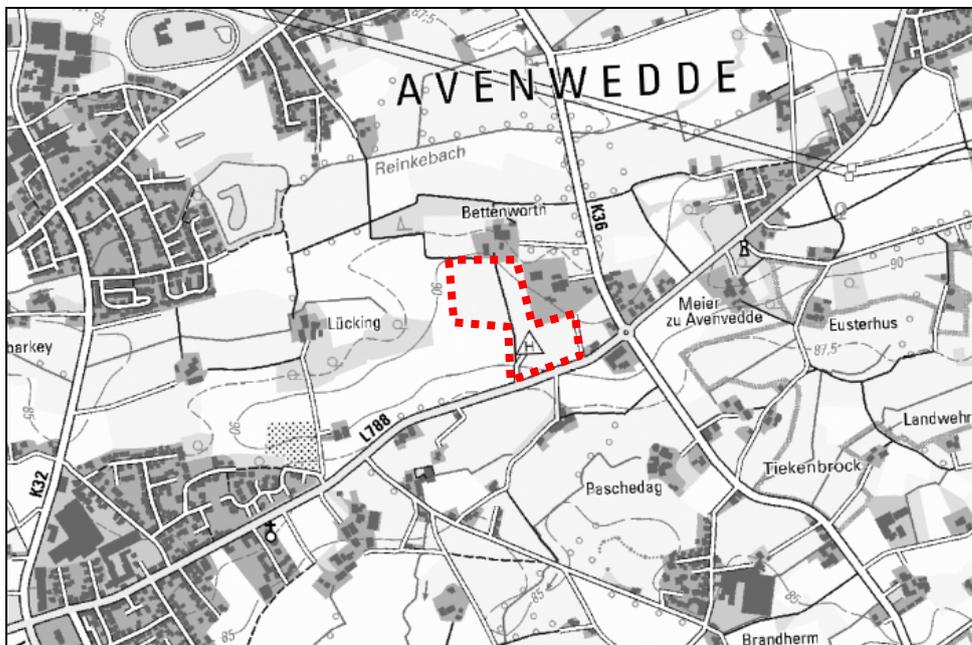


Abb. 2 Lageplan, unmaßstäblich (TK 1: 25.000)

### 2.2 Naturraum und potenzielle natürliche Vegetation

Die Planfläche liegt in der Großlandschaft Westfälische Bucht und Westfälisches Tiefland. Die naturräumliche Haupteinheit ist das Ostmünsterland mit der Untereinheit Gütersloher Sandebene. Das Talsandgebiet wird von kleinen teilweise moorigen Niederungen durchzogen. Die Landschaft wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Die ursprünglichen Birken-Eichenwälder sind bis auf wenige Restbestände verdrängt worden. (DINTER 1999, MEISEL 1959)

<sup>1</sup> vormals wirtschaftlich oder militärisch genutzte Flächen

## 2.3 In Fachgesetzen und in Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

### 2.3.1 Regionalplanung

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold – Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004) liegt die Planfläche in einem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (Abb. 3).

Nördlich angrenzend liegt ein Bereich zum Schutz der Landschaft und zur landschaftsorientierten Erholung. Südlich der Landesstraße L 788 befindet sich ein Freiraum mit der Funktion Schutz der Natur.

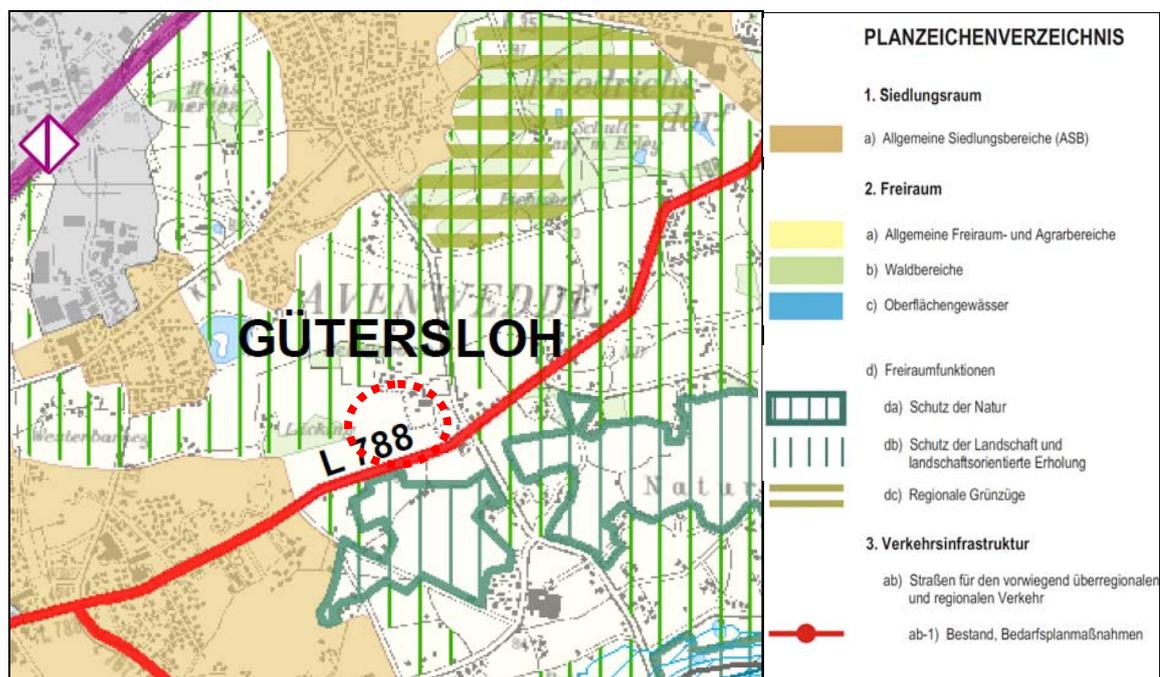


Abb. 3 Darstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, Blatt 21 (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004)

### 2.3.2 Bauleitplanung

Im seit 2007 wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (Abb. 4) wird die Planfläche als Fläche für die Landwirtschaft gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Angrenzend an die Planfläche befindet sich ein großräumiges Landschaftsschutzgebiet.

Im Norden der Planfläche verläuft der Reinkebach, dessen Niederungsbereich als Fläche zur Entwicklung der Landschaft aus Gründen der Naherholung dargestellt wird.

Südlich der Straße liegen Flächen zur Entwicklung der Natur.

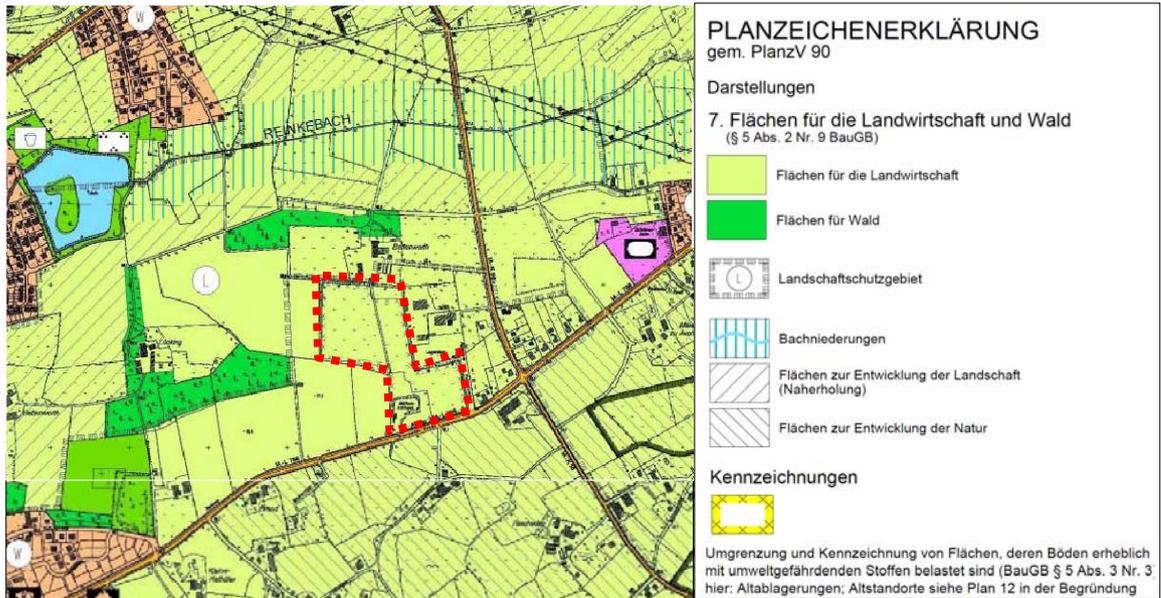


Abb. 4 Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (STADT GÜTERSLOH 2012)

### 2.3.3 Landschaftsplanung

Die Planfläche liegt außerhalb eines rechtskräftigen Landschaftsplans.

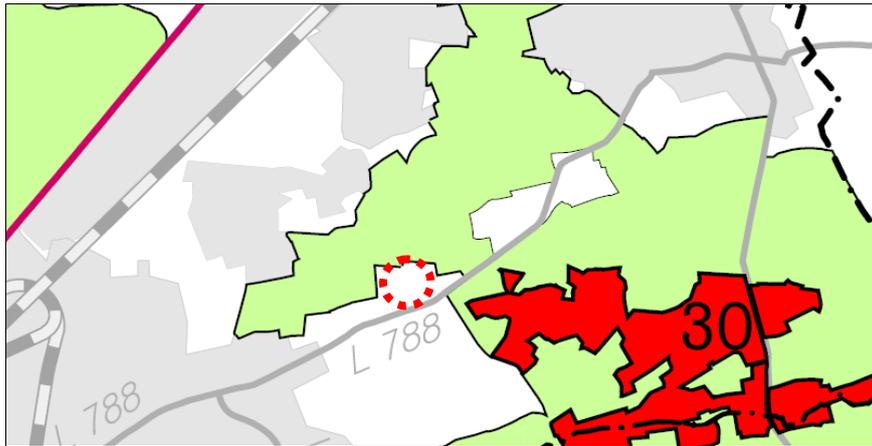
### 2.3.4 Schutzgebiete

Die nachfolgend aufgeführten Schutzgebiete werden in Anlage 1 dargestellt.

### Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete

Die Planfläche grenzt an ein großräumig im Kreis Gütersloh ausgewiesenes **Landschaftsschutzgebiet**. Die Ausweisung dient

- der Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts,
- dem Schutz der Lebensräume für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
- der Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
- weist eine besondere Bedeutung für die Erholung auf. (KREIS GÜTERSLOH 2012)



**Abb. 5** Landschafts- und Naturschutzgebiete im Kreis Gütersloh  
(KREIS GÜTERSLOH 2012), rot – NSG, grün - LSG

Das **Naturschutzgebiet** Große Wiese (GT-030) liegt südlich der L 788. Die Unterschutzstellung erfolgte gemäß Paragraph 20 LG NW

- zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten, insbesondere von seltenen und gefährdeten Wat- und Wiesenvögeln und von seltenen und gefährdeten Pflanzengesellschaften des feuchten Grünlandes,
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des großflächigen, z. T. mit Hecken durchzogenen Grünlandgebietes und
- aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, die im Zusammenhang mit der ökologischen Entwicklung der Dalkeau stehen.

#### **Natura 2000-Gebiete**

Es liegen keine Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens (MKUNLV 2012).

#### **Geschützte Biotope**

Innerhalb der Planfläche liegen keine nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG NRW gesetzlich geschützten Biotope (MKUNLV 2012).

Im Umfeld der Deponie befinden sich mehrere Seggen- und binsenreichen Nasswiesen<sup>2</sup>, die als Biotope gesetzlich geschützt sind (Abb. 6). Die in der Abbildung blau dargestellten Biotope sind im Jahr 2011 aufgenommen bzw. fachlich überprüft worden.

Beeinträchtigungen der Biotope durch das geplante Vorhaben sind nicht zu erwarten.

<sup>2</sup> GB-4016-0168, GB-4016-092, GB-4016-437, GB-4016-439, GB-4016-099, GB-4016-024, GB-4016-026: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen

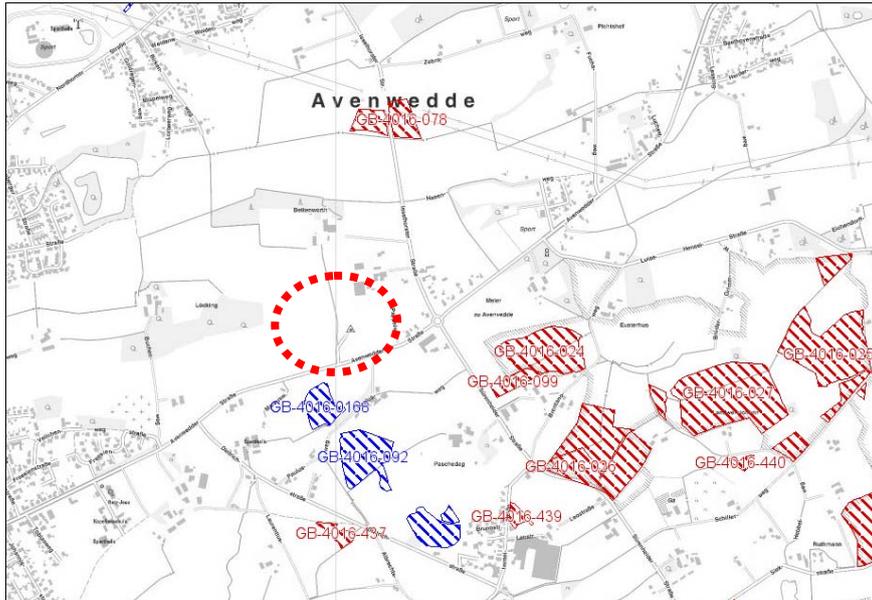


Abb. 6 Gesetzlich geschützte Biotope (Auszug MKULNV 2012)

### Biotopkataster

Der Vorhabenbereich wird nicht als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster des MKULNV (2012) geführt.

Im Biotopkataster sind für das Umfeld der Deponie mehrere schutzwürdige Biotope verzeichnet (Abb. 7). Westlich der Fläche liegt der Buchen-Eichenwald am Hof Lücking bei Avenwedde (BK-4016-100). Nördlich in ca. 400 m Entfernung befindet sich ein gehölzreicher Grünlandkomplex am Reinkebach (BK-4016-095). Südlich der L 788 liegen folgende weitere im Biotopkataster geführte Flächen: der Grünlandkomplex an der Dietrichstraße in Gütersloh-Avenwedde (BK-4016-144), eine Nass- und Feuchtwiese (BK-4016-134) sowie die Nass- und Feuchtwiesen, Sümpfe, Röhrichte, Gewässer und Wälder des NSG Große Wiese (BK-4016-007).

Beeinträchtigungen der im Biotopkataster geführten Flächen sind durch das geplante Vorhaben insgesamt nicht zu erwarten.

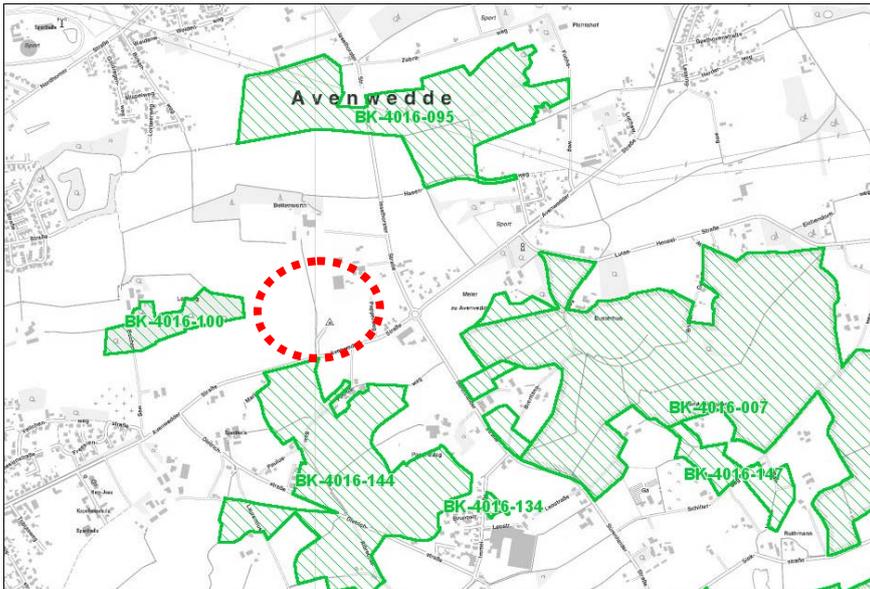


Abb. 7 Biotopkataster (Auszug MKULNV 2010), unmaßstäbl.

### 2.3.5 Biotopverbund

Das südlich der L 788 liegende Naturschutzgebiet Große Wiese sowie die westlich an das Naturschutzgebiet angrenzenden Flächen des Biotopkatasters zählen zum Biotopverbund Große Wiese Avenwedde (BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD 2004).

### 2.3.6 Wasserwirtschaft

Die Planfläche wie auch das nahe Umfeld sind weder als Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet noch als gesetzliches Überschwemmungsgebiet festgesetzt (MKULNV 2012).

### 2.3.7 Bau- und Bodendenkmale

Kultur- und sonstige Sachgüter, die unter Denkmalschutz stehen, sind innerhalb der Planflächen sowie im Umfeld nicht bekannt und aufgrund der Vornutzung auch nicht zu erwarten. Gleiches gilt für Bodendenkmale sowie archäologische Fundplätze.

## 2.4 Berücksichtigung der Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans

Die Ziele des Umweltschutzes mit allgemeiner Gültigkeit für das Plangebiet ergeben sich insbesondere aus europäischem und deutschem Recht. Besonders hervorzuheben sind hier z. B.:

- die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG),
- die Bestimmungen zum Artenschutz gem. §§ 44 und 45 BNatSchG,
- Belange des Bodenschutzes (§ 1a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)),
- Belange des Gewässerschutzes (§ 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz (LWG)),
- die Anforderungen des § 51a LWG zur Rückhaltung und, soweit möglich, zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser,
- Belange des Immissionsschutzes (§ 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den entsprechenden Rechtsverordnungen).

Auf die genannten sowie weitere rechtliche Belange und Anforderungen wird im Einzelnen in den folgenden Kapiteln der schutzgutbezogenen Raumanalyse und Auswirkungsprognose eingegangen. Es erfolgt sowohl eine Betrachtung der Bestandssituation als auch der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

### **3. Vorhandene Umweltsituation und zu erwartende Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Methodische Vorgehensweise**

Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen gemäß den Vorgaben des § 1 (6) Nr. 7 BauGB eine Darstellung der Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Beurteilung der umweltbezogenen Auswirkungen auf die Schutzgüter

- Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Klima und Luft,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter
- sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern.

Im Zusammenhang mit einzelnen Schutzgütern werden dabei auch berücksichtigt:

- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung von erneuerbarer Energie,
- und die Einhaltung von Immissionsgrenzwerten zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.

Die Erfassung und Bewertung der Bestandssituation der Schutzgüter erfolgt auf der Grundlage der Auswertung vorhandener Unterlagen sowie eigener Erhebungen. Weiterhin erfolgte in diesem Zusammenhang auch eine Auswertung der Darstellungen von Fachplänen (siehe Kap 2.3).

Die Schutzgutbetrachtung wird anhand von Kriterien vorgenommen, die aus den gesetzlichen Vorgaben und planungsrechtlichen Zielsetzungen abgeleitet werden. Mit diesen Kriterien werden Bedeutungen des Schutzgutes und Empfindlichkeiten gegenüber dem Vorhaben beschrieben und anschließend bewertet.

## 3.2 Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

Bei dem Schutzgut Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Menschen im Vordergrund. Die planungsrelevanten Werte und Funktionen lassen sich den Teilschutzgütern Wohnen und (landschaftsbezogene) Erholung zuordnen.

### 3.2.1 Vorhandene Umweltsituation

#### 3.2.1.1 Teilschutzgut Wohnen

Die geplante Anlagenfläche liegt außerhalb der geschlossenen Bebauung. Nächst größere zusammenhängende Siedlungsstrukturen liegen nördlich in einer Entfernung von ca. 900-950 m und zählen zu Avenwedde-Bahnhof. In südwestlicher Richtung in ca. 900 m Entfernung beginnen die randlichen Siedlungsstrukturen von Avenwedde-Mitte (Abb. 8).

Nördlich angrenzend an die Vorhabenfläche liegt die landwirtschaftlich genutzte Hofstelle Bettenworth. Die Zufahrt zum Hof erfolgt von der Ostseite oder von Süden über den landwirtschaftlichen Weg, der durch die Vorhabenfläche verläuft.

Im Osten grenzen die Flächen eines Speditionsunternehmens und eines Lagerplatzes an. Östlich hiervon liegen vereinzelte Wohnhäuser.



Abb. 8 geplante PV-Anlage (rot umrandet) und umliegende Siedlungsstrukturen

### 3.2.1.2 Teilschutzgut Erholung

Besondere Infrastrukturen für Freizeit- oder Erholungsnutzungen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Die Fläche ist von der Landesstraße L 788 her zugänglich. Mittig durch die Flächen verläuft ein Feldweg in Nord-Süd-Richtung. Eine besondere Bedeutung für die Erholungsfunktion kommt diesem Weg nicht zu. Entlang der Landesstraße verläuft auf Seiten der Vorhabenfläche ein Radweg (Abb. 9). Durch den umgebenden Gehölzsaum ist die Fläche zumindest teilweise abgeschirmt.



Abb. 9 Blick über die L 788 und den Radweg auf die Planfläche

Die Planfläche verfügt über keine wesentlichen Erholungsfunktionen.

### 3.2.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen

Die während der Bauphase entstehenden Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen sind nur temporär und von kurzfristiger Dauer, sodass sie als nicht erheblich eingestuft werden. Erhebliche anlagebedingte Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

Die PV-Module selbst verursachen keine Geräuschemissionen, sodass auch betriebsbedingte Beeinträchtigungen zu vernachlässigen sind. Betriebsbedingte Geräuschemissionen können allenfalls durch die Wechselrichter bzw. Transformatoren entstehen, diese sind jedoch als gering einzustufen (vgl. BfN 2009).

Potenzielle Beeinträchtigungen durch Lichtreflexionen an der Moduloberfläche können durch den Einsatz entsprechender Module verhindert werden.

Die geplante Anlagenfläche ist auf West, Süd- und Ostseite tlw. von Gehölzen umgeben. Die bestehenden Lücken werden durch dichte Pflanzungen mit standortgerechten Gehölzen ergänzt, so dass eine vollständige Abschirmung von den umgebenden Flächen gegeben sein wird. Die Deponieoberfläche wird auf diese Weise ins Landschaftsbild eingebunden. Neben den Gewerbeflächen die sich auf der Ostseite der Deponie befinden, grenzt nur im Norden die Wohnbebauung (Hofstelle) direkt an. Auf dieser Seite existiert bereits eine dichte Heckenstruktur, so dass Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

Zusammenfassend werden für die im Umfeld gelegenen Bebauungen keine erheblichen Störungen der Wohn- und Wohnumfeldfunktionen verursacht. Gleiches gilt für mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und den damit verbundenen Erholungswerten.

Die zu erwartenden potenziellen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Mensch, Gesundheit und Bevölkerung werden daher insgesamt als gering eingestuft.

### **3.3 Schutzgüter Tier, Pflanzen und biologische Vielfalt**

#### **3.3.1 Vorhandene Umweltsituation**

##### **3.3.1.1 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Wie in Kap. 2.3 dargestellt, grenzt die Planfläche an ein großräumig ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet. Weitere geschützte Bereiche befinden sich in der Umgebung der Planfläche (Kap. 2.3). Direkte Betroffenheiten liegen aber nicht vor.

##### **3.3.1.2 Schutzgut Pflanzen**

Die auf der Planfläche sowie im Umfeld bestehenden Biotop- und Nutzungsstrukturen wurden Mitte Juni 2012 nach dem aktuellen Kartierschlüssel des LANUV (2008A) erfasst. Der derzeitige Bestand wird in Karte 1 (Anlage) mit einem 100 m Radius um die Vorhabenfläche dargestellt.

Die Vegetation der Deponieoberfläche besteht aus artenarmem Intensivgrünland (Abb. 10) mit typischen Weidegräsern. Krautige Pflanzen sind insgesamt selten – vereinzelt treten z. B. Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefolium agg.*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinale agg.*) auf. Das vorhandene Intensivgrünland weist naturschutzfachlich keine besondere Bedeutung auf.

Auf der südlichen Fläche befindet sich ein gepflasterter Hubschrauberlandeplatz. Die Zufahrt ist asphaltiert. Zwischen den Grünlandflächen verläuft ein geschotterter Feldweg (Abb. 11), der die nördlich liegende Hofstelle mit der Landesstraße verbindet.



**Abb. 10** Intensivgrünland südliche Fläche, im Vordergrund der Hubschrauberlandeplatz



**Abb. 11** Feldweg

Die Planflächen sind größtenteils von Gehölzen umgeben. Erwähnenswert ist eine ältere Eichenreihe (BHD ~60 cm) am Südrand der nördlichen Fläche (Abb. 12). Der nördliche Westrand ist teilweise mit nicht heimischen Baumarten bepflanzt worden (Zierahorn, Nadelgehölze, u. a.). Entlang des Nordrandes zieht sich eine relativ dichte Heckenstruktur, die hauptsächlich aus jüngeren Baumarten (BHD < 20 cm) zusammengesetzt ist. Häufigste Baumart ist der Feldahorn, daneben kommen Eichen und Weiden vor. Eine ähnliche Heckenstruktur verläuft entlang der südlichen Ostseite. Diese ist allerdings lückiger ausgeprägt. Auf der Südseite verläuft eine lichte Gehölzreihe aus Robinien mit vereinzelt eingestreuten Eichen und Birken. Die Planfläche ist von der Südseite, (Westseite) und Ostseite teilweise einsehbar. Die hochwüchsigen Maisfelder auf der Westseite verdecken zumindest im Spätsommer / Frühherbst die Flächen.



**Abb. 12 Eichenreihe am Südrand**

An den Rändern der Planfläche bildet der eingebürgerte Neophyt Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*) teilweise dichte Bestände (Abb. 13). In feuchteren Bereichen hat sich stellenweise Schilf (*Phragmites australis*) ausgebreitet.



**Abb. 13 Goldrutenbestand**

Die westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend zum Anbau von Mais genutzt. Nördlich grenzen Weideflächen und eine Hofstelle (Milchviehwirtschaft) an. Östlich der Planfläche liegen die Gewerbeflächen einer Spedition und eine Fläche mit Bauschutt- und Erdabraum. Südlich an die Landesstraße L 788 grenzen ein Maisacker und eine Laubgehölz-Anpflanzung an.

Gefährdete oder geschützte Pflanzenarten wurden auf der Planfläche nicht gefunden und sind aufgrund der bestehenden Nutzungs- / Biotopstruktur auch nicht zu erwarten.

### 3.3.1.3 Schutzgut Tiere

Anhand der bestehenden Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs sowie Angaben aus den Fachinformationssystemen des LANUV „@LINFOS - Landschaftsinformationssammlung“ und „Geschützte Arten in NRW“ kann eine Potenzialabschätzung in Bezug auf das Vorkommen streng und besonders geschützter Tierarten durchgeführt werden (LANUV 2012A, LANUV 2012B). Des Weiteren wurden vorhandene Daten zu Brutvögeln und weiteren Funddaten (Arten) beim Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde abgefragt. Konkrete Erfassungen wurden nicht durchgeführt und sind aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen auch nicht unbedingt erforderlich.

Laut „@LINFOS - Landschaftsinformationssystem“ sind für den Geltungsbereich des B-Plans und angrenzende Flächen bislang keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen worden.

Von den oben genannten Datenquellen liefert das **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“** in der weiträumigen Betrachtung des Raums für das Messtischblatt der TK 25 Nr. 4016 Gütersloh Hinweise auf ein Vorkommen von insgesamt 31 Arten (für den Lebensraumtyp Fettwiesen/-weiden, siehe Anlage zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag). Diese teilen sich auf in 9 Säugetierarten, 21 Vogelarten und eine Amphibienart.

Die **digitalen Daten der Unteren Landschaftsbehörde** des Kreises Gütersloh (November 2012) werden nachfolgend für einen 500 m Radius um den Geltungsbereich des B-Plans dargestellt (Abb. 14). Für den direkten Geltungsbereich liegen keine Hinweise auf Arten vor. Auf den umgebenden Flächen, insbesondere in der Niederung des Reinkebachs, wurden vor allem Brutvögel der Offenlandschaft nachgewiesen.

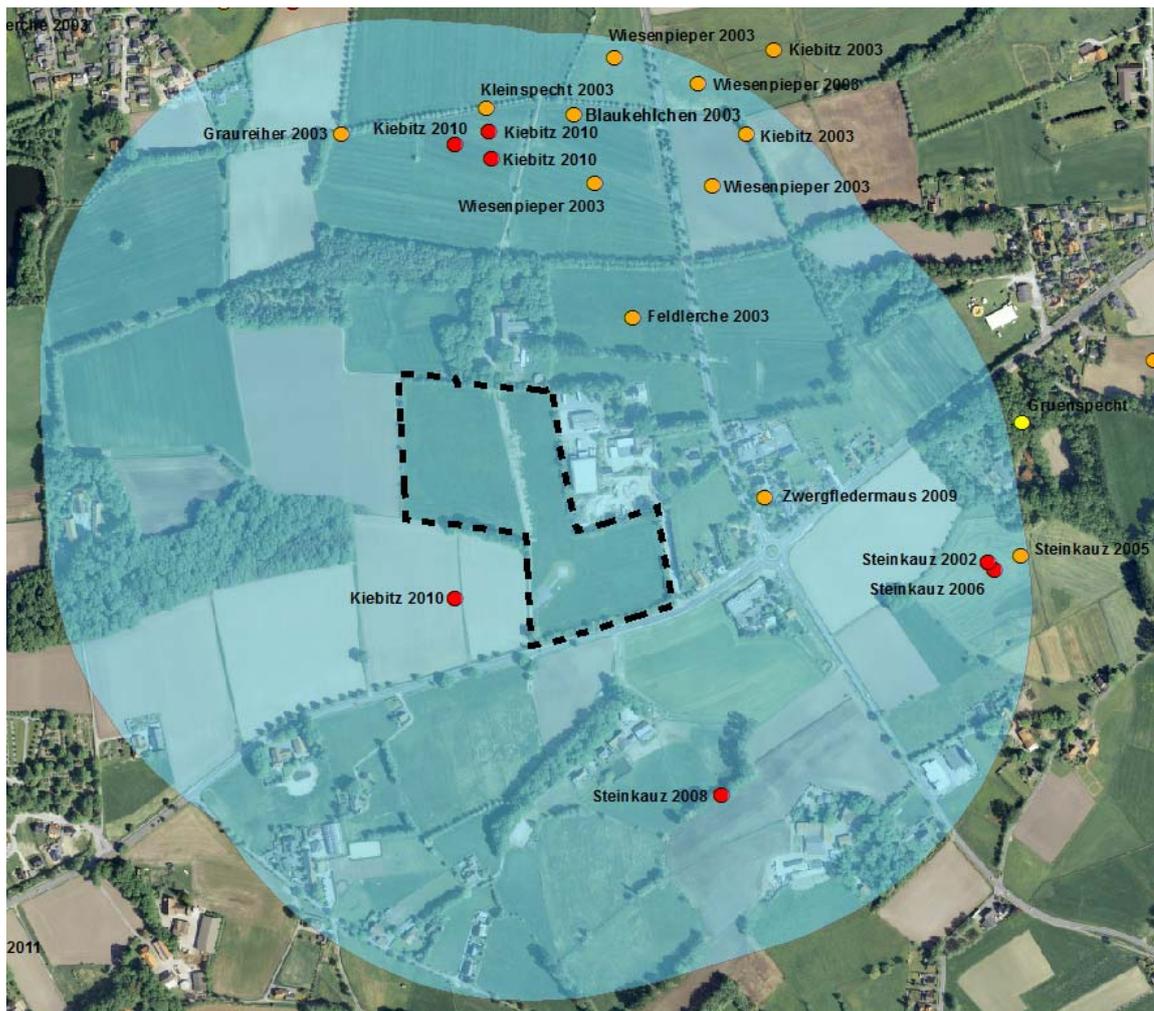


Abb. 14 Faunistische Daten (Kreis Gütersloh, Untere Landschaftsbehörde November 2012), unmaßstäblich

## Avifauna

Hinsichtlich der Biotopstrukturen (siehe Kap. 3.3.1.2) ist der Standort als möglicher Lebensraum für Vogelarten des Offenlandes zu sehen. Zu diesen können brütende Vogelarten oder auch Greifvogelarten gehören, für die die Fläche Bestandteil von Jagdrevieren sein kann.

Für den Standort liefern die zuvor genannten Datenquellen bislang keinen direkten Nachweis in Bezug auf Brutvögel. Potenziell sind Vorkommen von Arten des Offenlandes, u. a. Kiebitz und Feldlerche möglich. Die Fläche weist aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, der umgebenden Gehölze und der Störung durch den Feldweg, jedoch keine besondere Eignung für den Kiebitz und weitere auf große Offenlandbereiche angewiesene Arten auf.

Auf den angrenzenden Flächen - insbesondere in der Niederung des Reinkebachs - sind Brutvorkommen von Arten der Offenlandschaft (Kiebitz, Feldlerche, Wiesenpieper) nachgewiesen worden (Abb. 14). Auch auf der westlich an den Geltungsbereich angrenzenden Ackerfläche konnte im Jahr 2010 ein brütendes Kiebitzpaar nachgewiesen werden. Es wird

daher angenommen, dass dieser Bereich sowie auch die Planfläche in einem Verbindungskorridor zwischen der Niederung des Reinkebachs und den südlich der Landesstraße liegenden Wiesenbiotopen, die an das Naturschutzgebiet Große Weise anschließen, liegen (Stellungnahme Untere Landschaftsbehörde Kreis Gütersloh, Schreiben vom 04.10.2012).

Für Greifvögel, wie die für das Messtischblatt als planungsrelevant eingestuften Arten Habicht, Sperber, Mäusebussard und den östlich der Fläche nachgewiesenen Steinkauz stellen die Flächen potenzielle Jagd- und Nahrungshabitate dar.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen bieten einen Lebensraum für Gebüsch- und Nischenbrüter. Höhlenbrüter können potenziell in der älteren Eichenreihe vorkommen. Diese Strukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und bleiben erhalten.

### **Fledermäuse**

Für in Offenlandbereichen jagende Fledermausarten stellen die Flächen ein potenzielles Jagdhabitat dar.

Die angrenzenden Gehölzstrukturen sind potenziell als Quartierstandorte nutzbar. Aufgrund der Altersstruktur ist die Eichenreihe am westlichen Südrand besonders hervorzuheben.

### **Weitere Arten**

Für andere als die genannten Artengruppen wird der geplanten Anlagenfläche aufgrund der Habitatausstattung keine besondere Bedeutung zugemessen.

#### **3.3.1.4 Biologische Vielfalt**

Die biologische Vielfalt gilt als eine der Grundvoraussetzungen für die Stabilität von Ökosystemen. Deutschland hat sich als Mitunterzeichner der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, die Artenvielfalt im eigenen Land zu schützen und ist diesem Auftrag u. a. durch die Berücksichtigung der biologischen Vielfalt im BauGB § 1 nachgekommen. Bei der Beurteilung der Biodiversität sind verschiedene Ebenen zu beurteilen:

- genetische Variationen (innerhalb einzelner Arten),
- Artenvielfalt und
- Biotop- bzw. Ökosystemvielfalt.

Bezüglich der genetischen Variationen im Plangebiet sind nur allgemeine Rückschlüsse möglich. Grundsätzlich gilt für den Standort, dass aufgrund der zwischenzeitigen Nutzung als Deponie und der anschließenden Nutzung als Intensivgrünland eine Verringerung der genetischen Vielfalt anzunehmen ist. Auch hinsichtlich der Arten- und Biotopvielfalt ist von einer deutlichen Verringerung gegenüber dem natürlichen Potenzial auszugehen.

### **3.3.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen**

#### **3.3.2.1 Schutzgebiete und naturschutzfachlich wertvolle Bereiche**

Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und naturschutzfachlich wertvollen Bereichen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Angrenzende Bereiche sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

#### **3.3.2.2 Schutzgut Pflanzen**

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass ca. 50 % der Fläche durch Module verschattet werden, dass eine Mindesthöhe der Module von 0,8 m über Grund eingehalten wird, dass der Versiegelungsgrad nicht über 5 % der Gesamtfläche liegt und die Tiefe der Modulreihen maximal 5 m beträgt (vgl. NABU 2012, BfN 2007). Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass keine befestigten Fahrwege und Betriebsgebäude auf der Deponie angelegt werden.

Durch den Abstand der Module von wenigstens 0,8 m über Geländehöhe wird gewährleistet, dass die Vegetation unterhalb der Module mit ausreichend Streulicht versorgt wird. Die Entstehung von vegetationslosen Bereichen ist dann nicht zu erwarten (vgl. BfN 2007). Der Unterschied zwischen den stärker besonnten Bereichen zwischen den Modulen und den verschatteten sowie gleichzeitig mit weniger Niederschlagswasser versorgten Flächen begünstigt die Entstehung eines Biotopmosaiks. Durch die Verankerung der Module im Untergrund mittels Schraubdübeln kommt es nur zu geringfügigen Biotopverlusten.

Insgesamt erfolgt eine Überformung des bisherigen Standortes. Zu berücksichtigen bleibt dabei, dass es sich aufgrund der Nutzung als Deponie um einen künstlichen Standort handelt. Die Überplanung eines unvorbelasteten Standorts würde somit im Vergleich zu deutlich erheblicheren Beeinträchtigungen des Schutzguts führen. Die Überdeckung der Vegetationsstrukturen durch die Module und die damit verbundene Verschattung sowie die geringere Versorgung mit Niederschlagswasser wird als Eingriff gewertet und im Zuge einer „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz“ bilanziert (Kap. 5).

Angrenzende Biotopstrukturen werden durch das Planvorhaben nicht in Anspruch genommen, so dass in der Summe die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen als tolerierbar eingestuft werden.

#### **3.3.2.3 Schutzgut Tiere**

Unabhängig von den mit den Planungen verbundenen Wertminderungen der Biotopwerte verändern die Planungen auch die (potenziellen) Funktionen der bestehenden Strukturen als Lebensraum. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Beeinträchtigungen und Auswirkungen sind ebenfalls zu begutachten.

Beeinträchtigungen der **Avifauna** können durch geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitgehend ausgeschlossen werden. Durch die Verwendung reflexionsarmer Module kann die mögliche Beeinträchtigung der Orientierung im Raum (Verwechslung mit Wasserflächen) und die Irritation durch Spiegelungseffekte für überfliegende Vögel und auch Wasserinsekten vermieden werden. Das BfN (2009) verweist darauf, dass Wasservögel die Module vermutlich nicht als zusammenhängende Fläche wahrnehmen. Die Verwechslungsgefahr mit einer Wasserfläche wäre somit nicht gegeben. Im Hinblick auf die Spiegelwirkung der Anlagen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Ausrichtung der Module (25° Grad) zur Sonne Widerspiegelungen kaum möglich sind (vgl. ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007).

Von erheblichen Beeinträchtigungen von Brutvogelarten wird nicht ausgegangen. In Bezug auf Arten, wie Feldlerche und Rebhuhn konnte bei Untersuchungen gezeigt werden, dass diese auch auf den Freiflächen zwischen den Modulen brüten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007, BfN 2009). Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass der Fläche für auf weite Sichtverhältnisse angewiesene Wiesenvögel keine besondere Bedeutung zukommt. Um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen, werdend die Flächen – sollte die Bauzeit in die Brutzeit (März – August) fallen – zuvor auf Brutvorkommen kontrolliert.

Die ehemalige Deponiefläche und die angrenzende Ackerfläche liegen in einem Verbindungskorridor von Kiebitzlebensräumen. Die Gestaltung der Kompensationsfläche orientiert sich, um einen möglichen Verlust von Teilhabitaten (Nahrungssuche) zu kompensieren, daher an den Lebensraumansprüchen des Kiebitzes.

Durch den Lückenschluss vorhandener Hecken- / und Gehölzstrukturen kann ein Fernwirkung der Anlagenfläche vermieden werden. Es wird auch nicht davon ausgegangen, dass es durch die Anlage weiterer Hecken zu einer Verdrängung von Brutvögeln kommt, da die PV-Anlagenfläche nur auf der Westseite an die freie Landschaft angrenzt und hier bereits Gehölzstrukturen bestehen.

Brutplätze in angrenzenden Gehölzen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Für Nahrungsgäste kann die Fläche auch nach Errichtung der PV-Anlagen zumindest teilweise ihre Funktion beibehalten, ein Ausweichen auf angrenzende Flächen ist zudem möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass Greifvögel die PV-Anlagenfläche zumindest eingeschränkt weiter jagdlich nutzen können. Darüber hinaus verbleiben randliche Freiflächen. Bei Untersuchungen konnte gezeigt werden, dass PV-Anlagen für Greifvögel keine Jagdhindernisse darstellten (ARGE MONITORING PV-ANLAGEN 2007). Die Beuteverfügbarkeit für Greifvögel ist u. a. abhängig von der Nutzung des zukünftigen Standortes, geeignet ist eine extensive Bewirtschaftung der Flächen (Kap. 5.1).

Für **Fledermäuse** sind die Flächen weiterhin jagdlich nutzbar bzw. ein Ausweichen auf angrenzende Flächen ist ohne weiteres möglich. Das Kollisionsrisiko wird als gering eingestuft (vgl. BfN 2009).

In Bezug auf **Kleinsäuger und Mittelsäuger** (z. B. Mäuse, Feldhase, Fuchs) ist die weitere Nutzbarkeit des Standorts abhängig von der Einfriedung. Es sind daher entsprechende Durchlässe vorzusehen, um auch in Zukunft einen Austausch zwischen den Planflächen und ihrem Umfeld zu ermöglichen.

**Weitere Arten** sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Zur Berücksichtigung der **artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG** wurde ein separater artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der der Planbegründung beigelegt ist. Innerhalb des Fachbeitrags wurde geprüft, ob das Planvorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des BNatSchG vereinbar ist. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG bezieht sich diese Prüfung auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Zusammenfassend kommt die artenschutzrechtliche Prüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

### **3.4 Schutzgut Boden**

#### **3.4.1 Vorhandene Umweltsituation**

Natürliche Bodenverhältnisse sind aufgrund der Deponienutzung auf der Planfläche nicht mehr vorhanden. Nach Beendigung des Deponiebetriebs wurde die Deponie mit einer ca. 1 m hohen Bodenschicht abgedeckt.

Bedeutende Bodenfunktionen bzw. eine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden weist der Standort nicht auf.

#### **3.4.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen**

Aufgrund der bisherigen Nutzung kommt der Planfläche keine besondere Bedeutung für das Schutzgut Boden zu. Baubedingt kann es zu Verdichtungen durch Maschinen während der Aufstellung der Module kommen. Bei der Verkabelung der Module können Bodenumlagerungen und Vermischungen auftreten. Anlagebedingt werden kleinflächige Bereiche durch die Schraubdübel versiegelt. Die Gründung der Schraubdübel erfolgt im Bereich der unbelasteten Deckschichten und berührt den Müllkörper nicht.

Mögliche Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt, durch Abschirmung der unter den Modulen befindlichen Flächen, werden aufgrund der veränderten Standorteigenschaften als gering bewertet. Durch von den Modulflächen abfließendes Niederschlagswasser kann es bei Starkregenereignissen, insbesondere in den Hanglagen, zu Bodenerosion kommen (vgl. auch BfN 2009). Da die geplante Anlage jedoch auf einer ebenen Fläche aufgestellt werden soll und diese mit einer dichten Grasnarbe bewachsen ist, wird mit erosionsbedingten Erscheinungen in größerem Umfang nicht gerechnet.

Erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des ohnehin anthropogen überformten Standorts sind durch das Aufstellen und den Betrieb der geplanten PV-Anlage für das Schutzgut Boden insgesamt nicht zu erwarten.

### **3.5 Schutzgut Wasser**

#### **3.5.1 Vorhandene Umweltsituation**

##### **3.5.1.1 Schutzgebiete**

Die Planfläche liegt außerhalb von Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten und Überschwemmungsbereichen (siehe Kap. 2.3).

##### **3.5.1.2 Grundwasser / Versickerung**

Laut „Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen“ liegt die Deponie in einem Gebiet mit ergiebigen Grundwasservorkommen (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980A).

Entsprechend der „Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen“ können Verschmutzungen schnell eindringen, breiten sich aber nur langsam aus. Verschmutztes Grundwasser unterliegt weitgehend der Selbstreinigung. Die Locker- und Festgesteine (Kies, Sand, mürber Sandstein) des Grundwasserleiters weisen eine gute Filterwirkung auf (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980B).

Durch die anthropogene Überformung sind die natürlichen Boden- und Wasserverhältnisse nachhaltig verändert worden. Eine natürliche Versickerung- und Grundwasserbeeinflussung der Planfläche ist somit nicht mehr gegeben. Das Grundwasser ist durch die Altablagerungen belastet und wird mittels Messstellen im Rahmen eines Monitorings überwacht (Stellungnahme Untere Bodenschutzbehörde Kreis Gütersloh, Schreiben vom 04.10.2012).

##### **3.5.1.3 Oberflächengewässer**

Oberflächengewässer in Form von Still- oder Fließgewässern sind innerhalb der direkten Planfläche nicht gegeben. Entlang der Deponie verlaufende Mulden waren zum Kartierzeitpunkt trocken.

Das anfallende Oberflächenwasser versickert derzeit auf der Deponieoberfläche. Ein gesondertes Ableitsystem besteht nicht.

### **3.5.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen**

Gemäß §§ 1, 5 WHG sind nachteilige Beeinträchtigungen des Wassers zu vermeiden, um gemäß dem wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatz eine möglichst nachhaltige Entwicklung des Schutzgutes zu gewährleisten.

Bau- und anlagebedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind durch die Aufstellung und den Betrieb einer PV-Anlage auf dem Deponiekörper nicht zu erwarten. Insgesamt werden ca. 50 % der Fläche von Modulen überdeckt, so dass das Niederschlagswasser auf einem Großteil der Fläche ungehindert versickern kann. Aufgrund der geringen Neigung der Fläche sowie der bestehenden Vegetationsstruktur wird die Erosionsgefahr auch bei Starkregenereignissen als relativ gering eingeschätzt.

Betriebsbedingte Schadstoffbelastungen für das Grundwasser oder umliegende Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

Direkte Inanspruchnahmen bzw. Überplanungen von Oberflächengewässern sind mit der Aufstellung der PV-Anlage nicht verbunden.

Insgesamt sind mit dem Planvorhaben keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser zu erwarten.

## **3.6 Schutzgut Klima / Luft**

### **3.6.1 Vorhandene Umweltsituation**

Nordrhein-Westfalen liegt überwiegend im atlantischen Klimabereich mit teilweise kontinentalen Einflüssen. Die vorherrschend westlichen Winde bedingen in diesem Raum ein warm gemäßigtes Regenklima mit milden Wintern und mäßig warmen Sommern (LANUV 2010). Die mittlere Lufttemperatur im Jahr beträgt für den Kreis Gütersloh 9 - 10 C, die Jahresniederschlagsmenge beträgt ca. 800 - 900 mm / Jahr (LANUV 2012c, Zeitraum 1971 - 2000).

Bezogen auf die geländeklimatischen Gegebenheiten ist prinzipiell zwischen den Siedlungsflächen und offenen landwirtschaftlichen Flächen, Wald bzw. Gewässern zu unterscheiden. Im Gegensatz zu den Siedlungsflächen können zweitgenannte Strukturen durch ihre Kaltluftproduktion und Filterwirkung mögliche klimatische und lufthygienische Ausgleichsräume darstellen.

Die für die Aufstellung der PV-Anlage vorgesehene Fläche ist in diesem Zusammenhang als Freifläche einzuordnen.

### **3.6.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen**

Die Überdeckung kann kleinklimatische Veränderungen bedingen. Diese sind jedoch lokal begrenzt und werden als unerheblich eingestuft. Verbleibende Zwischenräume und Randbereiche, die von Modulen frei gehalten werden, bleiben zudem für das Schutzgut erhalten.

Von der Anlagenfläche sind keine luftbelastenden Immissionen zu erwarten. Das Vorhaben hat auf die lufthygienische Situation keine Auswirkungen.

Zusammenfassend sind für das Schutzgut Klima / Luft keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

## **3.7 Schutzgut Landschaft**

### **3.7.1 Vorhandene Umweltsituation**

Die geplante Anlagenfläche liegt in der naturräumlichen Untereinheit Gütersloher Sandebene (vgl. MEISEL 1959). Durch die Nutzung als Deponie ist die naturgemäße Prägung der Fläche heute nicht mehr gegeben. Durch die ebene Oberflächengestaltung fügt sich die Fläche gut in die vorhandene Landschaftsstruktur ein und ist nur durch den Geländeversatz von dieser abgesetzt.

Die Deponiefläche ist von außen teilweise einsehbar. Durch bestehende Gehölzpflanzungen entlang der Ränder ist die Fläche jedoch größtenteils abgeschirmt. Bestehende Lücken werden durch standortgerechte Gehölzpflanzungen ergänzt, so dass die geplante PV-Anlagenfläche von außen nicht erkennbar sein wird und eine Einbindung ins Landschaftsbild gegeben sein wird.

### **3.7.2 Zu erwartende erhebliche Umweltauswirkungen**

Durch Ergänzung der bestehenden Gehölzstrukturen kann eine vollständige Eingrünung der Anlagenfläche erreicht werden. Auch Fernwirkungen sind in dieser relativ ebenen Landschaft dann nicht gegeben.

Die Einzäunung der PV-Anlagenfläche erfolgt auf der Innenseite des Gehölzbestandes und der geplanten Gehölzpflanzung, so dass eine Außenwirkung nicht gegeben ist.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft sind insgesamt auszuschließen.

## **3.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Von der Planung sind nach bisherigem Kenntnisstand keine Bau- und Bodendenkmäler bzw. sonstigen kulturhistorisch bedeutsamen Elemente betroffen. Die entstehenden Beeinträchtigungen für das Schutzgut werden daher als unerheblich eingestuft.

### 3.9 Wechselwirkungen

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Besonders zwischen den Schutzgütern Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima besteht in der Regel ein komplexes Wirkungsgefüge mit zahlreichen Abhängigkeiten und Einflussfaktoren.

Aufgabe dieses Umweltberichtes ist es nicht, sämtliche funktionalen und strukturellen Beziehungen aufzuzeigen, sondern es sollen vielmehr die Bereiche herausgestellt werden, in denen vorhabenbezogene Auswirkungen das gesamte Wirkungsgefüge beeinflussen und sich Auswirkungen verstärken können. Dies sind so genannte Wechselwirkungskomplexe.

Das Wechselwirkungsgefüge der ehemaligen Deponiefläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung und damit verbundenen Beeinträchtigungen der natürlichen Gegebenheiten bereits vorbelastet.

Da nur ein Teil des Grünlandes durch die Anlagen überdeckt wird, sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern größtenteils auch weiterhin gegeben. Veränderungen sind durch die Überdeckung der Vegetation und des Bodens durch die Modulflächen zu erwarten. Die Biotopstrukturen unterhalb der Module werden beschattet und erhalten weniger Niederschlag, während die zwischen den Modulen liegenden Flächen durch den Abfluss des Wassers von den Modulen tendenziell feuchter werden. Die Entstehung eines kleinräumigen Biotopmosaiks wird so begünstigt. Die entstehenden Strukturen bzw. der teilweise Erhalt der Strukturen lassen auch weiterhin Wechselwirkungen mit der Fauna zu. Es wird davon ausgegangen, dass bspw. einige Vogelarten die Fläche auch weiterhin nutzen. Durch den geringen Versiegelungsgrad der Anlagen ist eine weitere Versickerung des Grundwassers weiterhin gegeben. In Bezug auf Boden und Wasser sind Wechselwirkungen auch weiterhin gegeben.

Erst im weiteren Umfeld können jedoch Bereiche aus ökosystemarer Sicht als Wechselwirkungskomplexe eingestuft werden. Durch die anstehende Erstaufstellung des B-Plans werden diese jedoch nicht nachhaltig beeinträchtigt.

#### **4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Im Rahmen der Betrachtung der so genannten „Nullvariante“ erfolgt eine Abschätzung, in welcher Art und Weise sich das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entwickeln würde. Die Abschätzung kann nicht eindeutig und abschließend vorgenommen werden, da Veränderungen nicht nur den regionalen Faktoren vor Ort unterliegen, sondern auch die Folge großräumiger politischer oder gesellschaftlicher Prozesse sein können.

Ohne die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ würde die Planfläche weiterhin als Intensivgrünland genutzt werden.

Da es sich bei dem Vorhabenstandort aufgrund der zwischenzeitigen Nutzung als Deponie um eine Konversionsfläche handelt, für die entsprechend des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien – Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) - eine Vergütung von Strom aus Photovoltaikanlagen möglich ist, ist die Planfläche als grundsätzlich geeigneter Standort einzustufen.

#### **5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden Nutzungsänderungen von Grundflächen festgesetzt, die Eingriffe in Natur und Landschaft gem. § 14 BNatSchG vorbereiten. Daraus ergibt sich nach § 1a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 14 und § 15 BNatSchG die Pflicht, Möglichkeiten zur Vermeidung von Eingriffen zu prüfen, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen und die Kompensation nicht vermeidbarer, erheblicher Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen nachzuweisen.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit dem Vorhaben vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen dargestellt.

##### **5.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Entsprechend dem Vermeidungsgrundsatz der Eingriffsregelung (§ 13, 15 BNatSchG) sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Neben der generellen Nutzung von vorbelasteten Konversionsflächen dienen u. a. die im Folgenden beschriebenen landschaftspflegerischen Maßnahmen der Vermeidung und Minderung der unter Kap. 3 ermittelten Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

## Landschaftliche Einbindung der Anlage

Zur Eingrünung und Abschirmung der Photovoltaikanlage werden standortgerechte Strauchpflanzung entlang der Deponieseiten angelegt bzw. vorhandene Heckenstrukturen ergänzt (Anlage 3). Die Pflanzungen können ebenfalls als Kompensationsmaßnahme angerechnet werden (Kap. 5.3).

Sträucher	Eingrifflicher Weißdorn ( <i>Crataegus monogyna</i> ) Gemeiner Schneeball ( <i>Viburnum opulus</i> ) Hasel ( <i>Coryllus avellana</i> ) Hartriegel ( <i>Cornus sanguinea</i> ) Heckenkirsche ( <i>Lonicera xylosteum</i> ) Hundsrose ( <i>Rosa canina</i> ) Kornelkirsche ( <i>Cornus mas</i> ) Kreuzdorn ( <i>Rhamnus carthatica</i> ) Pfaffenhütchen ( <i>Euonymus europaea</i> ) Schlehe ( <i>Prunus spinosa</i> )
-----------	--

Die Sträucher sind als verpflanzte Sträucher mit 3 - 4 Trieben, Höhe 60 - 100 cm hoch, zu verwenden. Der Abstand zwischen den Reihen beträgt 1 m und innerhalb der Reihen 1,5 m. Zu den angrenzenden Flächen wird ein Abstand von 2 m eingehalten.

Die Hecken sind in mehrjährigem Abstand durch abschnittsweises ‚auf-den-Stock-setzen‘ zu pflegen (Abschnittslänge nicht über 30 m) (Stellungnahme des Fachbereichs Umwelt der Stadt Gütersloh, Schreiben vom 02.10.2012).

Insgesamt sind folgende Hecken-/ Gehölzpflanzungen vorgesehen:

Westseite	3-reihige Heckenpflanzung ca. 260 m Länge (nördlicher Teilbereich) 1-reihige Heckenpflanzung ca. 70 m Länge (im Bereich der Zufahrt) flächige Gehölzpflanzung ca. 600 m <sup>2</sup> Länge (im Bereich der Zufahrt)
Ostseite	mehrere 2-reihige Heckenpflanzungen, Gesamtlänge ca. 120 m
Südseite / Südostseite	1-reihige Strauchpflanzung ca. 290 m Länge

## Weitere Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung

- Wahl nicht reflektierender Module
- Wahl feststehender Module
- Abstand der Module zur Bodenoberfläche  $\geq 0,8$  m
- Gründung und Verankerung mittels Schraubdübeln
- Anlage der Einzäunung auf der Innenseite des Gehölzbestands bzw. der Gehölzpflanzungen.
- Einrichtung von Durchlässen für Klein- und Mittelsäuger in der Einzäunung. Der Abstand zwischen Boden und Zaununterkante beträgt hierbei für Mittelsäuger 0,20 m.
- Extensive Mahd mit Mulchen des Mähguts (max. 1 - 2 pro Jahr frühestens ab 1. Juni) bzw. keine Mahd insofern die Vegetationsentwicklung dies zulässt. Ein Abräumen des

Mähgutes ist nicht erforderlich. Auf den Einsatz von Dünger und Pestiziden / Bioziden ist zu verzichten, ggf. kann eine Grunddüngung vorgenommen werden.

- Sollte die Bauzeit in die Brutzeit der Brutvogelarten der Offenlandschaft fallen, ist die Deponiefläche zuvor auf Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser. Insofern Erosionserscheinungen auftreten sollten, ist ein Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung anzulegen.
- Die Errichtung neuer Freileitung zur Stromableitung ist zu vermeiden.

## 5.2 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B). Das Bewertungsverfahren sieht eine Gegenüberstellung des vorhandenen Zustands mit der Planungssituation vor.

Die Eingriffsermittlung umfasst den Geltungsbereich des B-Plans. Grundlage der Ermittlung des Kompensationsbedarfes ist, wie zuvor beschrieben, der Zustand von Natur und Landschaft zum Eingriffszeitpunkt (Kap. 3 und Karte 2, Anlage).

**Tab. 1 Wertigkeit (Bestand Geltungsbereich B-Plan)**

1	2	3	4	5	6	7
Code 3	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m <sup>2</sup> )	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
<b>1</b>	<b>Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden</b>					
1.1	versiegelte Fläche (Hubschrauberlandeplatz mit Zuwegung)	1.725,37	0,0	1,0	0,0	0,0
1.3	teilversiegelte Flächen (Feldwege)	764,6	1,0	1,0	1,0	764,6
<b>2</b>	<b>Begleitvegetation</b>					
2.4	Wegraine, Säume (LB 0, KA 1, HC 2)	1.264,74	4,0	1,0	4,0	5.058,96
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung</b>					
3.4	Intensivweide/-wiese, artenarm (EB 0)	63.031,21	2,0*	1,0	2,0	126.062,42
<b>7</b>	<b>Gehölze</b>					
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 %	3.048,33	3,0	1,0	3,0	9.144,99

<sup>3</sup> Code nach Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B).



**Tab. 2 Wertigkeit (Planung Geltungsbereich B-Plan)**

1	2	3	4	5	6	7
Code	Biotoptyp entsprechend Biotoptypenwertliste	Fläche (m²)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert (Sp 4 x Sp 5)	Einzelflächenwert (Sp 3 x Sp 6)
<b>Flächen PV-Anlage</b> (ohne Hubschrauberlandeplatz)						
	Flächen zwischen den Modulreihen (50 % der gesamten Belegungsfläche*)	30.476,27	1,5	1,0	1,5	45.714,405
	Flächen unterhalb der Module (50 % der gesamten Belegungsfläche*)	30.476,27	1,0	1,0	1,0	30.476,27
<b>1</b>	<b>Versiegelte oder teilversiegelte Flächen</b>					
1.1	versiegelte Fläche (Hubschrauberlandeplatz mit Zuwegung)	1.727,76	0,0	0,0	0,0	0,0
1.3	teilversiegelte Flächen (Feldweg)	80,34	1,0	1,0	1,0	80,34
<b>2</b>	<b>Begleitvegetation</b>					
2.4	Wegraine, Säume (HC 2)	160,11	4,0	1,0	4,0	640,44
<b>3</b>	<b>Landwirtschaftliche und gartenbauliche Nutzung</b>					
3.4	Intensivweide/-wiese, artenarm	1.563,63	3,0	1,0	3,0	4.690,89
<b>7</b>	<b>Gehölze</b>					
7.1	Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen < 50 % (Ergänzung durch Pflanzung einer einreihigen Strauchreihe aus einheimischen Gehölzen auf der Innenseite)	2.542,0	4,0**	1,0	4,0	10.168
7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50 % (Neuanlage)	2.888,82	5,0	1,0	5,0	14.444,105
7.2	Hecke, Gehölzstreifen mit lebensraumtypischen Gehölzarten > 50 %	3.472,06	5,0	1,0	5,0	17.360,3
7.4	Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Baumarten > 50 %	537,74	7,0	1,0	7,0	3.764,18
<b>Summe</b>		<b>73.925</b>				<b>~127.339</b>

\* Belegungsfläche gesamt ca. 60.953 m, Überdeckung durch Module 50 %

\*\* Aufwertung um eine Wertstufe: Ergänzung durch eine einreihige Strauchhecke standortgerechter Gehölze

Tab. 3 Berechnung des Kompensationsbedarfs

Gesamtwert von A - Bestand	Gesamtwert von B - Planung	Wertdifferenz / Kompensationsdefizit (WP) C = B - A
162.561	127.339	-35.222

Insgesamt entsteht ein Kompensationsdefizit von 35.222 Wertpunkten. Bei einem Aufwertungspotenzial einer Ausgleichs- und Ersatzfläche um beispielsweise 2 Wertstufen, entsteht ein Flächenbedarf von ca. 1,8 ha.

### 5.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen innerhalb der Grenzen des B-Plans

##### Randliche Gehölzpflanzungen

Um den PV-Anlagenstandort in die Landschaft einzubinden werden standortgerechte Heckenpflanzungen entlang der Grenzen des Geltungsbereiches angelegt bzw. bestehende Hecken-/ Gehölzstrukturen ergänzt (s. Kap. 5.1). Die Gehölzpflanzungen wurden in die Wertigkeit der Planung miteingerechnet.

#### Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb der Grenzen des B-Plans

Das verbleibende Kompensationsdefizit in einer Größenordnung von 35.222 Wertpunkten wird durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans ausgeglichen.

##### Grünlandextensivierung und Anlage einer Blänke

Aufgrund der Bedeutung der angrenzenden Flächen als Lebensraum für Brutvögel des Offenlandes - insbesondere für den Kiebitz - und der Lage der Planfläche im Verbindungskorridor zwischen den Kiebitzlebensräumen, wird ein südlich der Eingriffsfläche liegendes Grünland durch entsprechende Maßnahmen aufgewertet. Das Flurstück mit der Flurstücksnummer 280, Flur 5 liegt in der Gemarkung Avenwedde und hat eine Gesamtgröße von ca. 5,4 ha.

Ca. 1,24 ha der Gesamtfläche sind als geschütztes Biotop (GB-4016-0168) gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW ausgewiesen worden. Es handelt sich um eine Seggen- und binsenreiche Nasswiese mit Arten wie Sumpf-Segge (*Carex acutiformis*), Zweizeiliger Segge (*Carex disticha*), Sumpf-Schachtelhalm (*Equisetum palustre*), Gemeiner Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Flutender Schwaden (*Glyceria fluitans*) und Binsenarten. Die Aufnahme des geschützten Biotopes erfolgte im Jahr 2011. Die Plausibilisierung des Biotopes durch die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Gütersloh steht noch aus. Änderungen in der Einstufung der Wertigkeit sind somit noch möglich.

Das Biotop liegt innerhalb einer Grünlandfläche, die abzüglich des Biotopes ca. 2,47 ha

groß ist. Die Grünländer werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Das Flurstück umfasst des Weiteren einen Laubholzbestand, einen Fahrweg und Ackerland.

*Extensivierung von Grünland (1,87 ha Intensivgrünland, 1,24 ha intensiv genutztes Feucht- und Nassgrünland [Geschütztes Biotop])*

Folgende Nutzungseinschränkungen sind zur Extensivierung des Grünlandes vorgesehen:

- Grünlandmahd außerhalb der Brutzeiten ab dem 15.06. (bei späten Bruten ab dem 15.06. Verschiebung der Mahd)
- möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz bis 15.06.
- kein Walzen nach dem 15.03.
- kein Einsatz von Pestiziden / Bioziden
- keine Düngung bzw. ggf. reduzierte Düngung mit Stallmist.

*Anlage einer ca. 600 m<sup>2</sup> großen Blänke innerhalb des Grünlandes*

Insbesondere zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Kiebitz wird ein Flachgewässer mit periodischem Wasserstand angelegt. Blänken führen i. d. R. in den Wintermonaten bis in den Frühling hinein Wasser. Der gut stocheffähige Boden im Bereich der Blänke dient auch anderen Wiesenvögeln zur Nahrungsaufnahme.

Laut der Bodenübersichtskarte 1: 50.000 (Geologischer Dienst NRW 2012) liegt die Ausgleichsfläche in einem Bereich mit typischen Gleyböden, zum Teil Podsol-Gley, einem durch Grundwassereinfluss geprägten Bodentyp. Das Gelände fällt von der Straße nach Süden hin ab. Die Blänke wird daher im südlichen Drittel der Fläche in ausreichender Entfernung zu bestehenden Gehölzstrukturen angelegt.

Zur Anlage wird der Boden auf einer Fläche von ca. 600 m<sup>2</sup> abgeschoben. Die maximale Tiefe beträgt 0,5 - 0,8 m. Die Ränder werden flach gestaltet (Böschungsneigungen von 1 : 3 bis 1 : 10). Zur Unterhaltung wird die Blänke ab Oktober turnusmäßig jeweils zu einem Drittel gemäht. Sollten sich Röhrichte entwickeln, sind die gesetzlich vorgeschriebenen Zeiten zur Röhrichtmahd einzuhalten. Nach § 39 (5) Nr. 3 BNatSchG dürfen Röhrichte zwischen dem 1. März und dem 30. September nicht zurückgeschnitten werden.

Die genaue Lage und Beschaffenheit der Blänke ist mit der Unteren Landschaftsbehörde vor Ort abzustimmen.

Das Aufwertungspotenzial der externen Kompensationsfläche wird nachfolgend dargestellt (Tab. 4). Die kartographische Darstellung erfolgt in Anlage 5.

**Tab. 4 Aufwertungspotenzial externe Kompensationsfläche**

<b>Maßnahmen</b>	<b>Bestand</b>	<b>Zielbiotop</b>	<b>Aufwertung</b>
<b>Grünlandextensivierung auf ca. 18.700 m<sup>2</sup> (1,87 ha)</b>	Intensivwiese/ -weide mit mäßigem Artenreichtum Grundwert 4 74.800 Wertpunkte	Artenreiche Mähwiese/ -weide Grundwert 5,5 102.850 Wertpunkte	28.050 Wertpunkte
<b>Grünlandextensivierung auf ca. 12.400 m<sup>2</sup> (1,24 ha)</b>	Feucht- und Nasswiese (Biotopschutz) Grundwert 6,5 80.600 Wertpunkte	Feucht- und Nasswiese (Biotopschutz) Grundwert 7 86.800 Wertpunkte	6.200 Wertpunkte
<b>Anlage Blänke 600 m<sup>2</sup></b>	Intensivwiese / -weide mit mäßigem Artenreichtum Grundwert 4  2.400 Wertpunkte	Feucht- und Nasswiese/ -weide, Flutrasen, (Röhrichte, Seggenriede) Grundwert 7 4.200 Wertpunkte	1.800 Wertpunkte
Summe Maßnahmenflächen 2,47 ha			<b>Summe 36.050 Wertpunkte</b>

Es entsteht ein Kompensationsüberschuss von 828 Wertpunkten (36.050 WP - 35.222 WP).

Durch die beschriebenen Maßnahmen kann eine vollständige Kompensation, der durch den B-Plan ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft gewährleistet werden.

## 6. Zusammenfassung

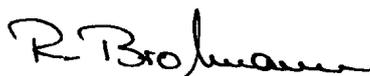
Auf der ehemaligen Deponie Avenwedde ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Zur planungsrechtlichen Absicherung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP 2010) und die Erstaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 274 „Photovoltaikanlage Avenwedde“ durch die Stadt Gütersloh erforderlich. Beide Verfahren sollen parallel durchgeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 722, Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 7,4 ha.

Die Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Durch die Wahl einer bereits überprägten Konversionsfläche kann das naturschutzfachliche Konfliktpotenzial reduziert werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen können unter Einhaltung der aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen weitestgehend ausgeschlossen bzw. auf ein unerhebliches Maß reduziert werden. Für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen wird eine Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008B). Als Kompensationsmaßnahme werden die innerhalb des Geltungsbereiches angelegten Gehölzpflanzungen, die der Einbindung der Anlagenfläche ins Landschaftsbild dienen, angerechnet. Das verbleibende Kompensationsdefizit in einer Höhe von 35.222 Wertpunkten wird extern durch die Extensivierung von Grünland (1,87 ha, 1,24 ha) und die Anlage einer Blänke (600 m<sup>2</sup>) auf dem Flurstück 280 tlw., Flur 5 in der Gemarkung Avenwedde vollständig ausgeglichen.

Herford, April 2013



## **ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS**

Abb.	Abbildung
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
B-Plan	Bebauungsplan
FNP	Flächennutzungsplan
i. V. m.	in Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
LG NRW	Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKULNV	Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
MTB	Messtischblatt
PV	Photovoltaik
Tab.	Tabelle
tlw.	teilweise

## 7. Literatur- und Quellenverzeichnis

### ARGE MONITORING PV-ANLAGEN (2007)

Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen. Erarbeitet i. A. des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Hannover.

### BFN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) [HRSG.] (2009)

Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten 247: 168 S. + Anhang, Bonn-Bad Godesberg.

### BEZIRKSREGIERUNG DETMOLD (2004)

Regionalplan des Regierungsbezirks Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld. Internet: [http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200\\_Aufgaben/010\\_Planung\\_und\\_Verkehr/009\\_Regionale\\_Entwicklungsplanung\\_\\_Regionalplan/TA\\_OB\\_BI/-Zeichnerischer\\_Teil/Blatt\\_21.pdf](http://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/-Zeichnerischer_Teil/Blatt_21.pdf) (Zugriff 12.09.2012)

### DINTER, W. (1999)

Naturräumliche Gliederung. – In: LÖBF (1999): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3. Fassung. LÖBF-Schriftenreihe 17: 29-36.

### GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980A)

Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000, 2. Auflage.- Krefeld

### GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980B)

Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen im Maßstab 1:500.000, 2. Auflage.- Krefeld

### GEOLOGISCHER DIENST NRW (2012)

Webbasierte Bodenkarte 1: 50.000 von Nordrhein-Westfalen. Internet: [http://www.gd.nrw.de/zip/g\\_bk50hinw.pdf](http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf), <http://www.tim-online.nrw.de/> (Zugriff 18.09.2012)

### KREIS GÜTERSLOH, UNTERE LANDSCHAFTSBEHÖRDE (NOVEMBER 2012)

Digitale Daten Brutvogelkartierung, Funddaten (Arten), Kompensationsflächenkataster

### KREIS GÜTERSLOH (2012)

Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete. [http://www.kreis-guetersloh.de/-thema/150/sr\\_seiten/artikel/112180100000025642.php](http://www.kreis-guetersloh.de/-thema/150/sr_seiten/artikel/112180100000025642.php) (Zugriff 12.09.2012)

STADT GÜTERSLOH (2012)

Flächennutzungsplan der Stadt Gütersloh (wirksam seit dem 23.10.2007). Internet: [http://www.guetersloh.de/Z3VldGVyc2xvaGQ0Y21zOjl0MDUy.x4s?catcode=download.downloadangebote\\_der\\_fachbereiche.gb\\_4.61.fnp2020.planzeichnung](http://www.guetersloh.de/Z3VldGVyc2xvaGQ0Y21zOjl0MDUy.x4s?catcode=download.downloadangebote_der_fachbereiche.gb_4.61.fnp2020.planzeichnung) (Zugriff 12.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012A)

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Planungsrelevante Arten für die Messfischblätter 4016. Internet: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/4016> (Zugriff 27.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2012B)

LINFOS – Landschaftsinformationssystem; diverse Daten. Internet: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm> (Zugriff 27.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2012B)

Klimaatlas NRW. Internet: <http://www.klimaatlas.nrw.de/site/> (Zugriff 27.09.2012)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2010)

Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen. Daten und Hintergründe. LANUV-Fachbericht 27; Recklinghausen.

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008A)

Arbeitsanleitung zur Biotopkartierung NW (Stand: 2008)

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2008B)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW; Recklinghausen.

MEISEL, SOFIE (1959)

Naturräumliche Gliederung Deutschlands – Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 98 Detmold, 1:200.000. Bundesanstalt für Landeskunde (Hrsg.), Remagen.

MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2012)

Umweltdaten vor Ort. Internet: <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de> (Zugriff 12.06.2012)

NABU (NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND) (2012)

Kriterien für naturverträgliche Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Basierend auf einer Vereinbarung zwischen der Unternehmensvereinigung Solarwirtschaft e. V. (heute: BSW-Solar) und Naturschutzbund Deutschland. Ursprüngl. Fassung 2005, aktualisiert 2012, Bonn / Berlin.



**Legende**

**Grenzen**

- Geltungsbereich B-Plan
- Untersuchungsgebiet

**Biotypen (Bestand)**

- Gehölze**
  - BA1 Feldgehölz aus einheimischen Arten
  - BB1 Gebüsch
  - BD3 Gehölzstreifen
  - BF1 Baumgruppe, Baumreihe
  - BF3 Einzelbaum
  - BH0 Allee
- eingemessener Kronendurchmesser
- Erstaufforstung**
  - BM2 Erstaufforstung landwirtschaftlicher Flächen mit Laubbäumen
- Grünland**
  - EB0 Fettweide
  - EC1 Nass- und Feuchtwiese
- Acker**
  - HA0 Acker
- Rain, Straßenrand**
  - HC2 Grünlandrain
  - HC3 Straßenrand
- Halde, Aufschüttungen, Verfüllungen**
  - HF0 Halde, Aufschüttung
- Garten**
  - HJ0 Garten
- flächenhafte Hochstaudenfluren**
  - LB0 Hochstaudenflur, flächenhaft
- Saum- bzw. linienförmige Hochstaudenflur**
  - KA1 Ruderaler, feuchter (nasser) Saum bzw. linienförmig Hochstaudenflur
- Siedlungsflächen**
  - SB2 Einzel-, Doppel- und Reihenhausbebauung
  - SB5 Landwirtschaftliche Hof- und Gebäudeflächen
  - SC0 Gewerbe- und Industrieflächen
- Verkehrs- und Wirtschaftswege**
  - VA0 Verkehrsstraßen
  - VA2b Bundesstraße
  - VB1 Feldweg, befestigt
  - VB2 Feldweg, unbefestigt
  - VB3 land-, forstwirtschaftlicher Weg
  - VB5 Rad-, Fußweg



Freiflächenphotovoltaikanlage Gütersloh



Auftraggeber:

Bestandsplan Biotypen (September 2012)	Anlage 2
Umweltbericht	I Maßstab: 1 : 2.500
	I Projekt-Nr.: 4011
	I Plangröße: DIN A3
	I Datum: Nov 2012
	I gezeichnet: Lu/Ri
	I bearbeitet: Ri

**KORTEMEIER BROKMANN**  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

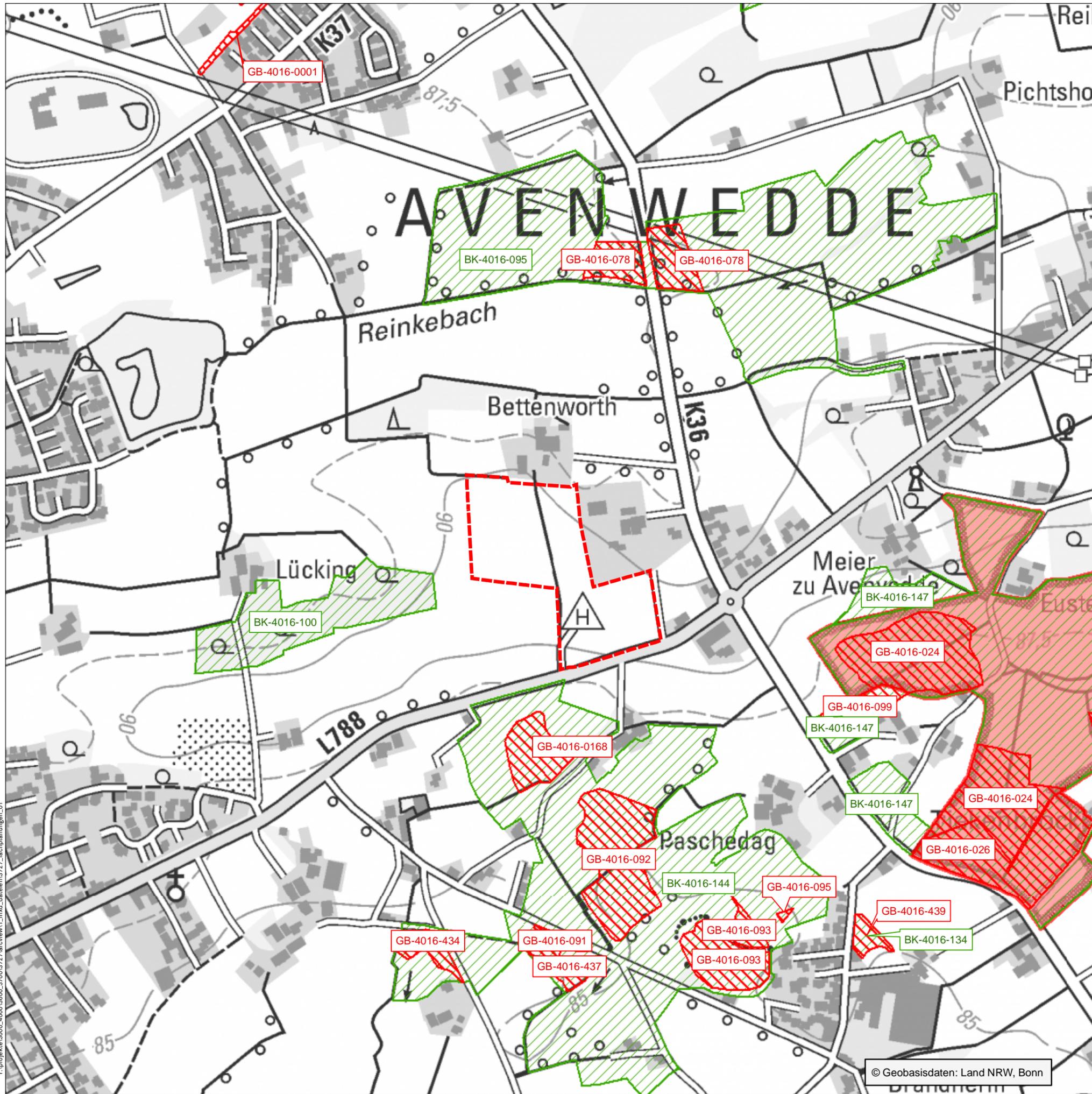
Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH  
Doststraße 92 32051 Herford  
T +49(0)52 21 9739-0 F +49(0)52 21 9739-30

geprüft: *R. Brokmann*



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

V:\projekte\4000\_4100\4011\acad\Bestandsplan\_Messnahmen\_Planung\_2012\1129.dwg



### Legende

#### Grenzen

Geltungsbereich B-Plan

#### Schutzgebiete und -Objekte

- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet Große Wiese
- geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW

#### Sonstiges

Biotopkataster

### Freiflächenphotovoltaikanlage Gütersloh



Auftraggeber:

#### Fachplanungen

#### Anlage 1

Umweltbericht

Maßstab: 1:7.500  
 Projekt Nr.: 4011  
 Plangröße: A3  
 Datum: Nov 2012  
 gezeichnet: Ri  
 bearbeitet: Ri

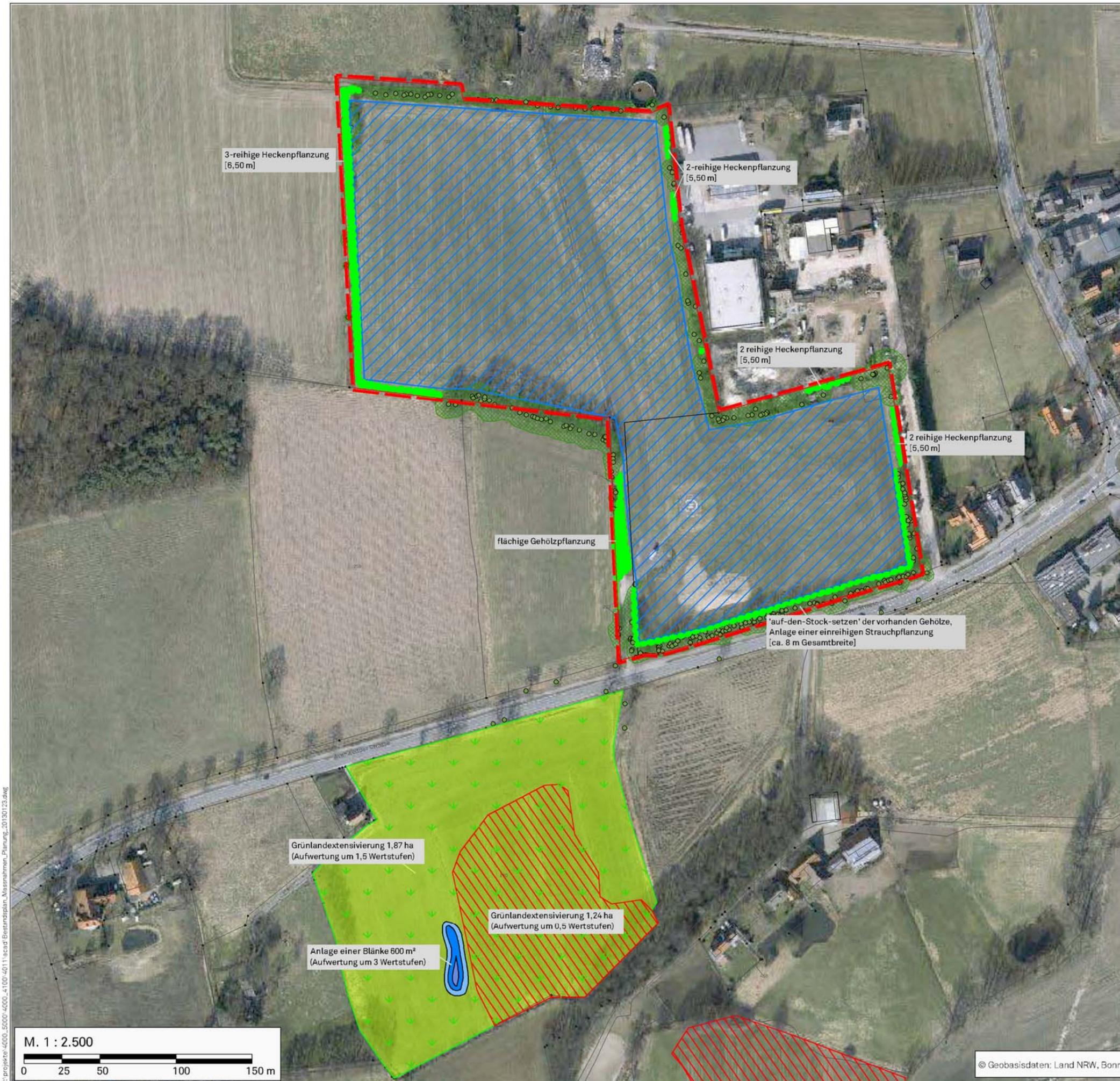
**KORTEMEIER BROKMANN**  
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Kortemeier Brokmann  
 Landschaftsarchitekten GmbH  
 Oststraße 92  
 32051 Herford  
 T +49(0)52 21 97 39-0  
 F +49(0)52 21 97 39-30

geprüft:

© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

Y:\projekte\3000\_4000\3600\_3700\3727\arcoverview1.mxd\_dateien\3727\_fachplanungen\_01



**Legende**

**Grenzen**

Geltungsbereich B-Plan

**Fachplanungen**

geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG NRW

**Biotoptypen (Bestand)**

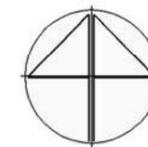
Gehölze  
 eingemessener Kronendurchmesser

**Planung**

Belegungsfläche Photovoltaikanlagen

**Maßnahmen**

Pflanzung von Heckenstrukturen  
 Grünlandextensivierung  
 Anlage einer Blänke



**Freiflächenphotovoltaikanlage Gütersloh**



Auftraggeber:

**Planung, Maßnahmen**

**Anlage 3**

**Umweltbericht**

Maßstab: 1 : 2.500  
 Projekt-Nr.: 4011  
 Plangröße: DIN A3  
 Datum: Jan 2013  
 gezeichnet: Lü/Ri  
 bearbeitet: Ri

**KORTEMEIER BROKMANN**  
 LANDSCHAFTSARCHITECTEN

Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH  
 Oststraße 92 32051 Herford  
 T +49(0)52 21 97 39-0 F +49(0)52 21 97 39-30

geprüft: *R. Brokmann*

M. 1 : 2.500



© Geobasisdaten: Land NRW, Bonn

## öffentliche Antragsvorlage

Organisationseinheit Personal, Organisation, Referat des Rates und der Bürgermeisterin	Datum 23.05.2013	Drucksachen-Nr. <b>153/2013</b>
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge Rat	↓ Sitzungstermin 14.06.2013
-------------------------	--------------------------------

### Tagesordnungspunkt:

Antrag der BfGT-Fraktion vom 17.05.2013  
Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie

### Antrag der Fraktion:

1. Die Verwaltung prüft, welche Einsparungen / finanzielle Vorteile für die Stadt Gütersloh bei einem vorzeitigen Rücktritt der Bürgermeisterin Frau Maria Unger in Bezug auf die Zusammenlegung von Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahlen im Jahre 2014 entstehen.
2. Das Ergebnis ist dem Rat bis zur Sommerpause vorzulegen.

### Erläuterungen:

<b>Personelle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Anzahl der Stellen und Bewertungen
<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Art	Im Zeitraum/ab Zeitpunkt	Haushaltsbelastung Euro
		Veranschlagt unter Produkt-Nr. u. -bezeichnung
<b>Beschlusskontrolle</b>	<input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>	<input type="checkbox"/> <b>Ja</b>
Falls ja:		
Verantwortlicher Fachbereich:		Umsetzung bis zum:

Der Antrag der BfGT-Fraktion ist als Anlage beigelegt.

Maria Unger

### Anlagenliste:

Antrag der BfGT-Fraktion

# BfGT

**Bürger für Gütersloh e. V.**

**- Ratsfraktion -**

**Postfach 123 - 33242 Gütersloh • Lindenstr. 16 – 33332 Gütersloh**

**☎ 05241 – 222 772 / Fax 15064 – [www.bfgt.de](http://www.bfgt.de) / e-Mail: [info@bfgt.de](mailto:info@bfgt.de)**

---

**RAT der STADT GÜTERSLOH  
c/o Bürgermeisterin Maria Unger  
Berliner Str. 70 – Rathaus – 33330 Gütersloh**

Sehr geehrte Frau Unger,

in der RATssitzung am 14.06.2013 bittet die **BfGT**Fraktion folgendes Thema auf die Tagesordnung zu setzen:

- **Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie**

Die **BfGT**Fraktion beantragt:

- 1. Die Verwaltung prüft, welche Einsparungen / finanzielle Vorteile für die Stadt Gütersloh bei einem vorzeitigen Rücktritt der Bürgermeisterin Frau Maria Unger in Bezug auf die Zusammenlegung von Kommunalwahlen und Bürgermeisterwahlen im Jahre 2014 entstehen.**
- 2. Das Ergebnis ist dem Rat bis zur Sommerpause vorzulegen.**

Begründung:

Im März 2013 beschloss der Landtag NRW das „Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie“. Nach geltendem Recht endet die Wahlperiode der Kommunalvertretungen im Jahr 2014. Die Bürgermeister werden jedoch erst im Jahr 2015 neu gewählt.

Mit dem neuen Gesetz soll ein Anreiz geschaffen werden, die Wahl von Räten und Hauptverwaltungsbeamten möglichst gleichzeitig durchzuführen.

Die vorgesehene Regelung einer vorzeitigen Amtsniederlegung ermöglicht eine gemeinsame Wahl der Hauptverwaltungsbeamten und der Räte. Dies bringt lt. Landtag NRW nicht nur einen organisatorischen, sondern auch einen erheblichen Kostenvorteil für die Kommunen.

Um eine ordnungsgemäße Wahlvorbereitung für einen Nachfolger hinsichtlich der Bewerberaufstellung und der Wahlorganisation zu gewährleisten, sieht das Gesetz vor, dass eine Entlassungserklärung bis zum 31.10.2013 abzugeben ist. Im Hinblick auf den voraussichtlichen Wahltermin im Mai/Juni 2014 und unter Berücksichtigung des Entlassungsverfahrens steht damit ein ausreichendes Zeitfenster zur Verfügung.

Selbstverständlich bleibt das Recht der Bürgermeisterin, für eine neue Amtszeit zu kandidieren und gewählt zu werden, vom möglichen vorzeitigen Ende der Amtszeit unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

**BfGT**  
**Ratsfraktion**

*Nobby Morkes*

(Fraktionsvorsitzender)

Gütersloh 17. Mai 2013

**BfGT Bürger für Gütersloh e. V.**  
**Wir Bürger werden mitbestimmen!**